

Stellungnahme

zum internen Bericht vom 10.09.2018:

**„Prüfung über die Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung
am Standort Ihlenberg“**



Zum Inhalt

- Wesentliche Fragestellungen des Berichtes v. 10.09.18
- Regelungen der Deponieverordnung
- Bewertung der Messergebnisse
- Vorgehen bei der Feststellung einer Überschreitung
- Schematischer Ablaufprozess
- Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18
- Weitere Vorgehensweise

Wesentliche Fragestellungen

- Abfallrechtliche Fragestellungen werden nicht betrachtet und vom Berichterstatter als korrekt unterstellt.

Fachaufsicht / Fachbehörde / interner Fachgutachter: Abfallannahme und Abfallkontrolle wurde durch die IAG rechtskonform durchgeführt (Stand Okt. 2018)

Externer Gutachter mündlich bestätigt (22.10.2018)

- Werden die Risiken betriebswirtschaftlich ausreichend berücksichtigt?

Die im Bericht dargestellten Parameter mit hohen Werten haben betriebswirtschaftlich so gut wie keine Auswirkungen.

Wesentliche Fragestellungen

- Werden die Risiken gesundheits-/arbeitsschutztechnisch ausreichend berücksichtigt?

Die Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind auf die Annahme und Ablagerung derartiger Abfälle ausgerichtet. Dies wird über die umfangreichen Arbeitsplatzmessungen, Biomonitoring, toxikologische Arbeitsplatzstudien etc. regelmäßig nachgewiesen.

- Passt die derzeitige Vorgehensweise zum IAG-Leitbild (Auszug):

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Das ist die Richtschnur unseres Handelns.“?

Ja, dafür ist die derzeitige Geschäftsführung 2015 angetreten und für dieses Leitbild steht sie ein!

Regelungen der Deponieverordnung

Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn die jeweils zutreffenden **Zuordnungskriterien** eingehalten sind. (§ 6 Abs. 3 DepV)

- Zuordnungskriterien: **Zuordnungswerte** unter Einbeziehung der **Fußnoten** nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 DepV bei Anwendung des **Eingangstextes** von Anhang 3 Nummer 2 DepV (§ 2 Satz 1 Nr. 36 DepV)

⇒ In dem Bericht vom 10.09.18 wurden die **Zuordnungswerte**, nicht die **Zuordnungskriterien** zu Grunde gelegt

⇒ **Fehlinterpretation bei der Häufigkeit und Größenordnung der Überschreitungen**

Regelungen der Deponieverordnung

Eingangstext:

- Abfälle und Deponieersatzbaustoffe dürfen im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden (wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit),
- für bestimmte Parameter ist keine Überschreitung zulässig,
- **für bestimmte Parameter ist eine 3-fach bzw. 2-fach-Überschreitung zulässig** (Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 ff DepV).

Regelungen der Deponieverordnung

Fußnoten:

- Zuordnungswert TOC / Glühverlust **gilt nicht für Abfälle aus Hochtemperaturprozessen** und für **Asphalt** (Fußnote 4, 5)
- ...

Weitere Ausnahmen:

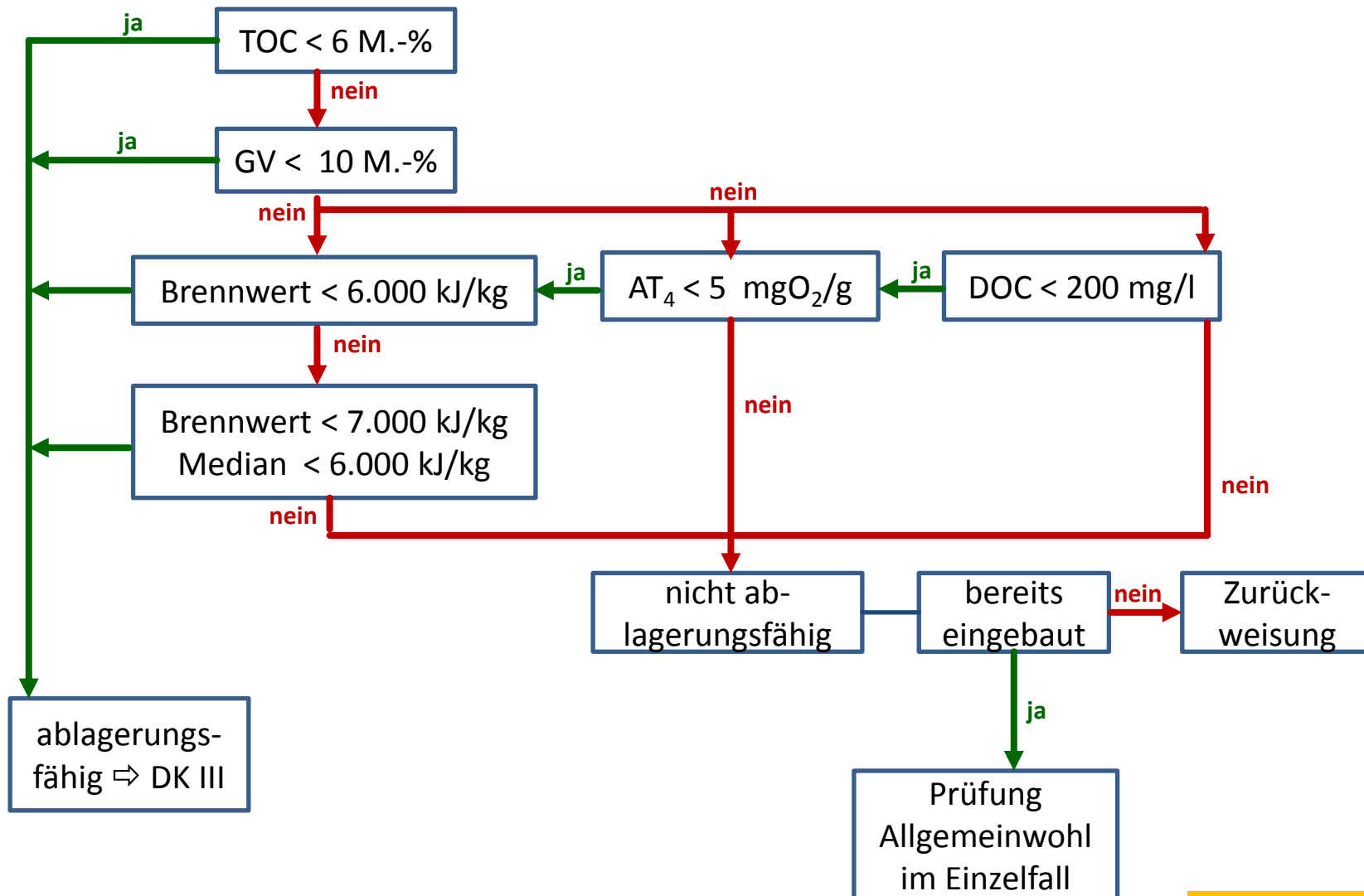
- Überschreitungen sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, bei Abfällen aus Schadensfällen, asbest- und gefährliche mineralfaserhaltige Abfälle sowie Abfälle aus Altlasten (§ 6 Abs. 6 DepV)

Bewertung der Messergebnisse:

Zuordnungskriterien gelten noch als eingehalten, wenn

- der Einzelwert die für den jeweiligen Parameter festgelegte maximal zulässige Überschreitung nicht überschreitet (z. B. 100 % des Zuordnungskriteriums bei Eluatparametern) und
- der Medianwert der letzten 24 Monate das Zuordnungskriterium nicht überschreitet (Anhang 4 Nr. 4 DepV)

Schematischer Ablaufprozess



Bei Feststellung einer Überschreitung

- ⇒ Information und Abstimmung mit der Behörde und dem Abfallerzeuger
- ⇒ Prüfung möglicher Ursachen (z.B. Fehlanalyse, Fehlcharge, systematische Überschreitung)
- ⇒ Prüfung weitere Vorgehensweise:
 - Gefährdung des Allgemeinwohls?
 - Zurückweisung / Rückbau der Abfälle
 - Schließung des Entsorgungsvorgangs
 - Stärkere Überprüfung beim Abfallerzeuger und bei der IAG

Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18

- Fokussierung auf Ausreißer bei der Analytik
 - Über 99 % der Werte seitens des Berichterstatters nicht berücksichtigt
 - Bestehende Entscheidungsstrukturen beim Umgang mit derartigen Ausreißern nicht dargestellt
 - Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise nicht dargestellt wie z.B.
 - Schließung von Entsorgungsvorgängen
 - Verdichtung von Kontrollen
 - Zurückweisung von Abfallchargen
 - Optimierung der Anlagentechnik beim Abfallerzeuger

- Daraus resultiert:

Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18

- Es wird der Anschein erweckt, dass der Ausnahmefall der Regelfall ist.
- Im Ergebnis irreführende Schlussfolgerungen in Richtung Kriminalisierung des Handelns der GF-IAG und
- hohe Verunsicherung der Anwohner und Mitarbeiter,

obwohl

Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18

- Bisherige Beurteilung der Fachaufsicht, Fachbehörden und Fachgutachter ein rechtskonformes Handeln der IAG (Stand Oktober 2018) bestätigen;
- deutlich unter 1 % der Kontrollanalysewerte (von 13.036 Werten) im Untersuchungszeitraum Überschreitungen aufweisen (64 insgesamt, 11 SM);
- die Kontrollmechanismen der IAG darauf ausgerichtet sind, derartige Ausreißer zu unterbinden;
- auf dem Standort Ihlenberg seit Jahren ein umfassender Arbeits- und Gesundheits- sowie Umweltschutz etabliert ist.

Abfallrechtliches Verfahren – vor Anlieferung

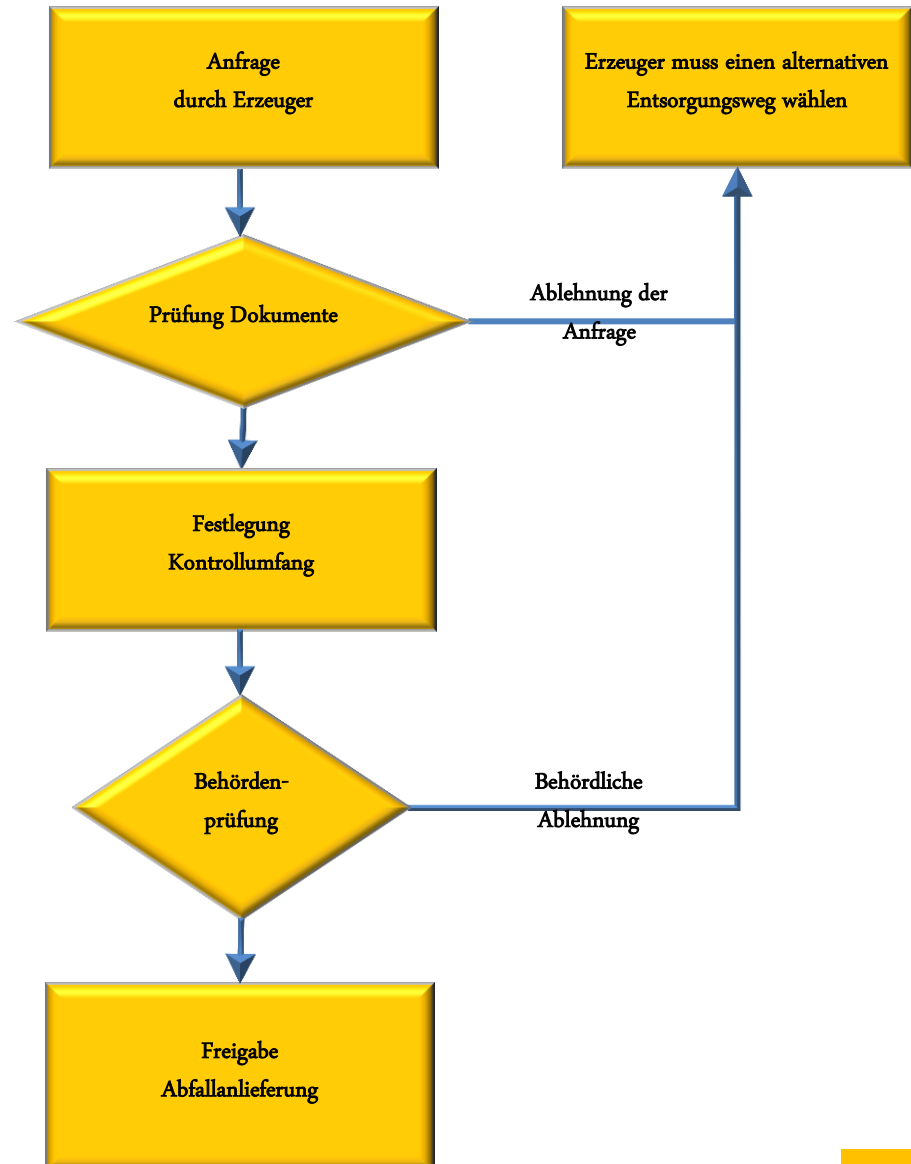
*Angaben des Erzeugers:
Grundlegende Charakterisierung (Art,
Herkunft, Deklarationsanalytik, Menge,
Laufzeit...)*

*Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf
Einhaltung der Vorgaben
(Zuordnungskriterien/ Grenzwerte, ...)*

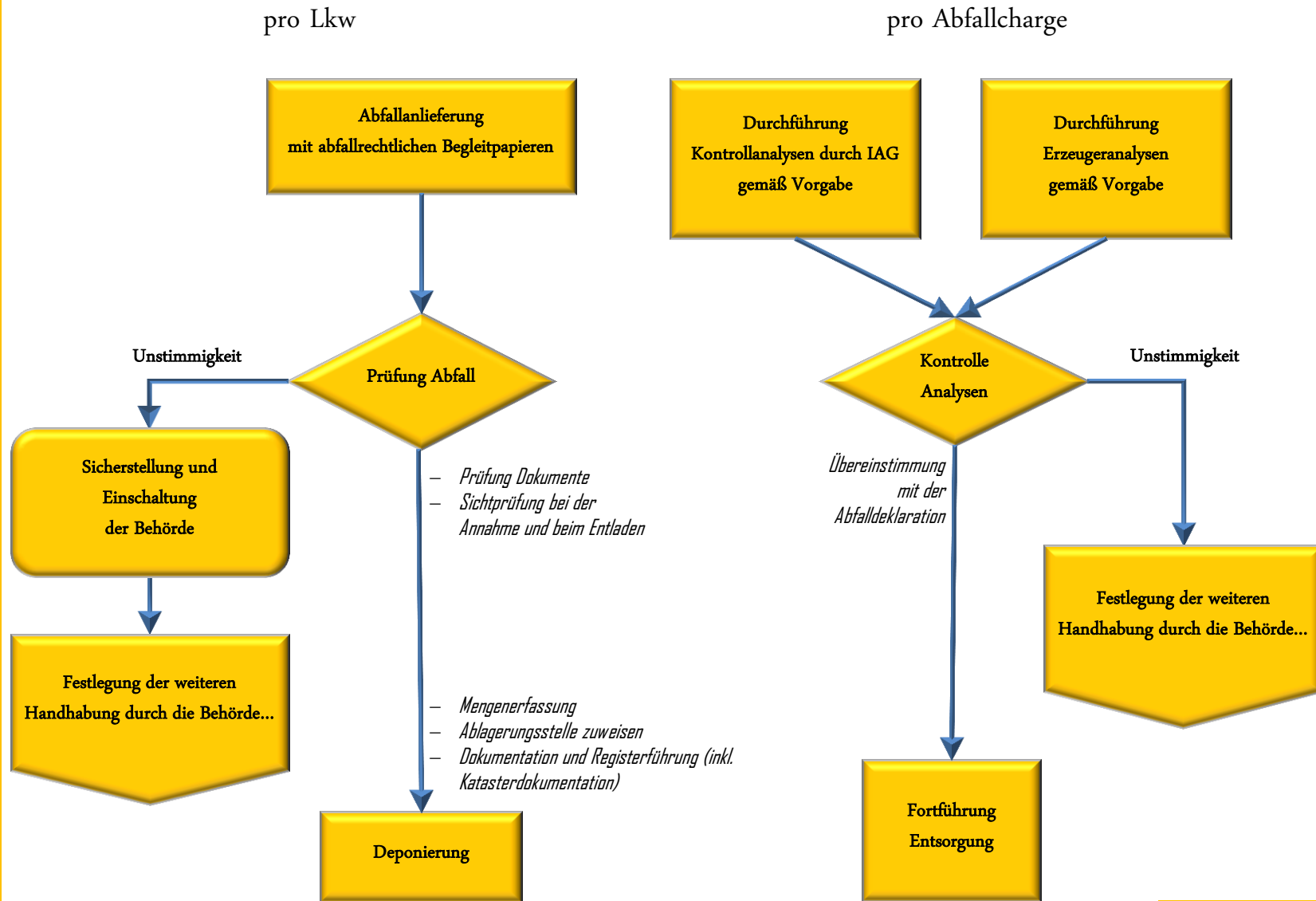
Festlegung von Art und Umfang für:
– Kontrollanalysen
– Erzeugeranalysen

Behörde Prüfung:
– Festlegung Annahmemöglichkeit
– Umfang Kontrollanalysen

*Abschluss eines Entsorgungsvertrages unter
Berücksichtigung rechtlicher und behördlicher
Vorgaben*



Abfallrechtliches Verfahren – Verbleibskontrolle



Gefährdung durch CMR-Stoffe

Mögliche
gesundheitliche
Folgen

Gefährdungen
und
Schutzmaßnahmen

Wirksamkeits-
kontrollen

Fortführung der Studien

Weitere Vorgehensweise

- Abfallrechtliche Prüfung der Entsorgungsvorgänge durch einen externen Gutachter (Vorlage des Berichtes Ende November)

 - Klärung offener Fragestellungen zur Überprüfung der Kontroll- und Überwachungsmechanismen unter
 - abfallrechtlichen
 - betriebswirtschaftlichen
 - gesundheits- und arbeitsschutztechnischen
 - Umweltschutztechnischen Gesichtspunkten
- unter Einbeziehung aller Gremien der IAG.



MedienInformation

Selmsdorf, 14. November 2018

Unabhängige Gutachten und Geschäftsführung widerlegen Vorwürfe eines internen Berichtes

Deponiebetrieb läuft rechtskonform, Vorgangskontrollen sollen zeitnah digitalisiert werden

Die Geschäftsführung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) hat bestätigt, dass ein IAG-interner Bericht mit Kritik an der Annahme von belasteten Abfällen am Standort Ihlenberg erstellt wurde. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der IAG wurden darüber am 11./12. September 2018 informiert. Auf einer Aufsichtsratssitzung am 22. Oktober in Selmsdorf wurde nach der umfassenden Anhörung des Leiters der Fachaufsichtsbehörde und Bekanntgabe der Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sowie des für EU-Abfälle zuständige Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) und des beauftragten externen Gutachters festgestellt, dass der Deponiebetrieb rechtskonform läuft. Diese Auffassung wurde auch vom Ersteller des betreffenden Berichtes bestätigt. Auf einer Aufsichtsratssitzung Ende November soll abschließend über mögliche weitere Schritte beraten werden.

Die Geschäftsführung der IAG hat in einer ersten Stellungnahme die in diesem Bericht geäußerte Kritik widerlegt und zurückgewiesen. Schon aus einer abfallrechtlichen Expertise der renommierten Münsteraner Anwaltskanzlei Baumeister vom 1. Oktober 2018 geht hervor, dass die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen vollständig rechtskonform ist. Als sehr bedenklich bewertet die IAG- Geschäftsführung jedoch, dass bei der Erstellung und Vorlage des Berichtes die Wege eines sonst üblichen betrieblichen Revisionsverfahrens nicht eingehalten wurden. „Damit gab es auch keine Möglichkeit für die Geschäftsführung, unmittelbar Stellung zu der geäußerten Kritik zu beziehen“, erklärten heute die Geschäftsführer Beate Ibiß und Norbert Jacobsen. „Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat waren wir sehr daran interessiert, auf diese Kritik schnellstmöglich zu antworten und hatten sofort zusätzlich um eine externe Überprüfung der Rechtmäßigkeit unserer Handhabung mit angelieferten Abfällen gebeten.“

Der Aufsichtsrat bat daher im zuständigen Wirtschaftsministerium um eine externe Begutachtung, die nach der Beauftragung durch das Finanzministerium durch einen unabhängigen Experten erfolgt. Das vorläufige Prüfergebnis wurde auf der Aufsichtsratssitzung am 22. Oktober unter Teilnahme des Autors des kritischen Berichts vorgestellt. Bereits Anfang Oktober hatte auch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen ausführlichen eigenen Prüfbericht zu den aufgeführten Ereignissen und den kritisierten Entsorgungsvorgängen vorgelegt.

Der vom Autor ohne die Mitwirkung der Fachabteilungen der IAG erstellte Bericht hat im Unternehmen für große Irritationen gesorgt. In ihm werden grundsätzliche betriebliche abfallrechtliche Prozesse und vor allem die geltende bundesgesetzliche Deponieverordnung ignoriert sowie die kritisierten Sachverhalte unrichtig und unvollständig dargestellt. „Die erhobenen Vorwürfe können wir allesamt fachlich einwandfrei widerlegen. Es hat bisher keine erkennbaren Anzeichen oder Hinweise darauf gegeben, dass normale betriebliche Abläufe als derart kritikwürdig zu bewerten wären“, so die Geschäftsführer. Die im Bericht aufgeworfenen Fragen hätten nach Auffassung der Geschäftsführung auch mit einem Blick in das betriebsinterne Intranet, in dem die internen Prozessabläufe hinterlegt sind, oder mit einer tatsächlichen fachlichen Prüfung der vorhandenen Akten zur Abfallannahmekontrolle beantwortet werden können.

Weitere Schritte

Auf der Aufsichtsratssitzung am 22. Oktober wurde ferner beschlossen, das bereits in Planung für 2019 befindliche Vertriebskonzept im November im Aufsichtsrat vorzustellen und die innerbetriebliche abfallrechtliche Vorgangsbearbeitung zeitnah verstärkt zu digitalisieren, um einen besseren Zugriff auf die Daten zu ermöglichen und diese noch schneller auswerten zu können. Bislang werden neben der digitalen Bearbeitung für jeden Entsorgungsfall einzelne Akten zur Abfallannahmekontrolle angelegt. Weiterhin wurde beschlossen, das letztmalig in 2017 aktualisierte Betriebshandbuch der IAG in Bezug auf die Annahmekontrolle der aktuellen Handlungspraxis anzupassen, zu ergänzen sowie weiterhin regelmäßig zu überprüfen. Auf der Aufsichtsratssitzung am 29. November soll der dann auch schriftlich vorliegende Endbericht des externen Gutachters abschließend ausgewertet und über den weiteren Umgang mit Notifizierungsverfahren für Abfall aus dem EU-Ausland entschieden werden.

**Notifizierungsverfahren für Abfall aus dem EU-Ausland*

Beim Notifizierungsverfahren müssen Abfälle, die aus einem EU-Land in ein anderes verbracht werden, vor Beginn der Abfallverbringungen und für jeden Abfalltransport vorkontrolliert werden. Der Exporteur hat die geplante Verbringung von Abfällen mittels Notifizierungsformular und Begleitformular sowie weiterer erforderlicher Unterlagen bei der in seinem Heimatland zuständigen Behörde zu beantragen (Quelle sowie weitere Informationen: Deutsches Bundesumweltamt.)

Anlage

Hintergrund

Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG)

Geschäftsführung: Beate Ibiß, Norbert Jacobsen

Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf

T +49 38823-30 100

E presse@ihlenberg.de

www.ihlenberg.de





IAG- Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Ihlenberg 1
23923 Selmsdorf



Bericht
der GF-IAG zum Schriftsatz
„Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg“
vom 10.09.2018“

Bericht der GF-IAG zum Schriftsatz „Innenrevision / Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg vom 10.09.2018“

Der vorliegende Bericht stellt den Stand der internen Prüfung zu den im o.g. Schriftsatz vom 10.09.2018 dargestellten Sachverhalten und Behauptungen zum 04.10.2018 dar.

Der Schriftsatz vom 10.09.2018 wurde vom Autor entgegen der üblichen Vorgehensweise bei Revisionen nicht vorab zur Stellungnahme vorab der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat der IAG sondern direkt an Vertreter des Finanzministeriums übergeben. **Dadurch enthält der Bericht eine Vielzahl von Aussagen, die mangels genügender Kenntnisse des Autors zur technischen und abfallrechtlichen Situation irreführend sind und bei der gebotenen Einbeziehung der Geschäftsführung vor Weitergabe des Berichts korrigiert worden wären. Diese Korrekturen jetzt nachträglich vorzunehmen und eine richtige und vollständige Beschreibung der Situation zu bewirken ist der Zweck des hier vorgelegten Berichts..**

Der Autor ist seit rd. 14 Jahren bei der IAG beschäftigt und seit dem 01.01.2014 leitender Angestellter der IAG mit Handlungsvollmacht nach § 54 HGB (seit dem 14.08.2014). Er hat das Unternehmen auf eigenen Wunsch verlassen.

Obwohl der Autor selbst im Schriftsatz wiederholt darlegt, dass er keine abfallrechtlichen Verstöße unterstellt, vermittelt der Schriftsatz des Autors jedoch genau diesen Eindruck. Der strukturierte „Berichtsaufbau“ mit Einzelbeispielen aus der Abfallkontrolle unter Nutzung der betrieblichen Datenbank durch den Autor sowie die Vielzahl der Behauptungen und Fragestellungen vermitteln dem Leser, dass in der IAG mbH mittels einer angeblichen Geschäftsstrategie von „Grenzwertüberschreitungen“ aufgrund nicht korrekt durchgeführter Abfallkontrollen ausschließlich kurzfristige Umsatzerlöse, u.a. durch Abfälle aus dem EU-Ausland, zu Lasten von Folgekosten (z.B. Sickerwasserkosten) in Kauf genommen werden - dies zudem zu Lasten der Allgemeinheit und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Beschäftigten. Im Schriftsatz wird vom Autor behauptet, dass ein Anteil „zwischen 30 bis 40 % der Gesamtdeponiemenge“ „Überschreitungen“ bei den zulässigen Deponieparametern aufweisen würde. Diese Behauptung ist falsch und wird unter Kapitel 5.1 von der Geschäftsführung detailliert widerlegt. Der Bericht vermittelt darüber hinaus den Eindruck, dass die Sorgen der Beschäftigten hinsichtlich des betrieblichen Gesundheits- und des Arbeitsschutzes von der Geschäftsführung nicht wahrgenommen werden (anonyme Hinweise). Schließlich behauptet der Autor, er habe Gespräche mit den zuständigen Führungskräften zur Überprüfung der dargestellten Sachverhalte geführt. Dies ist ebenso unrichtig, wie wir u.a. unter Kapitel 4.4 darlegen.

Die Geschäftsführung der IAG weist diese erhobenen schweren Vorwürfe entschieden zurück und behält sich hierzu rechtliche Schritte vor. Im nachfolgenden Bericht der Geschäftsführung werden die im Schriftsatz des Autors aufgeführten Einzelbeispiele sowie die internen Prozesse bei der Annahme von Abfällen aus abfallrechtlicher Sicht umfassend erläutert, aus der die Gesetzeskonformität des Handelns der IAG eindeutig hervorgeht. Die Geschäftsführung befürwortet ausdrücklich eine externe Überprüfung dieser Vorwürfe.

Um den Vorwürfen des Autors entgegenzuwirken, wurde von der Geschäftsführung der IAG eine rechtsgutachterliche Stellungnahme bei der Fachanwaltskanzlei Baumeister zu der Praxis der IAG bei der Annahme von Abfällen in Auftrag gegeben, deren Fazit wie folgt lautet (siehe Anlage):

„Damit sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität der Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen in Frage stellen. Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG ...“, Stand 21.09.2018, ist vielmehr rechtskonform.“

1. Grundsätzliches zum Ablauf einer Revision bzw. der erfolgten Prüfung

Die Geschäftsführung (GF) der IAG mbH arbeitet seit 2018 nach einem internen Revisionsplan. Der Revisionsplan wurde durch die GF nach Vorschlag durch und in Abstimmung mit dem Autor des Schriftsatzes vom 10.09.2018 (im Folgenden immer nur „Autor“) dem Aufsichtsrat am 30.11.2017 zur Kenntnis gegeben und wurde bisher planmäßig mit einer Prüfung je Quartal vollzogen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Revisionsplanes gibt es für die IAG nicht. Die GF der IAG hat trotzdem die Erstellung eines jährlichen Revisionsplanes veranlasst. Jeweils mit der Wirtschaftsplanung für das Folgejahr wird auch zukünftig ein Revisionsplan für das Folgejahr dem AR zur Kenntnis vorgelegt. Für das Jahr 2018 werden gemäß aktuellem Revisionsplan auf Vorschlag des Autors die Reisekostenordnung, die Einhaltung der Besucher- und Fremdfirmenordnung, die Beschaffungsordnung und die Kassenordnung geprüft. Darüber hinaus erfolgen in der IAG weitere externe und interne Prüfungen, z.B. jährlich eine externe Prüfung nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, Prüfungen durch Betriebsprüfer (Finanzamt), Prüfungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und Prüfungen durch den externen Gefahrgutbeauftragten.

Der Autor zitiert in seinem Schriftsatz das Leitbild der IAG:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns. Wir sind uns der Risiken bewusst, die mit der Ablagerung von Abfällen verbunden sind. Die Minimierung der Risiken hat für uns höchste Priorität.“

Die – wenn auch unrichtigen - Aussagen des Autors geben aus Sicht der Geschäftsführung dennoch Anlass zu folgenden zusätzlichen Fragen:

Ist es moralisch/ethisch verantwortbar, die gesetzlichen Regelungen zur Ablagerung von Abfällen auf DK-III-Deponien zu nutzen

oder

müsste die IAG auf Basis ihres Leitbildes die Selbstverpflichtung eingehen, die gesetzlichen Regelungen nicht zu nutzen und geringer belastete Abfälle akquirieren?

und

Werden die MitarbeiterInnen und Anwohner sowie die Umwelt von ordnungsgemäß betriebenen DK-III-Deponien durch die gesetzlichen Regelungen zur Errichtung und Betrieb von derartigen Deponien ausreichend geschützt?

Im folgenden Bericht der Geschäftsführung wird auch auf diese Fragestellungen eingegangen werden. Die GF steht zum Leitbild der IAG und wird weiter an der offenen und transparenten Unternehmensstrategie der IAG arbeiten und das im gewohnten Dialog mit den Mitar-

beitern und Führungskräften der IAG, den Gesellschaftervertretern der IAG und dem regionalen Umfeld der IAG.

2. Zur Ausgangslage

Im Schriftsatz vom 10.09.2018 des Autors wird als Anlass zur erfolgten Prüfung seitens des Autors ein Entsorgungsvorgang aus Italien genannt. Durch eine verkürzte Sachverhaltsdarstellung und durch das Weglassen von Fakten durch den Autor wird ein falsches Gesamtbild vermittelt. Unter Kapitel 5.2.7 erfolgt eine umfassende und richtigstellende Beschreibung des Sachverhaltes. Der Autor hat des Weiteren möglicherweise entgegen datenschutzrechtlicher oder strafrechtlicher Bestimmungen (üble Nachrede, Verleumdung) in seinem Schriftsatz alle durch ihn aufgeführten Firmen namentlich erwähnt. Zur Vermeidung möglicher Schadensersatzklagen verzichtet die Geschäftsführung im vorliegenden Bericht auf eine namentliche Nennung der durch den Autor „geprüften“ Firmen.

Der Autor vermittelt mit seinem Bericht den Eindruck, dass es allein im Ermessen der Geschäftsführung liegen würde, wie die Abfallkontrolle durchzuführen wäre bzw. dass die dazu einzuhaltenden Gesetze und Verordnungen beliebig ausgelegt werden könnten und dass diese gesetzlichen Regelungen mittels Grenzwerten einfach strukturiert wären und behördliche Kontrollen „irgendwie“ durchgeführt werden würden. Dieser Eindruck ist völlig falsch.

Das bundesweit geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält u.a. verbindliche Regelungen zur Deponieüberwachung, zur Auditierung für Entsorgungsfachbetriebe, zur Betriebsorganisation, zu Verwertungs- und Beseitigungsverfahren u.v.m. Dieses Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) wird ergänzt von einer Reihe von ebenfalls bundesweit verbindlichen Rechtsverordnungen.

Für die IAG gelten neben dem KrwG und einer Vielzahl anderer Rechtsverordnungen und Gesetze u.a. folgende Rechtsverordnungen:

- die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- die Deponieverordnung (DepV)
- die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
- die Nachweisverordnung (NachwV)

Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist anzuwenden, um u.a. die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit vorzunehmen.

Die derzeit geltende Deponieverordnung trat zum 16. Juli 2009 in Kraft und setzte damit gleichzeitig eine Reihe bis zu diesem Zeitpunkt geltender Regelungen außer Kraft (u. a. Deponieverordnung vom 24. Juli 2002, Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001, Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005, TA Abfall, TA Siedlungsabfall).

In der Deponieverordnung werden u.a. die Anforderungen an eine Deponie für die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorgephase, die Oberflächenabdichtung, die Sickerwasserminimierung festgeschrieben sowie umfassende verbindliche Regelungen zur Annahme von Abfällen festgeschrieben. Neben den Festlegungen zu den Analysen und den Kontrolluntersuchungen wird z.B. die Ablagerung vor und nach dem Vorliegen der Ergebnisse sowie die Zulässigkeit von Überschreitungen von Zuordnungswerten bzw. Organikwerten bzw. die Informationspflichten zu den zuständigen Behörden geregelt. Die Fach- und Sachkunde des verantwortlichen Personals z.B. zur Beurteilung des Vollzugs der Abfallkontrollregelungen ist

ebenfalls eine wichtige Voraussetzung und muss entsprechend über Schulungen und Audierungen belegt werden.

Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zur Umsetzung der Deponieverordnung in Nordwestmecklenburg ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

Bei Abfällen aus dem Ausland gelten neben den bundesdeutschen gesetzlichen Regelungen zusätzliche europäische Rechtsvorschriften. Das sogenannte Notifizierungsverfahren regelt sowohl für den Abfallerzeuger, Abfalltransporteur als auch für den Abfallempfänger die einzuhaltenden Verfahren. Nur unter fachlicher Beteiligung durch das StALU WM kann eine Zustimmung für solche Verfahren durch das zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) erfolgen. Der Abfallerzeuger hat eine Bürgschaft bei der zuständigen Behörde seines Landes zu hinterlegen, falls z.B. ein Rückbau und eine Rückführung von Abfällen von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

3. Fragen aus den „Prüfungsansätzen“ des Schriftsatzes vom 10.09.2018

3.1. Antworten zu den Fragen des Autors

Der Autor stellt die folgenden Fragen in den Fokus seiner „Prüfungsansätze“, deren Beantwortung nur teilweise aus dem Schriftsatz vom 10.09.2018 hervorgeht und deshalb im Folgenden von der IAG-GF beantwortet wird:

- a) Warum schließt die IAG mit einer italienischen Firma einen Vertrag über die Entsorgung von Abfällen zu diesem Preis ab? Wie soll sich das Geschäft für den italienischen Kunden rechnen, der den Abfall noch ca. 1.500 km transportieren muss?

Verträge mit ausländischen Kunden unterliegen neben dem deutschen Abfallrecht zusätzlich den Rechtsvorschriften zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen. Für den in Rede stehenden Abfall ist ein Notifizierungsverfahren, in dem die zuständigen Behörden des Versandstaates, der Durchführstaaten und des Empfangsstaates die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen prüfen, vorgeschrieben.

Wenn der Abfallerzeuger keine Möglichkeit zur Entsorgung in dem ihn betreffenden EU-Land hat, kann er innerhalb der EU nach Entsorgungsalternativen suchen. Die Prüfung und Zustimmung seitens des Empfängerlandes erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Umweltschutz, Natur und Geologie (LUNG) in Güstrow.

Transportstrecken mit dieser Entfernung sind über Bahn- oder Schifffransporte betriebswirtschaftlich für den Kunden umsetzbar. Der Standort der IAG befindet sich für den anschließenden LKW-Verkehr logistisch günstig zum Umschlag in Hamburg.

Gegenwärtig kommen Abfälle aus Italien und Dänemark zur IAG. Abfälle aus dem Ausland werden seit Jahren mit einem Mengenanteil von jährlich deutlich unter 5 % zur gesamt zu deponierenden Abfallmenge bei der IAG angenommen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Abfälle aus der EU.

In öffentlichen Firmenpräsentationen wurde dieser Sachverhalt auch extern dargestellt (2014: Gesamtmenge Deponie ca. 720 TMg¹ – Anteil EU-Menge < 2 % / 2017: Gesamt-

¹ Mg = Maßeinheit für Abfallmenge, entspricht sinngemäß der Gewichtseinheit Tonne (t)

menge Deponie ca. 600 TMg – Anteil EU- Menge < 4 %). Ersichtlich auch im jährlich durch die IAG zu erstellenden Jahresbericht (der gesetzlich vorgeschrieben an die zuständigen Behörden versandt wird) wurden in 2017 insgesamt 18,8 TMg Abfälle (3,14 %) aus Italien und 3,7 TMg (0,63 %) Abfälle aus Dänemark notifiziert angenommen und deponiert.

Unternehmensziel ist, wie in den vergangenen Jahren umgesetzt, über 90 % der jährlich zur Verfügung stehenden Deponiekapazität für den norddeutschen Entsorgungsraum vorzuhalten. In 2017 lag dieser Anteil bei 91 %, davon waren ca. 49,5 % gefährliche Abfälle.

Die angesprochene italienische Firma lieferte seit 2011 Abfälle zur IAG. Der Preis wurde über die Jahre entsprechend angepasst und orientiert sich an den betriebswirtschaftlichen Kostenstrukturen der IAG unter Berücksichtigung der Bedingungen am Markt.

Die IAG hatte in 2017 insgesamt 348 Kunden, davon 19 Kunden (5,5 % der Kunden) mit einem Umsatzanteil von 500 T€ bis 5,6 Mio. €/a von 71 %. Eine vertriebliche Zielstellung war und ist es deshalb auch, den Umsatzanteil zwischen 50 T€ bis 500 T€ (2017: 23 % und in 2017 mit auch dort nur 16 % Kundenanteil = 56 Kunden) weiter aufzubauen, um eine höhere Umsatzstabilität zu erreichen. Der italienische Kunde lag bisher in dieser Umsatzgröße im mittleren Bereich (50 bis 500 T€/a).

- b) Wer entscheidet darüber, italienischen bzw. überhaupt ausländischen Abfall zu akquirieren?

Grundsätzlich: Die Geschäftsführung der IAG in Abstimmung z.B. zur Wirtschaftsplanung mit dem Gesellschafter der IAG. Im Rahmen des kooperativen Führungsstils innerhalb der IAG kann und wird zwischen der Geschäftsführung und den verantwortlichen Führungskräften (insbesondere Abteilungs- und Stabsstellenleitung) hierüber auch kontrovers diskutiert. Auf Basis solcher fachübergreifenden Diskussionen wird bisher in einem eng begrenzten Umfang ausländischer Abfall akquiriert, da die Deponie Ihlenberg i.W. die Entsorgungssicherheit für die ordnungsgemäße oberirdische Ablagerung von gefährlichen Abfällen im norddeutschen Raum sicherzustellen hat. Die Akquisition von ausländischen Abfällen stellt insofern nur ein untergeordnetes vertriebliches Ziel dar.

- c) Wer legt die Kriterien fest, was für ein Abfall (chemische und physikalische Eigenschaften und die Zusammensetzung) angenommen werden soll?

Gesetzliche Vorgaben i.W. durch Deponieverordnung (DepV - siehe auch Frage e) und Anlage):

- Annahmekriterien i.W. §§ 6 und 7 in Verbindung mit Anhang 3 DepV
- Annahme- und Verbleibskontrolle § 8 in Verbindung mit Anhang 3 und 4 DepV
- Feststellung Überschreitung Annahmekriterien – weitere Vorgehensweise: § 8 Abs. 10 DepV

IAG-intern:

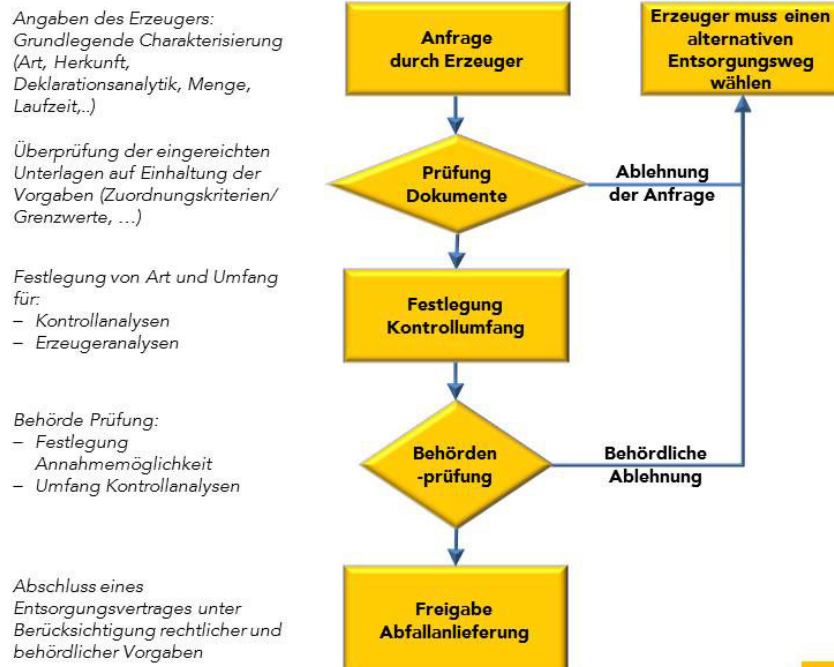
- Allgemeine Festlegungen: Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Gesellschafter und den Führungskräften der IAG
- Jahrgangsbezogen: im Rahmen der Wirtschaftsplanung und Erstellung des Betriebsplanes unter Einbeziehung sämtlicher beteiligter Abteilungen – Federführung Wirtschaftsplan: Abteilung A (Administration)/Federführung Betriebsplan: Abteilung D (Deponie)
- Vorgangsbezogen: Vertrieb (Abt. V) in Abstimmung zur abfallrechtlichen Prüfung mit Annahmекontrolle (Abt. K)

d) Wer entscheidet über die Ausgestaltung der Verträge?

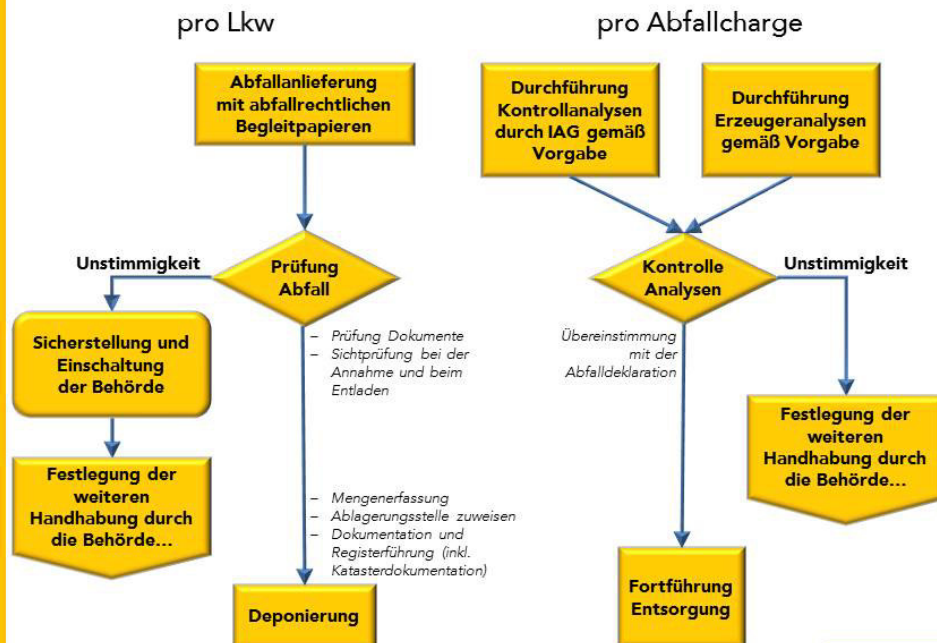
Die Zuständigkeit liegt in der Abteilung V (Vertrieb) in fachlicher (insbesondere abfallrechtliche und deponiebautechnische Fragestellungen betreffend, die über das Nachweisverfahren mittelbar Vertragsbestandteil werden) Abstimmung mit den Abteilungen K (Kontrolle), D (Deponie) und A (Administration) sowie bei Bedarf (Änderung der Standardverträge) der Geschäftsführung.

e) Welche Prozesse gibt es, um festzustellen, dass der angelieferte Abfall den deklarierten Angaben und den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?

Abfallrechtliches Verfahren – vor Anlieferung



Abfallrechtliches Verfahren – Verbleibskontrolle



Bei der Deklaration des Abfalls vor Erstellung des Entsorgungsnachweises und damit vor Genehmigung zur Anlieferung des Abfalls sind gemäß § 8 Abs. 1 DepV zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls im Rahmen der Verantwortlichen Erklärung durch den Abfallerzeuger folgende Angaben zu geben:

1. Abfallherkunft
2. Abfallbeschreibung inkl. Abfallschlüssel
3. Art der Vorbehandlung (soweit durchgeführt)
4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe
5. Masse des Abfalls
6. Probenahmeprotokoll
7. Protokoll über die Probenvorbereitung
8. Zugehörige Analysenberichte
9. Bei gefährlichen Abfällen zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist
10. Bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften
11. (für oberirdische Ablagerung nicht relevant)
12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit

Zur Überprüfung der Qualität der anzuliefernden Abfälle ist vom Abfallerzeuger mindestens je angefangene 1.000 Mg eine Erzeugeranalytik gemäß § 8 Abs. 3 DepV durchzuführen. Diese wird bei der IAG über die vertraglichen Regelungen beim Abfallerzeuger abgefragt und bei der Annahme- und Verbleibskontrolle einbezogen.

Des Weiteren wird durch die IAG als Deponiebetreiber folgende Kontrollanalytik gemäß § 8 Abs. 5 DepV durchgeführt: Erstanalytik von den ersten 50 Mg (gefährliche Abfälle) bzw. 500 Mg (nichtgefährliche Abfälle), Folgeanalytik mindestens je angefangene 2.500 Mg (gefährliche Abfälle) bzw. 5.000 Mg (nicht gefährliche Abfälle) – bei IAG tlw. auf 500 Mg und noch kürzere Kontrollintervalle verdichtet.

Der IAG-interne Ablauf zur Prüfung ist insbesondere im Betriebshandbuch „Deponie – Modul 04 Normalbetrieb“ festgeschrieben.

- f) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Abfall nicht den deklarierten Angaben bzw. den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?
- Information durch Abteilung K bzw. Fachbereich VB (unter Fachaufsicht des Abteilungsleiters K im Vieraugen-Prinzip) und Abstimmung mit der Behörde zur weiteren Vorgehensweise
 - Desgleichen parallel mit dem Abfallerzeuger durch Abteilung V
 - Prüfung möglicher Ursachen, insbesondere:
 - Liegt eine Fehlanalyse bzw. fehlerhafte Probenahme vor?

- Liegt eine Falschdeklaration vor?
- Handelt es sich um eine Fehlcharge?
- Liegt eine systematische oder einmalige Überschreitung vor?
- Prüfung weitere Vorgehensweise in Abstimmung mit der zuständigen Behörde:
 - Ist das Allgemeinwohl gefährdet?
 - Ist eine Zurückweisung oder ein Rückbau der Abfälle erforderlich?
 - Muss der Entsorgungsvorgang geschlossen werden?
 - Ist eine stärkere Überprüfung beim Abfallerzeuger und / oder bei der IAG erforderlich?
 - Ist eine Änderung bei der ggf. durchgeführten Vorbehandlung der Abfälle erforderlich?

Im Schriftsatz vom 10.09.2018 bleibt unberücksichtigt, dass eine Überschreitung eines Zuordnungskriteriums nicht automatisch zu einer Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit inkl. Belegschaft führt => Im Rahmen von jeweils einer Einzelfallprüfung und -entscheidung erfolgt eine fachliche Bewertung durch Abteilung K bzw. VB (unter Fachaufsicht des Abteilungsleiters K im Vieraugen-Prinzip) unter Berücksichtigung der vorhandenen Deponietechnik (insbesondere Abdichtungssysteme, Sickerwasserfassung und -behandlung, technische und organisatorische Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz) und der vorliegenden Messergebnisse zur Überwachung der Umweltmedien (z.B. Grundwasser-Monitoring, Staub- und Geruchsimmissionsmessungen, Bodenuntersuchungen) sowie der Arbeitsbedingungen (z.B. Arbeitsplatzmessungen, Bio monitoring, betriebsärztliche Versorgung) und das in Abstimmung und mit Zustimmung der Behörde.

Der aktuell auf der Deponie Ihlenberg im Verfüllbetrieb befindliche Deponieabschnitt verfügt über ein vollumfängliches Basisabdichtungssystem auf dem Stand der Technik gemäß DepV. Die Grundwasser-Monitoring-Ergebnisse weisen seit Jahren keine deponiebürtigen Beeinflussungen der Grundwasser-Leiter auf, die auf den aktuellen Deponiebetrieb zurückzuführen sind. Die aktuell seit 2015 durchgeführten Immissionsuntersuchungen zu Staub und Geruch am und im Umfeld des Standortes der IAG belegen, dass gemessen an den geltenden Regelwerken keine nachteilige Beeinträchtigung durch den aktuellen Deponiebetrieb zu verzeichnen ist. Die arbeitsmedizinischen (insbesondere Bio-monitoring) und arbeitsplatzbezogenen Messungen belegen einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die seit 2017 erweiterte Sickerwasserbehandlungsanlage (Umkehrosmostufen mit anschließenden Eindampfungsstufen) ist dazu technisch und betrieblich in der Lage, über 99 % der im Deponiesickerwasser enthaltenen Schadstofffrachten zu reinigen. Dies wird über die Analyseergebnisse zur Qualitätsüberprüfung des gereinigten Wassers regelmäßig seit über 25 Jahren bestätigt. Das Eindampfungskonzentrat, in dem die Schadstoffe in aufkonzentrierter Form vorliegen, wird extern entsorgt.

- ⇒ Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Belegschaft, Anwohner, Umwelt) ist demzufolge mit dem bisher geführten ordnungsgemäßen Betrieb, wie seit Jahren belegt, nicht zu befürchten.

g) Wie sind die internen Kommunikationswege in der IAG über diese Prozesse?

Dies ist über interne Anweisungen, insbesondere das Betriebshandbuch „Deponie – Modul 04b Normalbetrieb – Abfallanlieferung und Begleitscheinhandhabung“ geregelt, das bezüglich der Abfallanlieferung zuletzt zum 01.10.2017 aktualisiert wurde und in das sämtliche betroffenen Mitarbeiter eingewiesen wurden. Alle Mitarbeiter wurden über die Inkraftsetzung und die Verfügbarkeit dieses internen Regelwerkes im Intranet in Kenntnis gesetzt.

Des Weiteren anbei ein Auszug aus dem aktuellen Risikobericht, in dem insgesamt 43 Risiken des Unternehmens bewertet werden (verantwortlich durch Autor in der Abteilung A erstellt und mit den anderen Bereichen abgestimmt) und in dem ein Risiko wie folgt beschrieben wird: .

„Informationsfluss ist nicht gewährleistet

Ist-Situation:

Die Bedeutung eines kooperativen Führungsstils und des Informationsflusses zwischen allen Beteiligten wird durch Fixierung im Unternehmensleitbild hervorgehoben. Die GF und Abteilungsleiter (AL) (1. Ebene), Fachbereichsleiter (2. Ebene) und Mitarbeiter der 3. Ebene nehmen an Kommunikationsseminaren teil.

Es findet Unternehmenskommunikation durch Besprechungsrunden statt z.B.:

- Montagsrunde (jeden 1. und 3. Montag im Monat) mit GF, Abteilungsleitern und Herr Klaffs (PR), ein Protokoll wird ins Intranet gestellt und ist somit auch für weitere Ebenen zugänglich.

- Führungsrunde (1x im Monat) mit GF, Abteilungsleitern, Stabsstellen-Ltr. + Assistenz der Geschäftsführung zwecks abteilungsübergreifendem Informationsaustausch und Feedbackgespräche über das Betriebsklima, die Unternehmenskultur bzw. Erläuterung fachspezifischer Themen nach gemeinsamer Themenauswahl.

- einmal im Monat Rücksprache techn. GF mit techn. AL über aktuelle abteilungsübergreifende Themen zwischen GF, SP, K und B

- wöchentliche Rücksprachen zwischen GFT und den technischen AL, SP. - wöchentliche Montagsrunde zwischen dem Abteilungsleiter D und dem Abteilungsleiter V

- interne Abteilungsrunden finden als Jour fixe oder bei Bedarf statt. - eine Vertriebsrunde (V) findet montags mit der GF, und Frau Haase (K) statt

- wöchentlich dienstags Abteilungsrunde (K) - es finden regelmäßige Deponierundfahrten der Abteilungen statt

- dienstags gibt es eine Abteilungsbesprechung (D) und freitags eine Planungsrunde (D)

- es gibt Schichtleiterrunden der Abteilungen (D) und (R)

- dienstags findet eine Besprechung der Abteilungsleitung (R), der Vertretung und der Schichtleitungen statt
- es finden tägliche Besprechungen der Abteilung (KL) mit Planung der Proben statt
- es finden Projektsteuerungsrunden statt
- Monatsgespräche zwischen Geschäftsführung und BR zur Information über aktuelle Themen. - 1x/Quartal gibt es eine Betriebsversammlung
- 1x/Quartal gibt es eine erweiterte Runde mit Abteilungs- und Fachbereichsleitern
- 1x/Quartal tagt der IAG-interne Ausschuss für Umweltschutz und Arbeitssicherheit (USAS) zum Austausch im Beisein des Betriebsarztes, der GF und aller internen Beauftragten sowie des BR der IAG. - es gibt die Betriebszeitung "Ihlenpost".

Die Kommunikationswege zwischen den Abteilungen sollten überprüft und bei Bedarf verbessert werden. Insbesondere die Finanzbuchhaltung und das Rechnungswesen und die Stabsstelle Projekte sind als Querschnittseinheit auf den Informationsaustausch mit den Fachabteilungen angewiesen. Übergeordnet finden 4x im Jahr Sitzungen des Aufsichtsrates (AR) statt, auf denen die Geschäftsführung die Mitglieder des AR entsprechend der Geschäftsanweisung des AR an die Geschäftsführung über aktuelle Sachstände und Vorgänge informiert. Über die AR-Sitzungen, einschließlich Beschlussfassung, wird ein Verlaufsprotokoll erstellt, das jeweils in der darauffolgenden AR-Sitzung durch den AR zu bestätigen ist.“

Die Bewertung einer Eintrittswahrscheinlichkeit (Stand: 04.05./ 19.06.2018) wird in dem aktuellen Risikobericht als gering eingestuft.

Unterschrieben und bewertet wurde dieser u.a. durch den Autor.

Im aktuellen Risikobericht wurde also gerade auch die Querschnittseinheit zwischen den kaufmännischen und technischen Abteilungen erwähnt und nach erfolgter Prüfung („Kommunikationswege sollte überprüft werden“) keine Änderungen vorgeschlagen bzw. das Risiko eines zu geringen Informationsflusses zwischen den Abteilungen – auch vom Autor – als gering bewertet.

- h) Wie hoch ist der Anteil der angenommenen Menge, die eine Überschreitung zulässiger Deponieparameter betrifft?

Beurteilungsmaßstab „mit behördlicher Zustimmung“: 0 %, da Beurteilung der Ausreißer: nicht repräsentativ für den jeweiligen Abfallstrom (detaillierter im Kapitel 5.1).

- i) Gibt es bei festgestellten Überschreitungen Nachberechnungen an den Kunden?

Wenn ggü. der Deklaration der Abfälle Überschreitungen festgestellt werden und dies zu betriebstechnischen zusätzlichen Aufwendungen beim Einbau, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sickerwasserbehandlung o. dergl. führt – ja; ansonsten – nein.

In den meisten Fällen führt dies nicht zu zusätzlichen Aufwendungen, da die Deponietechnik inkl. Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf derartige Fälle ausgerichtet ist. So verfügt z.B. jede auf den Ablagerungsflächen der Deponie zum Einsatz kommende Baumaschine über entsprechende Schutzbelüftungen. In den Entsorgungsverträgen ist dazu eine Regelung zur Möglichkeit einer Mehrkostenberechnung als Standardformulierung enthalten.

- j) Wie sieht der Umgang mit solchen Abfällen in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz aus?

Wenn dieser Umgang zu zusätzlichen Gefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen umzusetzen (z.B. unverzügliche Abdeckung des Materials, Sicherstellung) – es liegt jedoch keine „automatische“ Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit inkl. Belegschaft bei Überschreitung von Zuordnungskriterien vor. Die betrieblichen arbeitsmedizinischen (insbesondere Biomonitoring) und arbeitsplatzbezogenen Messungen weisen in den Ergebnissen auf einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz hin. Auch die regelmäßige Auswertung der Analysen aus den Schutzfiltern der Arbeitsmaschinen u.a. auf der Deponie belegt dies.

- k) Wie geht man damit um, dass zwischen Zeitpunkt der Probenahme und dem Zeitpunkt des Vorliegens der Auswertung der Kontrollanalyse mehrere Tage / Wochen vergehen können?

Gemäß DepV ist es nicht vorgesehen, dass die angelieferten Abfälle bis zum Vorliegen der vollständigen Kontrollanalysen nicht in den Deponiekörper eingebaut werden. Praktisch wäre eine solche Verfahrensweise auch nur in Einzelfällen möglich. Die Analyse bestimmter Parameter dauert allein schon wegen der Analysenvorschriften bis zu 3 Wochen. Hinzu kommen noch logistische Erfordernisse der Labore, so dass zwischen Anlieferung und Beprobung und Vorlage der Kontrollanalytik ca. 4 Wochen liegen können. Dies korrespondiert auch mit der Festlegung des § 8 Abs. 7 DepV, wonach bei der Entnahme einer Probe für die Kontrollanalyse auch eine Rückstellprobe zu entnehmen und diese mindestens einen Monat aufzubewahren ist, um eventuelle Auffälligkeiten auch im Nachgang noch verifizieren bzw. klären zu können. Insofern ist der Abfall bis zum Vorliegen der Kontrollanalyse in der Regel im Deponiekörper eingebaut. Falls dann festgestellt werden sollte, dass ein Zuordnungskriterium überschritten ist, ist für den Einzelfall zusammen mit der zuständigen Behörde zu klären, wie mit den bereits angelieferten und ggf. noch weiter beabsichtigten Lieferungen umzugehen ist. Wenn von einer weiteren Überschreitung auszugehen ist, werden diese gestoppt. Bei den bereits abgelagerten Abfällen wird entschieden, ob ein Rückbau der Abfälle erforderlich wird. Für diesen Fall greift eine vertragliche Regelung mit dem Abfallerzeuger, dass diese Kosten vom Abfallerzeuger zu tragen sind. Bei der Überprüfung, ob der Abfall zurückzubauen ist, ist immer abzuwägen, ob das Wohl der Allgemeinheit tatsächlich gefährdet ist. Dies ist aufgrund der am Standort vorhandenen deponietechnischen Einrichtungen in der Regel nicht der Fall.

3.2. Fazit zu den Fragen des Autors

Die Fragen des Autors sind korrekt, um zu klären, wie bei der IAG die Prozesse strukturiert sind, um eine ordnungsgemäße Abfallannahme und –ablagerung sicherzustellen. Die Fragestellungen sind jedoch davon geprägt, dass der Autor bereits bei Aufstellung der Prüfansätze von einer fehlgeleiteten „Abfallannahmestrategie“ der IAG ausgeht. Wenn der Autor unvoreingenommen und unter Einbeziehung der fachlich qualifizierten Mitarbeiter der IAG angemessen fachlich geprüft hätte, wäre er nach Meinung der Geschäftsführung in seinem Schriftsatz zu einem anderen Ergebnis gekommen. Viele der in seinem Schriftsatz unbeantworteten und damit offen gebliebenen Fragen hätten entsprechend beantwortet werden können. Warum der Autor diesen Weg wählte, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Geschäftsführung nicht nachvollzogen werden.

Im Ergebnis der Tiefenprüfung durch die Geschäftsführung der IAG, aber auch im Ergebnis einer abfallrechtlichen externen Prüfung der in der IAG grundsätzlich durchgeführten Abfallkontrolle ergibt sich als Fazit, dass bei der IAG eine systematische Annahmekontrolle durchgeführt wird und diese den gesetzlichen Anforderungen der DepV vollumfänglich genügt (siehe auch Anlage).

4. Vorgehen seitens des Autors

4.1. Prüfung Überschreitung von zulässigen Deponieparametern

Als erstes stellt der Autor folgende Behauptung auf

„Zunächst habe ich geprüft, welchen Anteil der angenommenen Abfälle im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern aufweisen.“

und detailliert sie in den nachfolgenden Kapiteln seines Schriftsatzes. Hierbei stützt er sich offenbar auf Werte aus der internen Datenbank der IAG, zu der er Zugang hat.

Dabei verkennt der Autor, dass er aus dem internen Datenbank-System gar keine Angaben zu „zulässigen Deponieparametern“ und Überschreitungen nach Zuordnungskriterien herausfiltern kann. Das Datenbank-System erfasst lediglich Zuordnungswerte nach DepV. Diese sind weder Prüfkriterien für die Bewertung von Überschreitungen noch für die Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen. Zur Bewertung von zulässigen Überschreitungen muss das jeweilige Zuordnungskriterium nach DepV herangezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um ein mehrstufiges Prüfverfahren handelt, bei dem die Überprüfung zur Überschreitung des Zuordnungswertes lediglich die erste Prüfstufe darstellt – und diese erste Prüfstufe ist über die Datenbankabfrage des Autors erfolgt – mehr nicht.

Für eine fachlich korrekte Bewertung von „Überschreitungen“ hätte der Prüfungsumfang in Bezug auf die dargestellten Einzelfälle jeweils über die zugehörige Abfallkontrollakte erweitert werden müssen. Diese Kontrollprüfakten wurden vom Autor nicht geprüft und auch nicht in den von ihm erwähnten Gesprächen, hier insbesondere mit dem Abteilungsleiter Kontrolle hinterfragt. Zur Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit gilt der Maßstab, ob durch die Ablagerung des jeweiligen Abfalls in Abhängigkeit von den vorhandenen deponietechnischen Einrichtungen das Allgemeinwohl inkl. Belegschaft und Anwohner gefährdet werden kann. Hier-

zu greift der vom Autor gewählte Bewertungsmaßstab nicht nur zu kurz sondern er ist ein völliger Irrweg.

4.2. Darstellung des Untersuchungsrahmens von Entsorgungsvorgängen

Als weiteren „Prüfungspunkt“ formuliert er:

„Anschließend habe ich Anlieferungen mit deutlichen Überschreitungen in drei Kategorien eingeteilt und zu jeder Kategorie einen Vertrag beispielhaft geprüft. Aufgrund der Vielzahl von festgestellten Überschreitungen habe ich mich im Bericht auf 6 Fälle beschränkt.“

Die aus dem Datenbank-System entnommenen und seiner Prüfung zugrunde gelegten Zuordnungswerte, also ohne Berücksichtigung der geltenden Zuordnungskriterien der DepV für die Deponieklasse III, verwendet der Autor weiter auch für die folgende Bewertung nach einer von ihm subjektiv erstellten Klassifizierung ohne jeglichen fachlichen Hintergrund:

„Beim Kunden fallen auf Grund seines Geschäftsmodells direkt Abfälle an, bei denen ein hohes Risiko an Überschreitungen besteht.“

„Der Kunde hat eine Baustelle, bei der Abfälle mit einem hohen Risiko an Überschreitungen anfallen.“

„Der Kunde verfügt über eine Anlage, in der er die Abfälle behandelt, nur er kennt die Zusammensetzung des Inputstroms seiner Anlage.“

In der o.g. dritten Gruppe der Klassifizierung trifft er persönlich bereits eine Wertung „...nur er kennt...“. Der Autor vermittelt hier eine fragwürdige Unterstellung. Er führt nicht aus, ob die IAG dies gesetzlich zu prüfen hat oder ob das betreffende Unternehmen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung dazu von einem externen Gutachter geprüft wird und es deshalb ein Zertifikat zu den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Abfällen veröffentlicht hat. Des Weiteren missachtet er die Angabepflichten des Abfallerzeugers gemäß §8 Abs. 1 DepV im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls zur Einreichung des Entsorgungsnachweises, die vor Anlieferung der Abfälle zwingend zu erfolgen hat (u.a. Herkunft der Abfälle). Für alle gefährlichen Abfälle sind diese Unterlagen über das elektronische Nachweisverfahren einzureichen und werden u.a. von der Überwachungsbehörde, hier Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), geprüft und freigegeben. Ohne diese Freigabe können diese Abfälle gar nicht angeliefert werden.

4.3. Prozesse der IAG zum Umgang mit Überschreitungen

Als nächsten Prüfungsschritt formuliert der Autor:

„Danach habe ich mir die Prozesse der IAG im Umgang mit den Überschreitungen angeschaut. Dabei habe ich anonym übersandte Unterlagen berücksichtigt.“

Was der Autor unter „Prozesse angeschaut“ versteht, kann nicht nachvollzogen werden. Betriebliche Verfahrensanweisungen, z.B. zur Abfallanlieferung und Begleitscheinhandhabung sowie zur Annahme von verpackten Abfällen, wurden von ihm anscheinend nicht geprüft, obwohl dies wesentlicher Bestandteil zur Überprüfung von IAG-internen Prozessketten ge-

wesen wäre. Für die Prozessbeurteilung wurden diese in seinem Schriftsatz jedenfalls nicht erwähnt.

In der weiteren Beschreibung der Prüfungsergebnisse erwähnt der Autor eine E-Mail vom 04.05.2018, die ihm als Ausdruck anonym zugegangen sei. Diese scheint er mit den an ihn „anonym übersandten Unterlagen“ zu meinen. Diese E-Mail hatte im Verteilerkreis alle MitarbeiterInnen der Abfallannahme und -kontrolle sowie des Annahmelabors. Der Absender aus der Abfallkontrolle war in der E-Mail ebenso ersichtlich. Der Verteilerkreis wird im Folgenden vom Autor zwar im Schriftsatz erwähnt, aber weitere Aussagen erfolgen dazu im Schriftsatz nicht und widersprechen damit seiner im Bericht an mehreren Stellen getroffenen Aussage von „anonymen“ Hinweisen.

4.4. Gespräche mit Abteilungsleitern

Als letzten Prüfungsschritt benennt er:

„Anschließend habe ich Gespräche mit den Abteilungsleitern Vertrieb, Abfallkontrolle und Deponiebau geführt.“

Diese Beschreibung des Prüfungsumfanges unterstellt, dass zu Fragen der Abfallannahme, der Prozesse etc. vom Autor Gespräche mit den Abteilungsleitern geführt wurden.

Der Autor hat nach Aussage der Abteilungsleiter nicht nach dem tatsächlich anzuwendenden Regelwerk der DepV für die Abfallannahme gefragt. Außerdem wurde anscheinend seitens des Autors weder Einsicht in die Akten der Annahmekontrolle noch der Kundenakten des Vertriebes genommen, ansonsten hätte er sich umfassenderes und damit korrekteres Wissen über die einzelnen Vorgänge verschaffen können.

5. Prüfungsfeststellungen seitens des Autors

Im Folgenden werden stichpunktartig die Prüfungsfeststellungen des Autors fachlich bewertet.

5.1. Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter

Der Autor hat zur Bewertung der Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter zwischen dem 01.07.2017 und 30.06.2018 aus einer IAG-internen Datenbank per „Knopfdruck“ die Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV“ ohne weitere fachliche Bewertung herangezogen. Dabei missachtet der Autor die gesetzlichen Regelungen der DepV. Eine Überschreitung eines Zuordnungswertes ist nicht gleichzusetzen mit einer Überschreitung von zulässigen Deponieparametern. Dazu müssen sowohl die Zuordnungskriterien als auch die Regelungen aus Anhang 4 Nr.4 DepV sowie die jeweiligen Einzelfallregelungen herangezogen werden (siehe auch Anlage).

Sämtliche Abfälle, die bei der IAG zur Deponierung angenommen werden, erfüllen zum Zeitpunkt der Genehmigung des Entsorgungsnachweises auf Basis ihrer Deklaration und der verbindlichen Erklärung des Erzeugers inkl. der einzureichenden Abfallanalysen vollumfänglich die Anforderungen der DepV. Dies wird über die IAG-interne Annahmekontrolle sowie die Kontrollmechanismen des elektronischen Nachweisverfahrens inkl. behördlicher Überwachung sichergestellt.

Der vom Autor verwendete Beurteilungsmaßstab hat nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft zur Beurteilung der Gefährlichkeit der angenommenen Abfälle, da z.B. die Parameter Glühverlust und TOC etwas über den Kohlenstoffgehalt der Abfälle aussagen, bei deren Überschreitung zu prüfen ist, ob beide Werte überschritten sind. Wenn nur einer von beiden überschritten wurde, ist eine Ablagerung der betroffenen Abfälle ohne weitere Abstimmung mit der Überwachungsbehörde möglich. Erst wenn beide Parameter überschritten werden, sind zusätzliche Parameter (z.B. Brennwert und Atmungsaktivität) zu prüfen, anhand derer dann beurteilt werden muss, ob diese Abfälle angenommen werden dürfen. Diese Abfälle würden dann – und wurden auch vom Autor – über eine derartige Statistik als Überschreitungsabfälle gewertet werden, obwohl nach Deponierecht keine Überschreitung der Annahmekriterien nach § 6 Abs. 1 DepV vorliegt. Hiervon sind ca. zwei Drittel der mittels einer derartigen Auswertungsmethode ermittelten scheinbaren Überschreitungen betroffen.

Weiterhin ist z.B. zu beachten, dass bei den Parametern zur Überprüfung des Salzgehaltes (Chlorid, Sulfat, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen) gilt, dass diese alternativ angesetzt werden können und außerdem über die potentielle Gefährlichkeit der Abfälle keine unmittelbare Aussagekraft haben. Hiervon sind über 10 % der mittels einer derartigen Auswertungsmethode ermittelten scheinbaren Überschreitung betroffen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen zu Anhang 4 Nr. 4 DepV zu Überschreitungsmöglichkeiten von Einzelparametern reduziert sich der verbleibende tiefergehend zu prüfende Anteil um weitere ca. 50 %.

Im Rahmen der Annahme- und Verbleibskontrolle kommt es infolge der Inhomogenität der Abfälle teilweise dazu, dass Überschreitungen von Zuordnungskriterien bei einzelnen Parametern festgestellt werden. Dann ist jeweils im Einzelfall in Abstimmung mit der Behörde zu prüfen, ob bei einem Verbleib der Abfälle eine Gefährdung des Allgemeinwohls zu befürchten ist oder ob seitens der Behörde einem Verbleib der Abfälle auf der Deponie zugestimmt werden kann (Vorgehensweise ausführlicher unter Frage f) im Kapitel 3.1 beschrieben). Die behördlichen Zustimmungen werden auf Basis der o.g. Vorgehensweise von der IAG bei der zuständigen Behörde für jeden Einzelfall eingeholt. Hiervon sind unter 1% der über 13.000 Analysewerte in dem vom Autor betrachteten Zeitraum betroffen.

Der Autor unterstellt in seinem Bericht, dass in einem Jahreszeitraum ca. 1.100 Kontrollanalysen mit ca. 450 Analysen-Abweichungen, d.h. Abweichungen zw. 30 – 40 % bezogen auf die jährliche Deponiegesamtmenge vorliegen würden. Dabei verkennt er, dass in den Kontrollanalysen erstens nur wenige zu untersuchende Parameter von den Zuordnungswerten abweichen und zweitens jeweils die einzelnen Analysenwerte bewertet werden müssen (teilweise mehr als 10 Analysenwerte je Kontrollanalyse). Im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 wurden in der IAG über 13.000 Kontrollanalysenwerte ohne Berücksichtigung der Erzeugeranalysen im Betriebssystem erfasst. Nach Auswertung dieser Kontrollanalysen weisen unter 1 % dieser Werte eine Überschreitung der Zuordnungswerte in der Form auf, dass sie einer vertieften Überprüfung des Einzelfalls auf Verbleib in der Deponie unter Wahrung des Allgemeinwohls bedürfen.

Diese vertiefte Prüfung wird bei der IAG in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde in jedem Einzelfall durchgeführt und mit Zustimmung der Behörde über die weitere Verfahrensweise entschieden. Dies ist beispielhaft an den geprüften Entsorgungsvorgängen zu erkennen, die in dem nachfolgenden Kapitel unter den Fällen A bis F vorgestellt werden.

Gemessen an den genannten gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallentscheidung bei Ausreißern, die nicht repräsentativ für den zu kontrollierenden

Abfall sind, gibt es keine Abfälle, die auf der Deponie Ihlenberg unzulässig abgelagert werden – und eine Geschäftsstrategie zur Annahme von derartigen erst recht nicht.

Nach DepV müssen für je 2.500 Mg gefährlicher Abfall und je 5.000 Mg nicht gefährlicher Abfall Kontrollanalysen durchgeführt werden. Unterstellt, dass alle Abfälle zur Deponierung gefährliche Abfälle wären (2017 waren es ca. 49,5 %), müsste nach DepV mindestens für jeden 125. LKW eine Kontrolluntersuchung erfolgen. Der Autor erwähnt unter Pkt. 4.3 c) in seinem Bericht, dass jeder 30. LKW einer Kontrollanalyse erfährt.

Fazit

Wenn der Autor eine fachliche Prüfung seiner Fragestellung zur Überschreitung von zulässigen Deponieparametern durchgeführt hätte, wäre ihm aufgefallen, dass

- sein Beurteilungsmaßstab sich nicht an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und deshalb
- die Anzahl und Höhe der Überschreitungen in seinem Schriftsatz viel zu hoch dargestellt wird;
- bei der IAG keine Abfälle abgelagert werden, die, gemessen an den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen der DepV sowie der behördlichen Bestätigungen, unzulässige Überschreitungen von Deponieparametern aufweisen.

5.2. Sachverhalt zu den vom Autor dargestellten Anlieferungen

Sämtliche im Folgenden aufgeführten Daten sind, sofern nicht gesondert ausgewiesen, in der Vorgangsakte Abfall sowie der IAG-internen Datenbank enthalten.

5.2.1. Fall A - Schwefelkonzentratabfälle

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X93

AVV-Nr. und Art: 11 02 07 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Vorabkontrolle

Bei diesem Abfall handelt es sich um einen als gefährlich eingestuften Abfall. Die vom Erzeuger vorgelegten Unterlagen wurden durch die IAG im November 2013 geprüft. Es handelt sich hierbei um Schwefelkonzentrat, welches gemäß der Verantwortlichen Erklärung des Erzeugers durch Zugabe von Kalkmilch vorbehandelt und über eine Kammerfilterpresse entwässert wird.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab, dass der Parameter Glühverlust (53,2 Gew. % TS) den Zuordnungswert zwar überschreitet. Der Zuordnungswert für den Parameter TOC Feststoff war mit 0,82 Gew. % TS jedoch eingehalten, so dass unter Berücksichtigung der

Fußnote 2 zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV das Zuordnungskriterium für den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz eingehalten ist. Bei diesem Abfall sind die großen Differenzen zwischen Glühverlust und TOC Feststoff plausibel.

Alle anderen Zuordnungswerte und -kriterien waren ebenfalls eingehalten. Es wurde am 13.11.2013 eine Annahmeerklärung für 10.000 Mg pro Jahr für insgesamt 5 Jahre erteilt. Die Behördliche Bestätigung wurde mit Datum vom 28.11.2013 unter folgenden Auflagen erteilt:

„Der Nachweis wird vorbehaltlich des Widerrufs nach Lieferung einer Probenmenge von 100 Mg bestätigt. Durch den Entsorger ist mir die organoleptische Prüfung einer Probecharge zu ermöglichen.“ Entsprechend wurde verfahren.

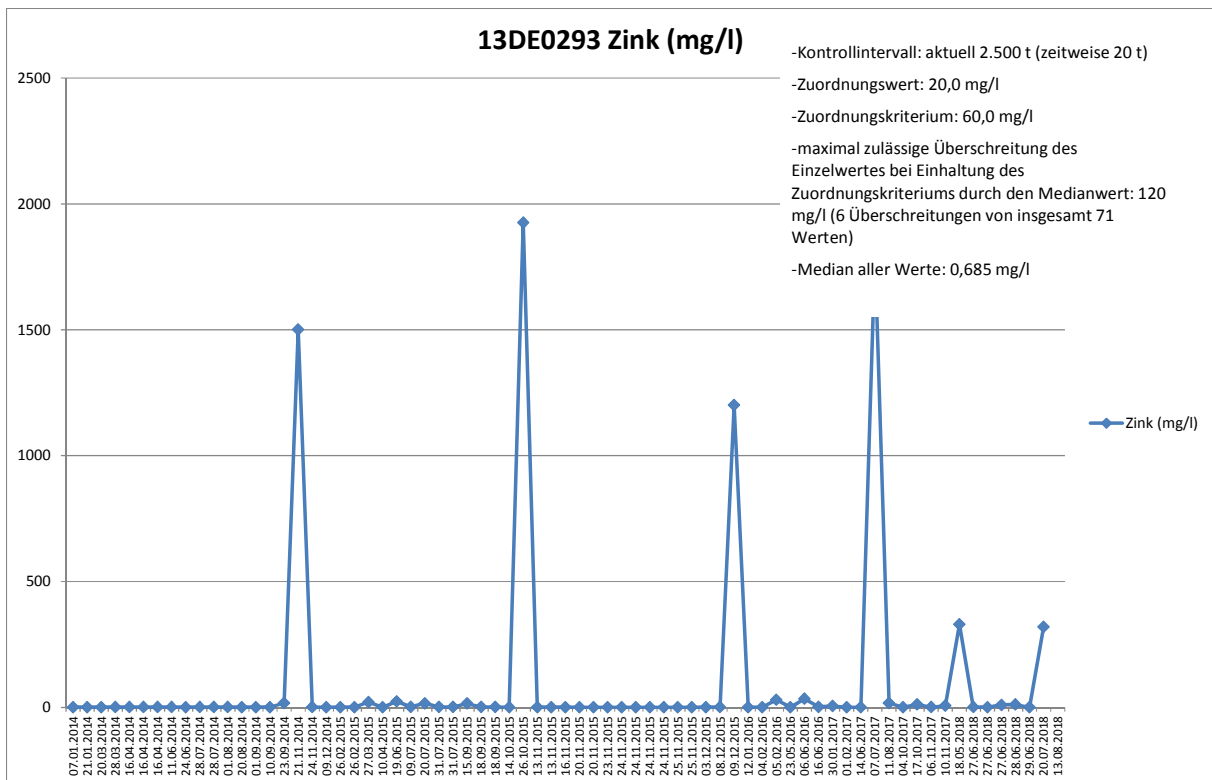
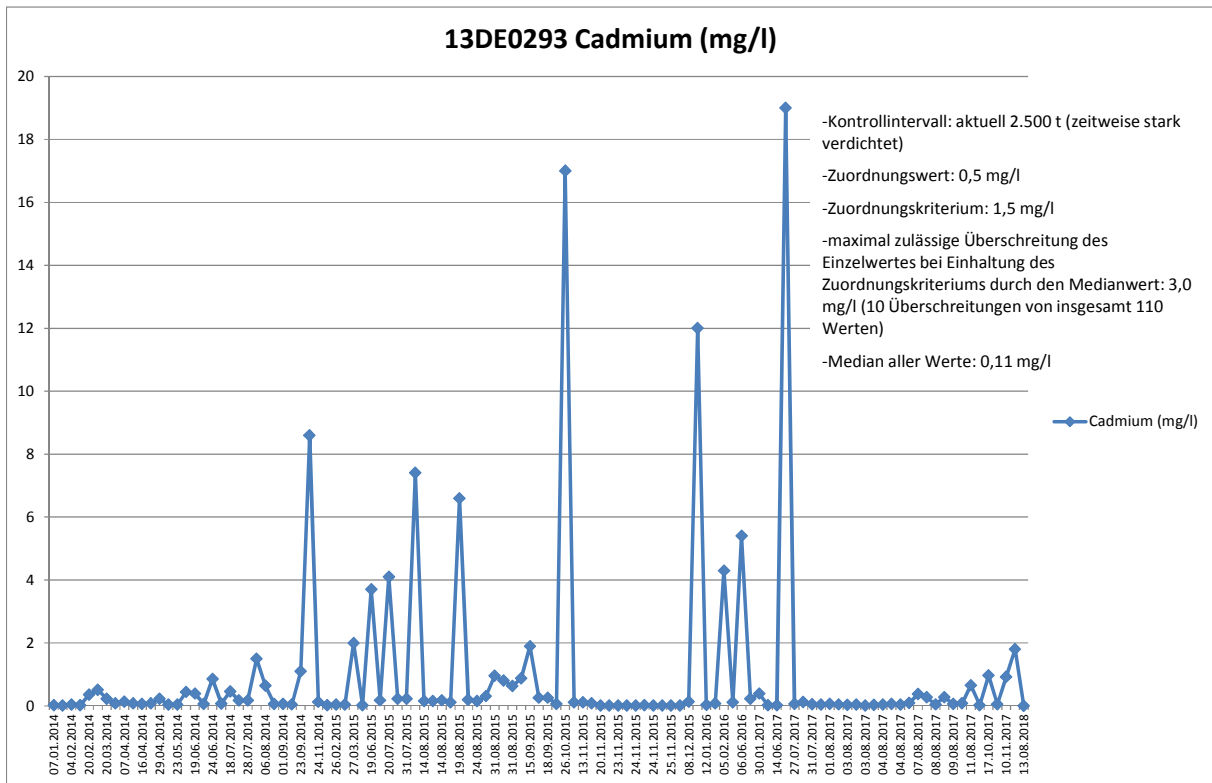
Verbleibskontrolle

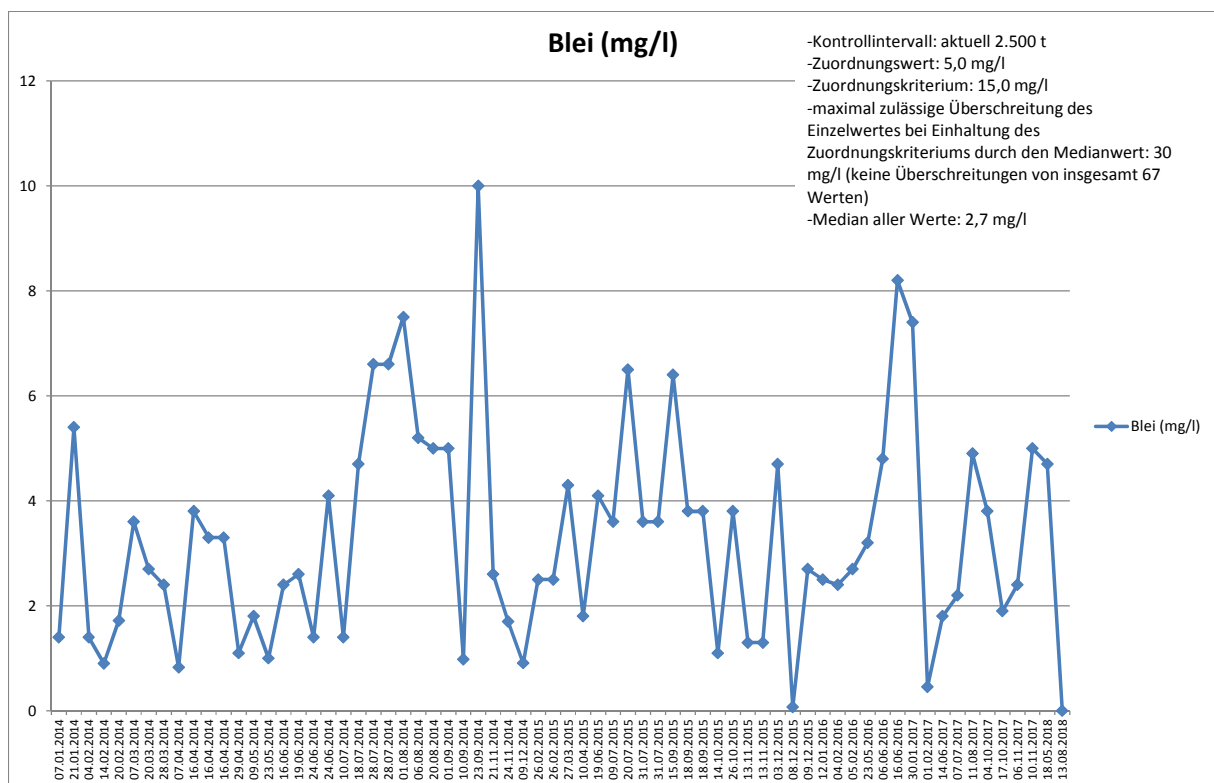
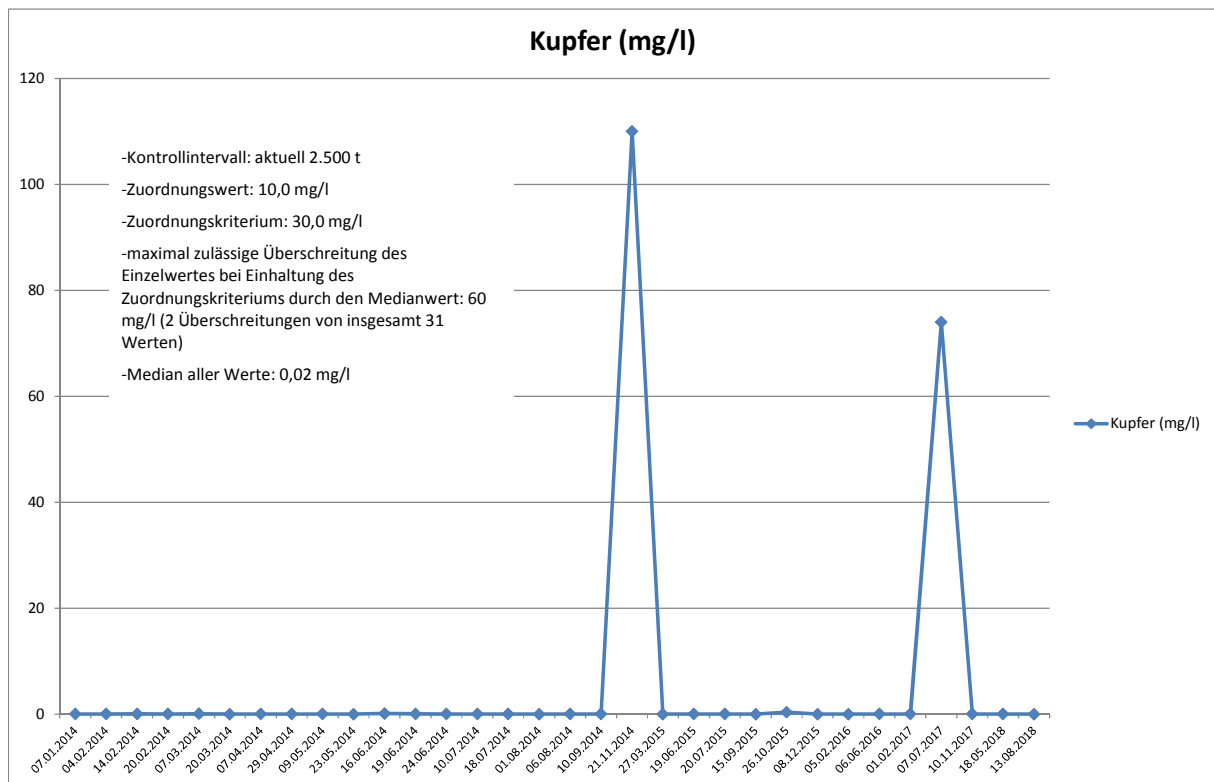
Nach den Vorgaben der DepV wäre eine Analyse nach DepV von den ersten 50 Mg und Analysen lediglich auf die Schlüsselparameter alle 2.500 Mg ausreichend gewesen. Durch das StALU WM wurde zuerst folgender Untersuchungsumfang festgelegt:

- alle 500 Mg: Metalle im Eluat (11 Einzelparameter),
- alle 1.000 Mg: Glühverlust, TOC Feststoff und DOC,
- alle 2.500 Mg: die restlichen Parameter nach DepV und PAK (EPA),
- alle 50.000 Mg eine Kontrollanalyse auf PCDD/F.

Die Kontrollintervalle wurden im Folgenden in Abhängigkeit von der Konstanz der Werte zeitweise verkürzt und zeitweise verlängert.

Im Zeitraum vom **07.01.2014 bis 20.09.2018** wurden insgesamt rd. 47.000 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen ergaben bezüglich der Parameter im Eluat Blei, Cadmium, Kupfer und Zink folgende Ergebnisse:





Wie aus den vorstehenden Grafiken ersichtlich, hielt der Abfall über lange Zeiträume die Zuordnungskriterien deutlich ein. Erstmalig war mit der Anlieferung vom 24. Juni 2014 ein leicht auffälliger Cadmiumwert zu verzeichnen. Nach Anhang 4 Nummer 4 DepV ist auch bei diesem Wert das Zuordnungskriterium eingehalten.

Dennoch hat die IAG die Behörde über diesen Wert informiert und um Zustimmung zu der zulässigen Überschreitung des Cadmiumzuordnungswertes mit Schreiben vom 12. August 2014 gebeten. Diesem wurde durch das StALU WM am 21. August 2014 entsprochen.

Bei der Analyse der Anlieferung vom 21.11.2014 trat erstmals ein Cadmiumwert deutlich oberhalb des Zuordnungskriteriums auf. Die Analyse lag am 01.12.2014 vor. Am selben Tag wurde mit dem Abfallerzeuger ein Vor-Ort-Termin für den 09.12.2014 vereinbart, um die Problematik zu besprechen. Danach ergaben die Analysewerte bis zur Anlieferung am 19.06.2015 keine weiteren Werte oberhalb des Zuordnungskriteriums unter Berücksichtigung des Anhangs 4 Nr. 4. Nach Vorliegen des Analyseergebnisses der Charge vom 19.06.2015 wurde am 14. Juli 2015 dem StALU WM eine Zusammenfassung aller bis dahin vorliegenden Cadmiumwerte im Rahmen einer Vorortkontrolle bei der IAG vorgelegt und durch das StALU WM schriftlich bestätigt.

Im weiteren Verlauf der Anlieferungen zeigte sich, dass es wieder einzelne Ausreißer in Bezug auf den Parameter Cadmium gab, so dass ab dem 14.08.2015 die Annahmekontrolle in der Form intensiviert wurde, dass für die nächsten fünf Anlieferungen von jedem LKW eine Probe entnommen und u.a. auf den Parameter Cadmium untersucht wurde. Da ein Wert von der Lieferung am 19.08.2015 eine deutliche Überschreitung des Zuordnungskriteriums aufwies, wurde dieses enge Beprobungsraster bis zum 31.08.2015 fortgesetzt. Hierbei und bis zur Anlieferung am 26.10.2015 traten keine weiteren Auffälligkeiten auf.

Die Anlieferung vom 26.10.2015 wies erneut eine erhebliche Überschreitung des Zuordnungskriteriums für den Parameter Cadmium auf, weshalb nach Vorliegen der Analysewerte nochmals eine verdichtete Überprüfung vom 16.11.2015 bis 25.11.2015 von der IAG veranlasst wurde. Hierbei und bis zum 05.02.2016 traten wiederum keine Auffälligkeiten auf, so dass der Entsorgungsvorgang noch nicht geschlossen wurde. Die Erzeugeranalyse vom 09.12.2015 wurde erst am 07.09.2016 der IAG vom Erzeuger auf Nachfrage zugesandt, so dass diese zur Beurteilung des Entsorgungsvorganges Anfang 2016 nicht zur Verfügung stand. Die IAG hat infolge der wiederholten Überschreitung der Zuordnungskriterien am 28.01.2016 im Rahmen einer Vorortkontrolle dem StALU WM eine aktualisierte Zusammenfassung aller bisherig analysierten Cadmiumwerte vorgelegt und durch das StALU WM sich schriftlich bestätigen lassen.

Im Rahmen einer Vorortkontrolle des StALU WM bei der IAG am 16.03.2016 und 05.04.2016 wurde dem StALU WM die IAG-Analyse 0152/16 vorgelegt. Auf Grund dieses Ausreißers bei ansonsten völlig unauffälligen Cadmiumwerten, hat das StALU WM verfügt, dringend die Ursachenermittlung zu forcieren. Nach Angaben des Abfallerzeugers gab es im Prozess Unregelmäßigkeiten bei einer Dosierstelle, die zwischenzeitlich behoben wurden (Auskunft des Abfallerzeugers per e-mail am 15.03.2016). Diese Aussage war auch durch die ausgewiesenen pH-Wert-Schwankungen in den betreffenden Kontrollanalysen ersichtlich und als Erklärung plausibel.

Die festgestellten Auffälligkeiten bei den Parametern Kupfer und Zink korrespondieren mit den vorstehend beschriebenen Cadmiumauffälligkeiten. Auch für diese Parameter wurden dem StALU WM die Auffälligkeiten regelmäßig zur Prüfung und Kenntnisnahme gegeben. Auch die vom Erzeuger benannte Ursache war hier plausibel für die Auffälligkeit bei diesen Parametern. Weitere Auflagen, welche die weitere Lieferung bzw. die bereits abgelagerten Abfälle betreffen, wurden vorerst nicht erteilt. Dem Abfallerzeuger wurde jedoch mitgeteilt, dass bei einer weiteren Überschreitung des Cadmiumwertes die Schließung des Entsor-

gungsvorganges und damit ein Annahmestopp drohen würde. Vom 26.08.2016 bis 19.12.2016 kam es in der Folge zu keinen Anlieferungen des Abfallerzeugers.

Nach Wiederaufnahme der Anlieferung gab es bis zur beprobten Charge am 07.07.2017 keine Auffälligkeiten. Die Charge vom 07.07.2017 wies jedoch wieder eine deutliche Überschreitung des Zuordnungskriteriums beim Parameter Cadmium auf, so dass nach Vorliegen des Analysenwertes auf Veranlassung der IAG bis zum 11.08.2017 wieder von jedem LKW eine Probe genommen und u.a. auf den Parameter Cadmium untersucht wurde. Hierbei und bis zum 13.08.2018 (Ende der Auswertung) wurden keine weiteren Überschreitungen beim Parameter Cadmium unter Berücksichtigung der Regelungen aus Anhang 4 Nr. 4 DepV festgestellt.

Da die Ursache eindeutig fachlich in der unzureichenden Kalkmilchzugabe zu sehen war, wurde in der Folge in Abstimmung mit dem StALU der pH-Wert intensiv im Rahmen der Kontrollanalysen mit stark verkürzten Intervallen überprüft. Am 31.08.2017 stellte das StALU WM dann fest, dass sowohl die pH-Werte und die damit in Zusammenhang stehenden Metallkonzentrationen im Eluat sich wieder auf dem Niveau der Deklaration befinden.

Bezüglich des Parameters Blei im Eluat ist festzustellen, dass unter Beachtung der Regelungen des Anhang 4 Nummer 4 DepV sowohl die Zuordnungswerte als auch die Zuordnungskriterien durchgängig eingehalten sind.

Mit Datum vom 13.06.2018 wurde der Vorgang dann auf Grund einer Anlieferung vom 18.05.2018 mit einem analysierten Zinkgehalt von im Durchschnitt 330 mg/l (Analysen abgeschlossen am 13.06.2018) durch die IAG gesperrt. Das StALU WM bestätigte diesen Lieferstopp am 22.06.2018 mit der Auflage, dass der Erzeuger vor einer eventuellen Neuankunft eine Vorabanalyse vorzulegen hat und die Ursachen für die Überschreitung abzustellen hat. Nachdem dies erfolgte, wurde der Vorgang wieder freigeschaltet und die nächsten 5 LKW-Lieferungen auf pH-Wert und Zink kontrolliert, wobei keine Auffälligkeiten festzustellen waren.

Die erneute Auffälligkeit bei Zink in der Anlieferung vom 20.07.2018 hat das StALU WM zur Kenntnis erhalten und hat nach Prüfung der Sachlage vorerst keine weiteren Auflagen erteilt.

Bewertung

Über die bereits oben beschriebenen Abstimmungen und Maßnahmen hinaus, hat das StALU WM den o. g. Vorgang am 24.04., 29.04. und 30.04.2014 im Rahmen einer IED-Kontrolle intensiv geprüft und keine Beanstandungen festgestellt. Die wiederkehrend feststellbaren Ausreißer bei den Metallen wurden dem StALU WM zur Kenntnisnahme und Entscheidung über die weitere Verfahrensweise regelmäßig vorgelegt. Eine Sperrung weiterer Anlieferungen wurde auf Grund der über lange Zeiträume völlig unauffälligen Schwermetallgehalte nicht verfügt. Damit besteht aus abfallrechtlicher Sicht kein Grund zur Beanstandung der von der IAG erfolgten Verfahrensweise.

5.2.2. Fall B – Quecksilberbelastete Metallabfälle

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X23 und X27

AVV-Nr. und Art: 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Zwei Entsorgungsnachweise

Vorabkontrolle

Beide Entsorgungsnachweise wurden im Grundverfahren, d. h. in einem Entsorgungsnachweisverfahren mit behördlicher Bestätigung der Entsorgerbehörde und Zuweisung der für Niedersachsen zuständigen Landesgesellschaft für Sonderabfälle (NGS), erstellt.

Ausweislich der Abfallbeschreibungen der Verantwortlichen Erklärungen handelt es sich um Metallschrott aus der Erdöl- und Erdgasförderung bzw. -verarbeitung. Auf Grund der enthaltenen Spuren an Quecksilber, welches in feinste Versprödungsrisse der Stahlbehälter bzw. Rohre eindringen kann, war eine stoffliche Verwertung seitens des Abfallerzeugers nicht mehr möglich.

Die Quecksilbergehalte im Feststoff lagen ausweislich der Verantwortlichen Erklärungen zwischen 10 und 4700 mg/kg. Die Deponieverordnung legt für den Quecksilbergehalt im Feststoff keinen Zuordnungswert fest. Der Eluat-Zuordnungswert der Deponiekategorie III (DK III) für Quecksilber beträgt 0,2 mg/l, welcher von allen Analysen der Verantwortlichen Erklärung eingehalten war.

Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas sowie Materialien aus dem Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die diese Rückstände enthalten, können Rückstände im Sinne der StrlSchV (Material mit erhöhter natürlicher Strahlung, sog. NORM-Abfälle) sein. Eine Einstufung als überwachungsbedürftiger Rückstand würde rein rechtlich immer noch eine oberirdische Ablagerung ermöglichen. Es wären jedoch besondere Nachweis- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Im Protokoll der Besprechung mit dem Erzeuger vom 20.04.2017 ist dokumentiert, dass die IAG auf Grund firmeninterner Entscheidungen keine Deponierung von NORM-Abfällen durchführt. Dieses Protokoll ist dann u.a. deshalb Bestandteil des Entsorgungsnachweises geworden, um zu dokumentieren, dass sich der Entsorgungsnachweis nicht auf NORM-Abfälle bezieht. Bei beiden Vorgängen/Entsorgungsnachweisen war der Abfall zudem seitens des Erzeugers nicht als Rückstand im Sinne der StrlSchV deklariert.

Um sicher zu gehen, dass es sich nicht um einen Rückstand nach StrlSchV handelt, beauftragte die IAG bei einem der beiden Vorgänge zusätzlich die Fa. NCC Nuclear Control & Consultung GmbH mit der Beurteilung des deklarierten Abfalls. Die Kurzstellungnahme von NCC vom 12.04.2018 kam im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

„Die zu entsorgenden Rohre/Metalteile können als Abfälle nach den Regelungen des KrWG beseitigt werden. Da sie gemäß vorliegender Analysenberichte geringere spezifische Aktivitäten als 200 Bq/kg (0,2 Bq/g) aufweisen, sind sie keine Rückstände im Sinne der StrlSchV.“

und empfahl im Weiteren:

„Aufgrund der Analyseergebnisse sollten die Abfälle bei einer Prüfung in der Portalmessanlage radiologisch unauffällig sein. Ich empfehle, zur Sicherheit eine solche Prüfung bei Anlieferung vorzunehmen. Wird ein Strahlenalarm ausgelöst, ist die Lieferung nicht konform mit den Spezifikationen der hier geprüften Unterlagen.“

Da es sich sowohl nach der Verantwortlichen Erklärung des Erzeugers, als auch nach der Einschätzung des Gutachters NCC nicht um einen Rückstand nach StrlSchV handelt, wurde eine abfallrechtliche Annahmeerklärung auch für diesen Entsorgungsnachweis durch die IAG gegeben.

Der Empfehlung des Gutachters NCC folgend wurde in einer E-Mail an alle MitarbeiterInnen der Abfallannahme und -kontrolle sowie des Annahmelabors darauf verwiesen, dass die Anlieferungen die Portalmessanlage zu passieren haben. Damit sollte sichergestellt werden, dass es sich bei dem gelieferten Material tatsächlich um keinen Rückstand nach StrlSchV handelt, wie es aus der Verantwortlichen Erklärung hervorging. Der Autor hätte diese bei entsprechender Nachfrage auch als normalen Vorgang erhalten können.

Verbleibskontrolle

Die Messungen des dann angelieferten Materials in der Portalmessanlage erbrachten keine Alarmer. Damit war mit Sicherheit davon auszugehen, dass es sich auch bei den gelieferten Materialien gemäß der Deklaration nicht um Rückstände nach StrlSchV handelt.

Bewertung

Bei den Abfällen der vorgenannten Vorgänge handelt es sich nicht um Rückstände nach StrlSchV. Bei der Vorab- und Verbleibskontrolle sind keine Defizite bei der Umsetzung der abfall- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften festzustellen.

5.2.3. Fall C – Altlastensanierung Kleingartenanlage

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X34

AVV-Nr. und Art: 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Vertragspartner: Entsorgungsfachbetrieb in Niedersachsen

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis wurde im Grundverfahren, d. h. in einem Entsorgungsnachweisverfahren mit behördlicher Bestätigung der Entsorgerbehörde und Zuweisung der für Niedersachsen zuständigen Landesgesellschaft für Sonderabfälle (NGS), erstellt.

Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG im März 2018 geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der Sanierung einer Kleingartenanlage stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab, dass alle Zuordnungswerte und –kriterien eingehalten sind. Daraufhin wurde am 28.03.2018 die Annahmeerklärung durch die IAG mit der Auflage einer Verpackung in Big Bags erteilt. Das StALU WM hat am 29.03.2018 die Behördliche Bestätigung zum Entsorgungsnachweis mit einer Gültigkeit vom 29.03.2018 bis 28.03.2019 über 1.000 Mg erteilt. Die Zuweisung der NGS erfolgte mit Datum vom 05.04.2018 mit einer Gültigkeit bis zum 28.03.2019.

Verbleibskontrolle

IAG legte fest, dass für diesen Abfall alle 1.000 Mg eine Kontrollanalyse auf alle Parameter der DepV erfolgt. Zusätzlich wurde festgelegt, dass der Parameter Quecksilber im Eluat alle 500 Mg zu kontrollieren ist. Diese Festlegung wurde vom StALU WM bestätigt.

Am 03.05.2018 erfolgte die erste Lieferung, welche auch beprobt und analysiert wurde. Diese Analyse wies einen Quecksilberwert von 0,014 mg/l aus (Zuordnungswert 0,2 mg/l). Die zweite Analyse auf Quecksilber, welche nach den Festlegungen nach 500 Mg zu erfolgen hatte, lag der IAG dann am 22.05.2018 vor. Diese wies den Wert von 49 mg/l auf. Daraufhin wurde der Vorgang von der IAG für weitere Lieferungen gesperrt. Auch die Analyse der Rückstellprobe ergab dann einen Quecksilberwert von 23 mg/l, so dass für diese Lieferung im Durchschnitt von einem Gehalt von 36 mg/l auszugehen war und somit der bereits verhängte Lieferstopp aufrechterhalten wurde.

Mit Datum vom 05.06.2018 erfolgte die schriftliche Kenntnisnahme des StALU WM mit der Festlegung, dass das bereits in Big Bags gelieferte Material nicht mehr ausgebaut wird, da eine Gefährdung des Allgemeinwohls nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen nicht zu befürchten ist.

Nach Einschätzung des Gutachters des Erzeugers vom 11.06.2018 sind die bei der IAG festgestellten Auffälligkeiten möglicherweise auf lokal begrenzte Bereiche mit erhöhten Gehalten ursächlich. Weiterhin konstatiert der Gutachter, dass die von der IAG ermittelten Werte keinesfalls repräsentativ für das gesamte ausgekofferte Aushubvolumen sind. Diese gutachterliche Stellungnahme ist auch dem StALU zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Auf Basis dessen wurde abschließend in Abstimmung mit dem StALU der Verbleib der in Big Bags angelieferten Abfälle auf der Deponie festgelegt.

Bewertung

Die Kontrolle und Überwachung des Abfalls erfolgte nach den Vorgaben der DepV. Hinsichtlich der Kontrollintervalle wurden darüber hinaus verdichtete Kontrollen angesetzt.

Die Annahme von 557,82 Mg des Abfalls bis zum Bekanntwerden des Quecksilbergehaltes von 36 mg/l ist nicht zu beanstanden, da sowohl die Abfalldeklaration, als auch die bis dahin vorliegende Kontrollanalyse keine Auffälligkeiten beim Quecksilbergehalt auswiesen. Bei einem Verbleib der Abfälle ist nicht von einer Gefährdung des Allgemeinwohls auszugehen.

5.2.4. Fall D – Siebreste Abfallverwertungsanlage in M-V

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X31

AVV-Nr. und Art: 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine).

Vertragspartner: Entsorgungsfachbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern

Vorabkontrolle

Bei diesem Abfall handelt es sich um einen als nicht gefährlich eingestuften Abfall. Die vom Erzeuger vorgelegten Unterlagen wurden durch die IAG im Februar 2018 geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus einer AV-Anlage (betriebsinterne Bezeichnung Abfallverwertungsanlage) nach 4. BImSchV Anhang Nr. 8.12, Spalte 1 stammt.

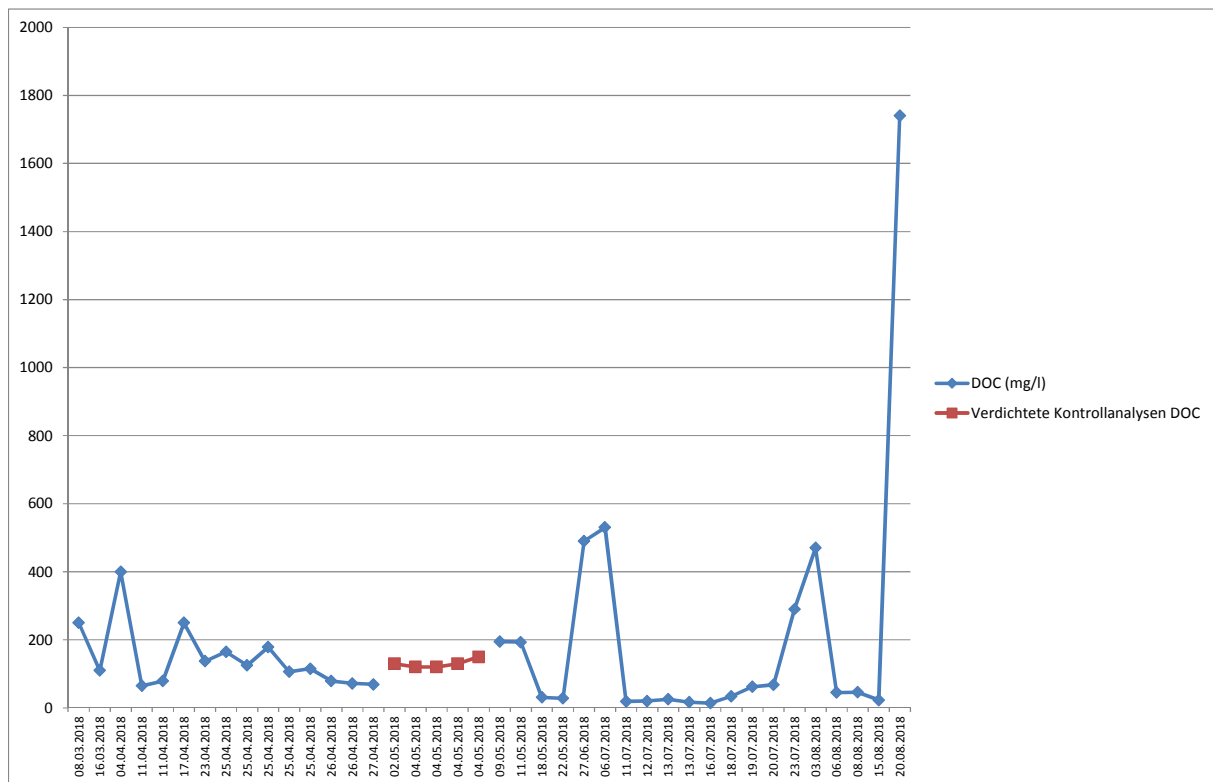
Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab, dass der Parameter Glühverlust (17,8 Gew. % bzw. 24,3 Gew. %) den Zuordnungswert gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV zwar überschreitet. Der Zuordnungswert für den Parameter TOC Feststoff war mit 3,6 Gew. % TM bzw. 5,4 Gew.-% TM jedoch eingehalten, so dass unter Berücksichtigung der Fußnote 2 zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV das Zuordnungskriterium für den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz eingehalten ist.

Alle anderen Zuordnungswerte und -kriterien waren ebenfalls eingehalten. Daher war eine Zustimmung der Behörde nicht erforderlich und es wurde am 27.02.2018 eine Annahmeerklärung für 100.000 Mg pro Jahr für insgesamt 5 Jahre erteilt.

Verbleibskontrolle

Nach den Vorgaben der DepV wäre eine Analyse nach DepV von den ersten 500 Mg und Analysen lediglich auf die Schlüsselparameter alle 5.000 Mg ausreichend gewesen. Für die Verbleibskontrolle wurde festgelegt, dass alle 2.500 Mg eine Kontrollanalyse auf die Parameter der DepV und alle 50.000 Mg eine Kontrollanalyse auf PCDD/F durchgeführt wird. Diese Festlegung wurde durch das StALU WM bestätigt.

Im Zeitraum 08.03.2018 bis 17.09.2018 wurden insgesamt rd. 32.000 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen ergaben bezüglich des DOC folgende Ergebnisse:



Auf Grund der festzustellenden Differenzen zwischen der ursprünglichen Deklaration vom 20. Februar 2018 und den Kontrollanalysen vom März und April 2018 und der Tatsache, dass die Erzeugeranalysen zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig vorlagen, wurden die Lieferungen am 20. April 2018 ausgesetzt.

Nachdem die fehlenden Erzeugeranalysen geliefert vorlagen, wurden am 24. April 2018 vor dem Hintergrund der Herkunft und Charakteristik der Abfälle (Siebreste aus einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen) sowie der Nummer 4 des Anhangs 4 DepV und auf Basis der Regelung im Anhang 3 Nr. 2 Satz 9 DepV die Lieferungen fortgesetzt. Die IAG führte daraufhin eine verdichtete Kontrolle des DOC-Wertes durch.

Am 11. Mai 2018 wurden sämtliche Analyseergebnisse in Form einer Zusammenstellung mit Median- und Mittelwertbetrachtung gemäß Nummer 4 des Anhangs 4 DepV zu diesem Vorgang dem StALU WM vorgelegt. Durch das StALU WM wurde die ergänzende Analyse der Parameter GB_{21} (Gasbildungsrate nach 21 Tagen) und Brennwert zur Wiedervorlage beauftragt. Diese erfolgten am 9. und 23. August 2018.

Am 21. Juni 2018 erfolgte durch den Erzeuger eine neue Deklaration auf Basis der vorliegenden Analysewerte der Parameter Glühverlust, TOC Feststoff und DOC. Die Bestätigung durch das StALU WM erfolgte am 5. Juli 2018.

Alle nach dem 21. Juni 2018 getätigten Kontrollanalysen der IAG wurden dem StALU WM zur Kenntnisnahme und Prüfung am 9. und 23. August 2018 sowie 13. September 2018 erneut vorgelegt. Hierbei wurden auch die Analyseergebnisse aus der vom Erzeuger durchgeführten verdichteten Kontrolle zwischen dem 12.07.2018 bis 20.07.2018 berücksichtigt (Beprobung und Analyse von Tageschargen), die auf Basis der erhöhten Werte vom 27.06.2018 und 06.07.2018 bezüglich des Parameters DOC veranlasst wurden. Bei der verdichteten Erzeugerkontrollanalyse wurden keine Auffälligkeiten festgestellt, so dass von einer Schließung des Entsorgungsvorganges vorerst abgesehen wurde.

In Bezug auf die Kontrollanalyse einer Anlieferung vom 20. August 2018 mit einem auffälligen DOC-Gehalt von 1.870 mg/l (nach mehrmaliger Nachkontrolle ergab sich ein Durchschnittswert von 1.740 mg/l) hat das StALU WM auch diesen zusammen mit der Stellungnahme des Erzeugers (Grund: Fehlcharge) vom 30. August 2018 am 13. September 2018 zur Kenntnis erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der Abfallherkunft und –zusammensetzung sowie der Stellungnahme des Abfallerzeugers war eine Gefährdung des Allgemeinwohls nicht zu befürchten. Im Weiteren sind die Kontrollanalysen verdichtet durchzuführen. Mit dem Abfallerzeuger wurde abgestimmt, dass der In- und Output seiner Anlage vertieft zu überprüfen ist. Am 26.09.2018 wurde der Entsorgungsvorgang vorläufig, bis zur abschließenden Klärung der Ursachen für die DOC-Überschreitung und Klarstellung des Erzeugers, wie zukünftig eine Überschreitung der Zuordnungskriterien wirksam unterbunden wird, geschlossen.

Bewertung

Die Belieferung über diesen Vorgang erfolgte in enger Begleitung durch das StALU WM. Im Laufe der Belieferung hat das StALU dem DOC-Zuordnungskriterium von 200 mg/l für diesen Abfall zugestimmt. Damit gilt für diesen Abfall gemäß Anhang 4 Nr. 4 DepV, dass das Zuordnungskriterium noch als eingehalten gilt, wenn der Median des DOC 200 mg/l und der Einzelwert 400 mg/l nicht überschreitet. Dieses Zuordnungskriterium wurde den Medianwert betreffend immer eingehalten. Von insgesamt 40 Erzeuger- und Kontrollanalysen lag der Einzelwert bei 5 Analysen über 400 mg/l. Diese Überschreitungen wurden in Abstimmung mit dem StALU WM unter Berücksichtigung der Abfallherkunft und –zusammensetzung als Ausreißer bewertet.

Bezug nehmend auf den letzten Einzelwert von 1.740 mg/l wurde dem StALU WM eine Stellungnahme des Erzeugers vom 30.08.2018 vorgelegt, aus der die Gründe (Fehlcharge) für die Überschreitung hervorgingen. Das StALU hat am 13.09.2018 die Kenntnisnahme bestätigt und auf Grund dieser Stellungnahme am 13.09.2018 keine weiteren Auflagen erteilt. Mit Datum vom 26.09.2018 wurde seitens der IAG bis auf Weiteres ein vorläufiger Annahmestopp ausgesprochen.

5.2.5. Fall E – Output Abfallvorbehandlungsanlage in M-V

Vorgang X15

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X15

AVV-Nr. und Art: 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG vor Erteilung der Annahmeerklärung im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der Behandlung von Schlämmen stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
TOC Feststoff	6,5 % Zuordnungswert: 6 % Zuordnungskriterium: nicht relevant, sofern das Zuordnungskriterium für den Glühverlust eingehalten ist
DOC	115 mg/l Zuordnungswert: 100 mg/l Zuordnungskriterium: 200 mg/l
Restliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte eingehalten

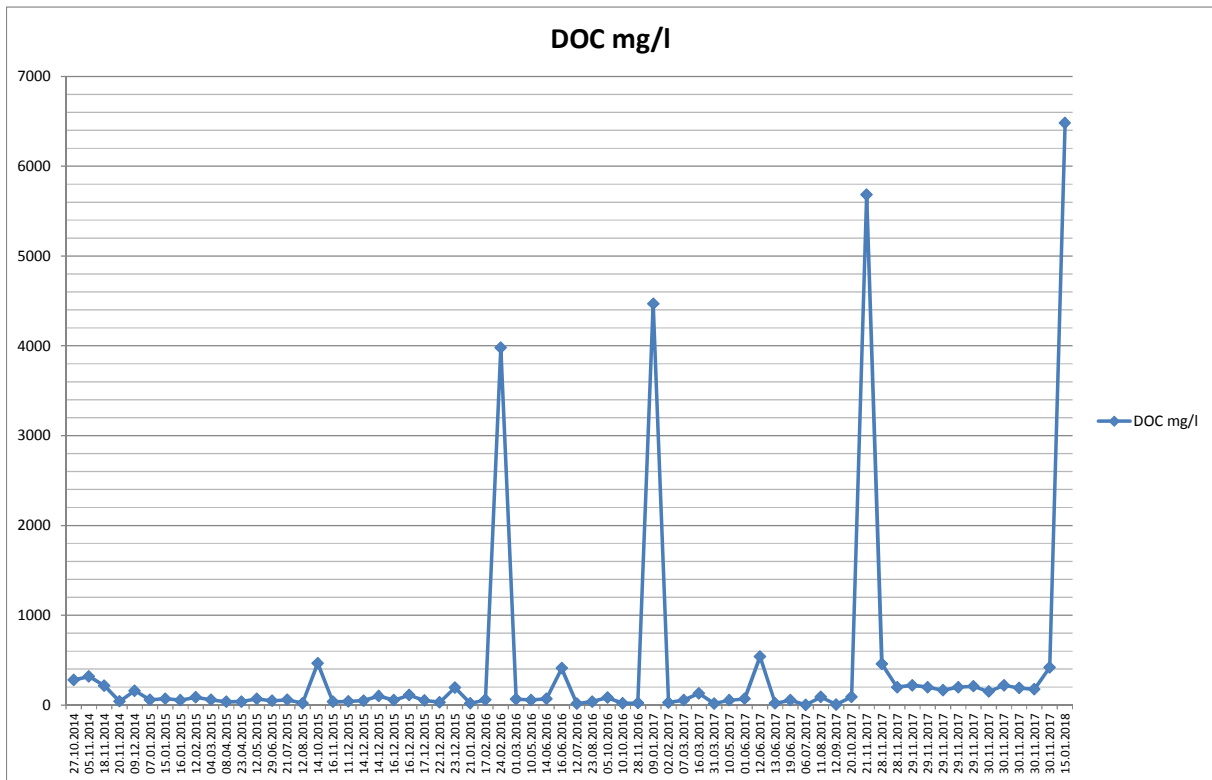
Gemäß § 6 Abs. 3 DepV dürfen die Abfälle abgelagert werden, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten sind. Da zur Festlegung der Zuordnungskriterien die Zustimmungen der zuständigen Behörde erforderlich sind, wenn die Zuordnungswerte überschritten sind, wurden diese mit Schreiben vom 22.10.2014 der IAG beantragt und mit Datum vom 22.10.2014 durch das StALU WM bestätigt. Daraufhin wurde dann am 23.10.2014 die Annahmeerklärung über das elektronische Nachweisverfahren durch die IAG, erteilt über 9.000 Mg pro Jahr für 5 Jahre, genehmigt.

Verbleibskontrolle

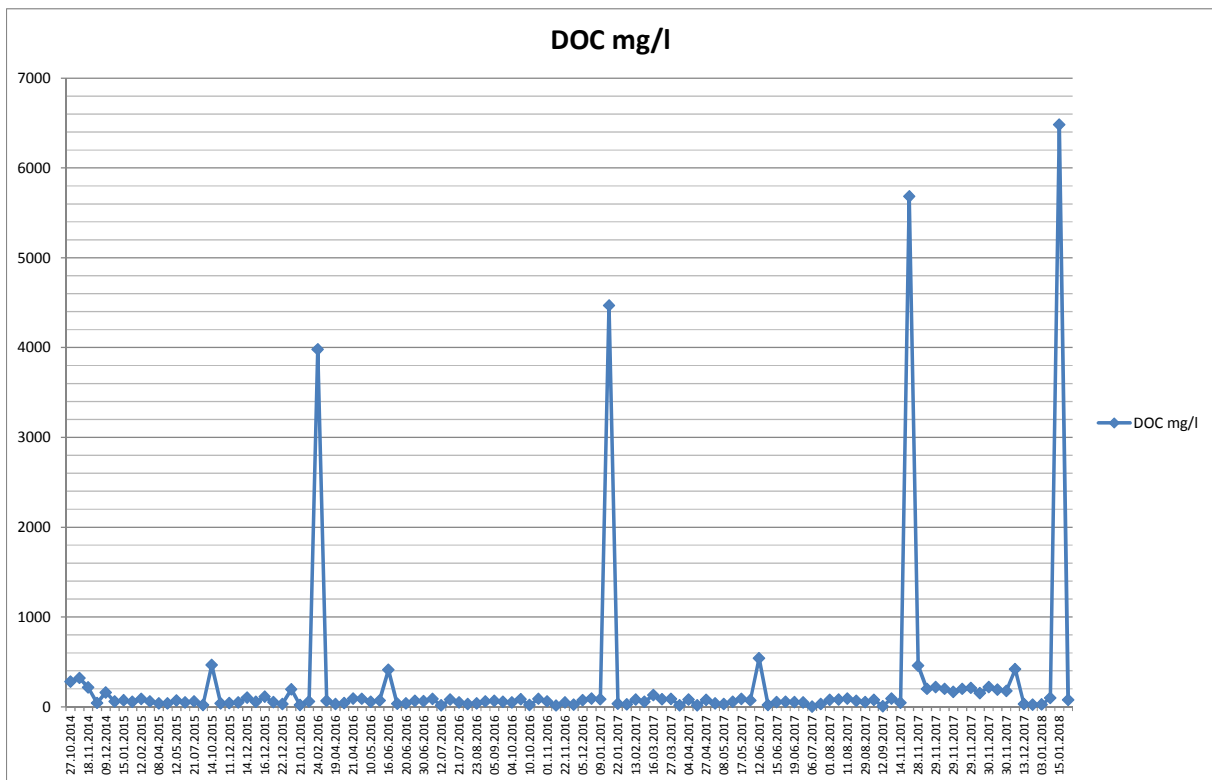
Für die Kontrollanalysen wurden folgende Festlegungen getroffen und am 05.11.2014 vom StALU WM bestätigt:

- Alle 2.500 Mg eine Kontrollanalyse auf alle Parameter der DepV und zusätzlich PCB, MKW, Summe PAK nach EPA sowie PCDD/F.
- Darüber hinaus wurden von den ersten 2.500 Mg das Kontrollintervall bei den Parametern Glühverlust, TOC Feststoff, pH-Wert, DOC, Chlorid, Sulfat, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen, GB₂₁ und Brennwert auf 500 Mg verkürzt.

Im Zeitraum **27.10.2014 bis 31.01.2018** wurden insgesamt rd. 44.000 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Zusätzlich wurden vom Erzeuger noch Analysen seines Betriebslabors zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild:



Wie aus den Diagrammen ersichtlich ist, hielt der Parameter DOC über nahezu den gesamten Zeitraum das Zuordnungskriterium von 200 mg/l, auch unter Berücksichtigung der Regelungen des Anhang 4 Nummer 4 DepV, ein. Dennoch sind vereinzelte Spitzenwerte festzu-

stellen gewesen, welche dem StALU WM regelmäßig wiederkehrend auch im Rahmen der Kontrollbesuche, die in der Regel mehrfach monatlich stattfanden, sowie im Rahmen der IED-Kontrolle am 29.04.2015 vorgelegt wurden. Darüber hinaus überprüfte der Anlagenbetreiber auf Hinwirken der IAG sowohl in seinem Input als auch in seinem Output verstärkt auf den Parameter DOC und stellte IAG diese Analysen zusätzlich zur Verfügung.

In der Gesamtschau aller DOC-Werte ergibt sich ein Medianwert von 64,1 mg/l bei einem Zuordnungskriterium von 200 mg/l. Von insgesamt 114 DOC-Befunden lagen 9 Befunde über dem Zuordnungskriterium.

Da die Ursachen für die extremen DOC-Werte vom Anlagenbetreiber mit dem jeweiligen Input zu begründen waren und bei Feststellung dieser extremen Werte seitens des Anlagenbetreibers entsprechend bei seiner Menüführung in der Abfallbehandlungsanlage reagiert wurde, hat das StALU WM den Vorgang nicht gesperrt.

Am 10.01.2018 wurden dem StALU WM durch die IAG erneut **alle** bis dahin ermittelten DOC-Werte vorgelegt. Mit Kenntnis des Extremwertes der Analyse vom 25.01.2018 (Anlieferung am 15.01.2018) wurde vom StALU WM am 01.02.2018 verfügt, dass die gelieferten Abfälle auf der Deponie verbleiben können, da das Wohl der Allgemeinheit durch den Verbleib der Abfälle im Deponiekörper nicht gefährdet ist. Weitere Anlieferungen über diesen Entsorgungsnachweis wurden nicht mehr zugelassen.

Da die IAG dem Abfallerzeuger bereits vorab mitgeteilt hatte, dass auf Basis dieses Analysewertes im Rahmen des geltenden Entsorgungsnachweises keine weitere Anlieferung mehr zu erfolgen hat, wurden vom Abfallerzeuger zum 01.02.2018 die Entsorgungsnachweisunterlagen inkl. einer verbindlichen Erklärung zur zukünftigen Abfallzusammensetzung vorbereitet und zur Bearbeitung eingereicht, die im folgenden Vorgang mündeten.

Vorgang X10

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X10

AVV-Nr. und Art: 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Mit Schließung des Vorgangs X15 wurde dem Abfallerzeuger aufgegeben, nach Überprüfung seines Abfallbehandlungsmenüs und seiner Inputströme eine verbindliche Erklärung zur Zusammensetzung der zu entsorgenden Abfälle einzureichen. Diese Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der Behandlung von Schlämmen stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
DOC	178 mg/l Zuordnungswert: 100 mg/l Zuordnungskriterium: 200 mg/l
Restliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte eingehalten

Gemäß § 6 Abs. 3 DepV dürfen die Abfälle abgelagert werden, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten sind. Da zur Festlegung der Zuordnungskriterien die Zustimmungen der zuständigen Behörde erforderlich sind, wenn die Zuordnungswerte überschritten sind, wurden diese mit Schreiben vom 01.02.2018 von der IAG beantragt und mit Datum vom 01.02.2018 durch das StALU WM, mit der Vorgabe einen verkürzten Kontrollintervall für wesentliche Schlüsselparameter anzuwenden, bestätigt.

Auf dieser Grundlage wurde am 01.02.2018 die Annahmeerklärung durch die IAG erteilt.

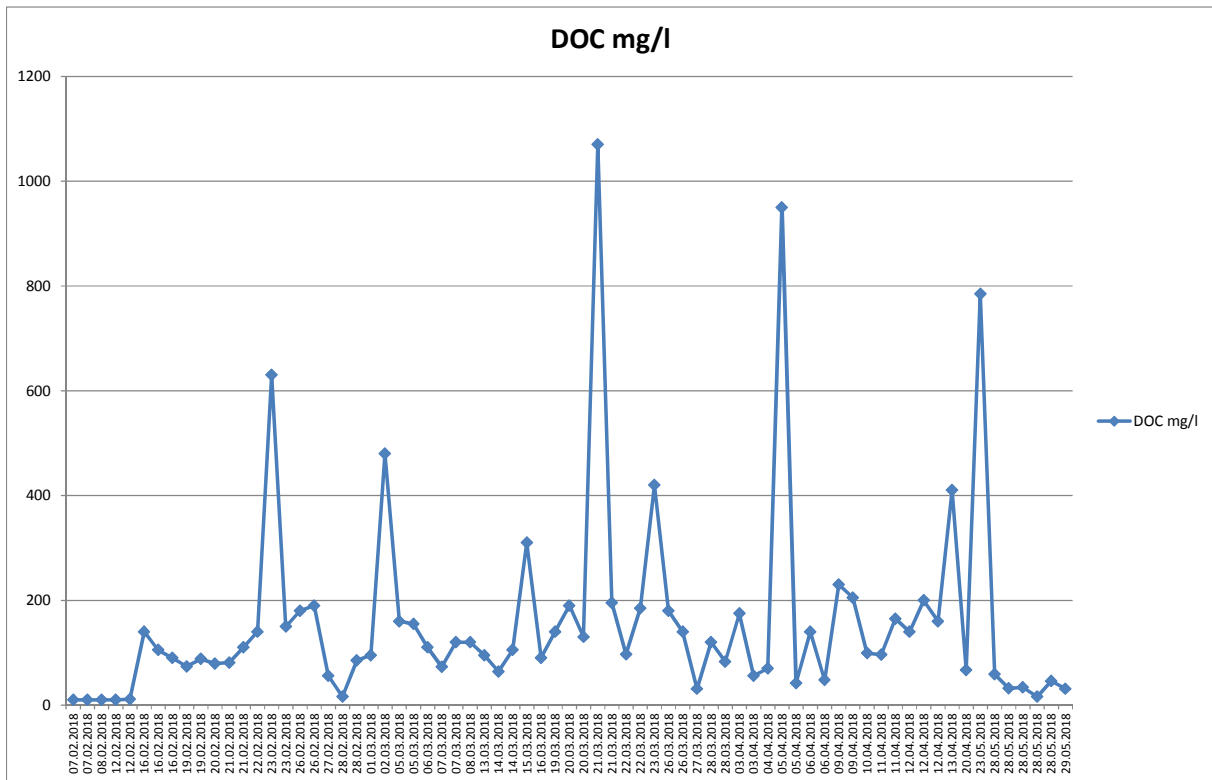
Verbleibskontrolle

Für die Kontrollanalysen wurden folgende Festlegungen getroffen und am 01.02.2018 vom StALU WM bestätigt:

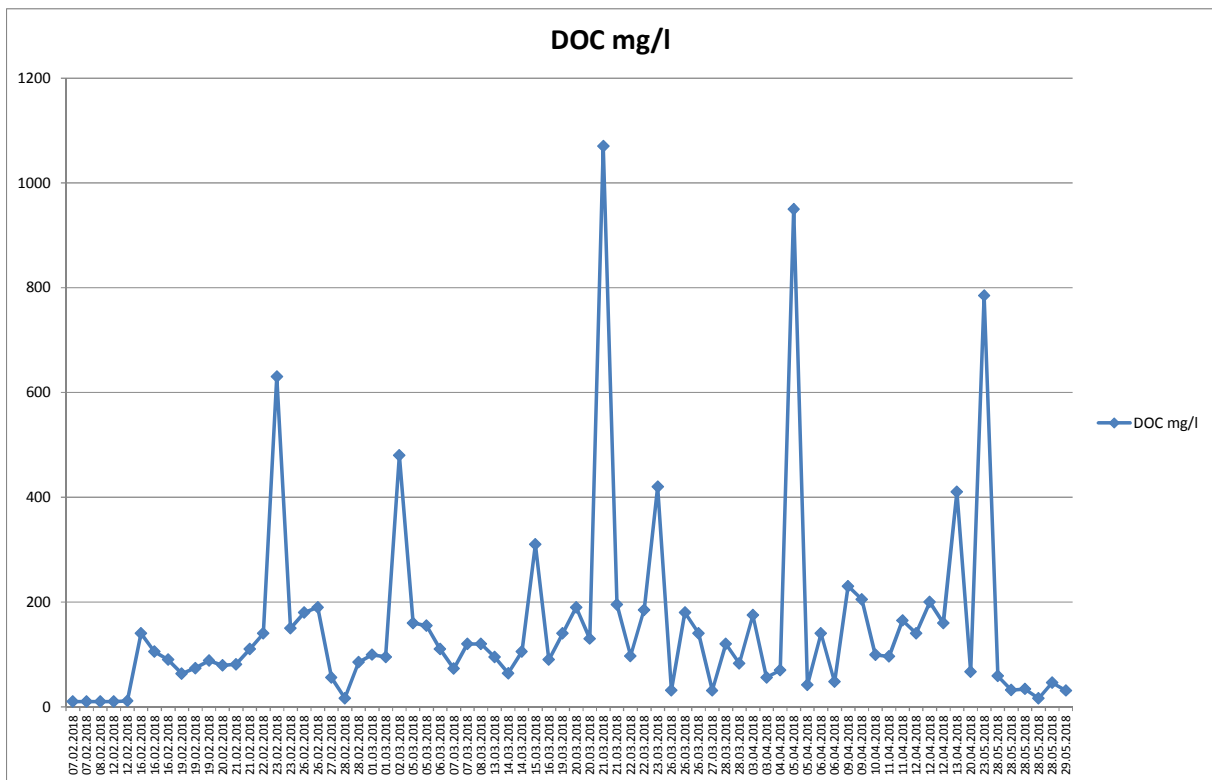
- Vollanalyse gem. Anhang 3 DepV und PCDD/F alle 2.500 Mg
- Darüber hinaus:
 - DOC, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen und Brennwert alle 50 Mg für die ersten 500 Mg, danach Wiedervorlage (Neubewertung)

Die verstärkte Kontrolle des DOC bei den ersten angelieferten 500 Mg erfolgte auf Grund der Erfahrungen mit dem Vorgängernachweis X15. Nach Abschluss der vertieften Prüfungen mit dem Ergebnis, dass bis auf einen Ausreißer keine DOC-Überschreitungen des Zuordnungskriteriums festzustellen waren, wurde der Nachweis zur kontinuierlichen Belieferung im Datenbanksystem der IAG freigegeben.

Im Zeitraum 07.02.2018 bis 29.05.2018 wurden insgesamt rd. 3.400 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Zusätzlich wurden vom Erzeuger noch Analysen seines Betriebslabors zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild:



Der Median aller DOC-Werte hält mit 102,19 mg/l das Zuordnungskriterium ein. Insgesamt überschritten von 74 Analysenwerten 7 das Zuordnungskriterium. Sämtliche vorgenannten DOC-Analysenwerte wurden dem StALU WM zur Kenntnis und Prüfung gegeben. Auf Grund

der häufigeren Überschreitungen von einzelnen Analysenwerten wurde dem Erzeuger angekündigt, dass, wenn weiterhin erhöhte DOC-Gehalte festzustellen sind, keine weiteren Anlieferungen angenommen werden. Daraufhin hat der Abfallerzeuger die Lieferungen ab dem 29.05.2018 ausgesetzt und die eigene Ursachenermittlung forciert. Am 07.06.2018 erfolgte der Lieferstopp in Abstimmung mit dem StALU WM. Ein Wiederausbau der Abfälle wurde nicht angeordnet, da das Wohl der Allgemeinheit durch den Verbleib der Abfälle im Deponiekörper nicht gefährdet ist.

Bewertung

Die Annahmeerklärung zum Entsorgungsnachweis wurde nach Schließung des Vorgangs X15 mit Beteiligung (Zustimmung) des StALU WM erteilt.

Zu Beginn der Lieferungen über diesen Entsorgungsnachweis hielten die Analysenwerte des DOC das Zuordnungskriterium ein. Im weiteren Verlauf kam es dann wiederkehrend zu Ausreißern, welche dem StALU WM zur Kenntnis und Prüfung gegeben wurden. Die Festlegungen des StALU WM wurden umgesetzt. Damit ist dieser Vorgang abfallrechtlich gesetzeskonform umgesetzt worden.

Vorgang X52

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X52

AVV-Nr. und Art: 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Im Ergebnis umfangreicher Überprüfungen der Inputströme und Verarbeitungsprozesse bei dem Anlagenbetreiber hat er in Abstimmung mit seiner Behörde (Erzeugerbehörde) eine neue verbindliche Erklärung zur Zusammensetzung seiner zu entsorgenden Abfälle mit einer neuen AVV-Nummer bei IAG eingereicht. Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG im April 2018 geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
DOC	178 mg/l Zuordnungswert: 100 mg/l Zuordnungskriterium: 200 mg/l
Restliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte eingehalten

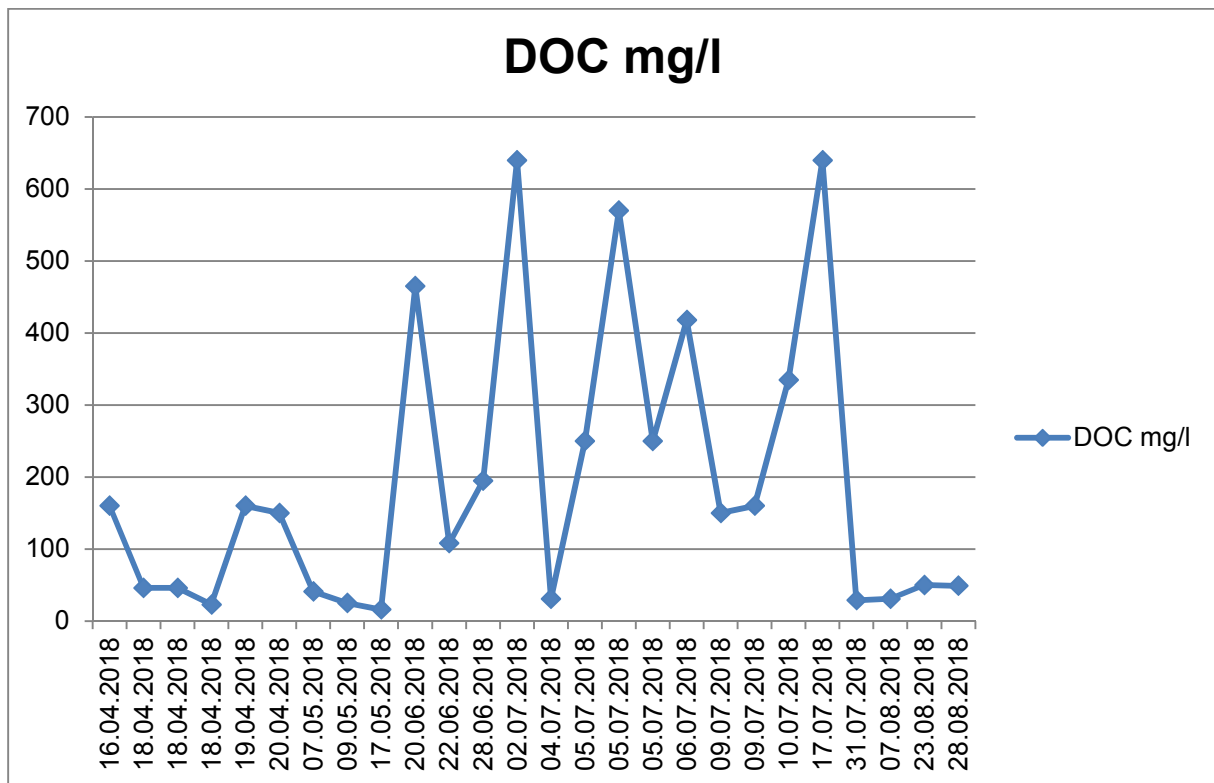
Gemäß § 6 Abs. 3 DepV dürfen die Abfälle abgelagert werden, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten sind. Da zur Festlegung der Zuordnungskriterien die Zustimmungen der zuständigen Behörde erforderlich sind, wenn die Zuordnungswerte überschritten sind, wurden diese mit Schreiben vom 06.04.2018 von der IAG beantragt und mit Datum vom 10.04.2018 durch das StALU WM bestätigt. Daraufhin wurde dann am 11.04.2018 die Annahmeerklärung durch die IAG, erteilt für 5 Jahre über 20.000 Mg pro Jahr, genehmigt.

Verbleibskontrolle

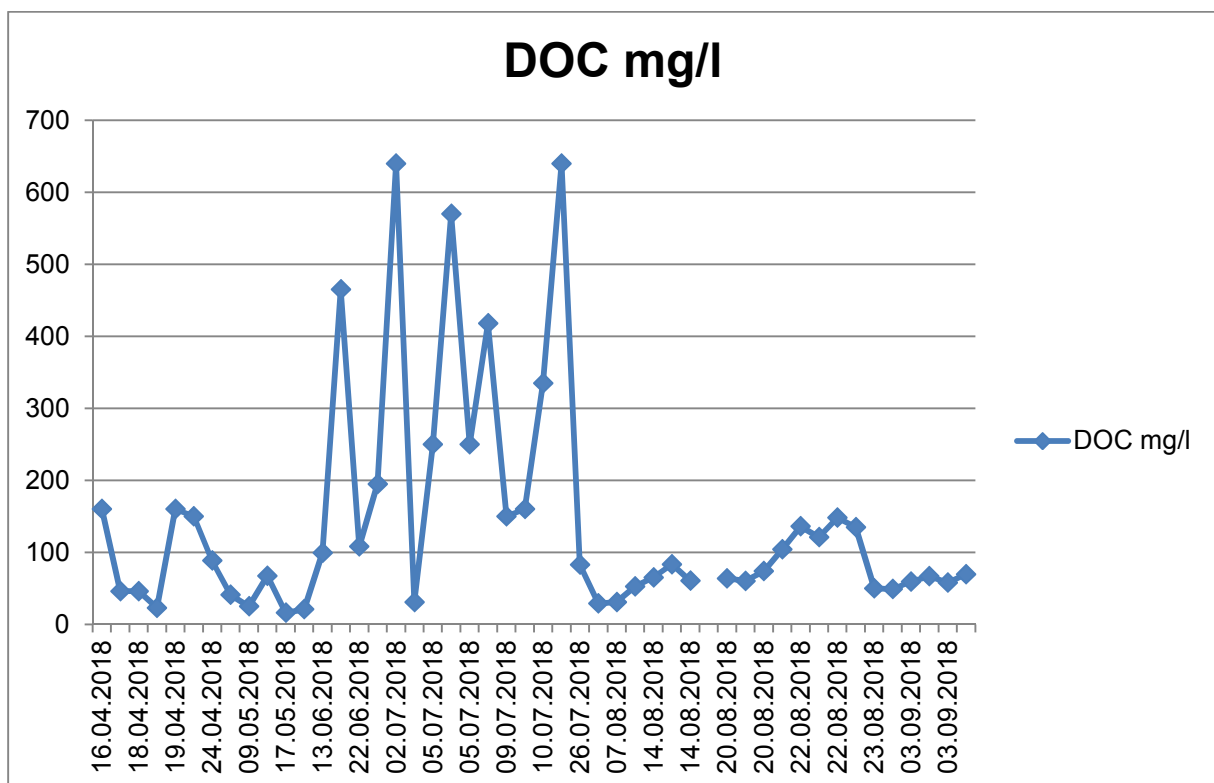
Für die Kontrollanalysen wurden folgende Festlegungen getroffen:

- alle 500 Mg Glühverlust, TOC Feststoff, DOC, Chlorid, Sulfat, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen, AT4 und Brennwert,
- alle 2.500 Mg PCB, extrahierbare, lipophile Stoffe, Phenole, Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Cyanide, leicht freisetzbar, Fluorid, Barium, Chrom gesamt, Molybdän, Antimon und Selen.

Im Zeitraum vom 16.04.2018 bis 17.09.2018 wurden insgesamt rd. 5.700 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Zusätzlich wurden vom Erzeuger noch Analysen seines Betriebslabors zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild:



Der Median über alle DOC-Werte beträgt im Betrachtungszeitraum 83,05 mg/l. Am 07.06.2018 wurde seitens IAG festgelegt, dass die kontrollierten Lieferungen bis zum Vorliegen des Analysenergebnisses sichergestellt (nicht eingebaut) werden. **Ein Einbau erfolgte nur bei Einhaltung des Zuordnungskriteriums.** Bei Überschreitung desselben erfolgte eine **Rückführung** an den Erzeuger. Dies betraf dann die Lieferungen vom 20.06.2018 (DOC 465 mg/l, Rückführung 05.07.2018), 06.07.2018 (DOC 418 mg/l, Rückführung 20.07.2018), 02/17.07.2018 (DOC 640 mg/l, Rückführung 17.07.2018) und vom 05.07.2018 (DOC 570 mg/l, Rückführung 16.07.2018). Bei der fortlaufenden Kontrolle des Stoffstromes auf Einhaltung der Zuordnungskriterien wurden bei der Medianwertbildung auch diejenigen Lieferungen einbezogen, bei denen eine Überschreitung des Zuordnungskriteriums des Einzelwertes vorlag, auch wenn diese Lieferungen an den Erzeuger zurückgeführt wurden.

Mit dem Erzeuger wurde vereinbart, dass er zunächst Chargen von ca. 300 Mg verarbeitet. Diese sind von einem unabhängigen, akkreditierten Labor zu beproben und zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind der IAG **vor** Lieferung der Abfallcharge zur abfallrechtlichen Prüfung vorzulegen. Durch diese Verfahrensweise wurde sichergestellt, dass die Lieferungen komplett und nicht nur, wie nach DepV vorgesehen, stichprobenartig auf den Schlüsselparameter DOC untersucht werden, ob die Zuordnungskriterien eingehalten werden. Diese Verfahrensweise gilt aktuell bis auf Weiteres und wurde mit dem STALU WM abgestimmt.

Bewertung

Auch für diesen Entsorgungsnachweis wurde die Annahmeerklärung mit Beteiligung (Zustimmung) des StALU WM erteilt.

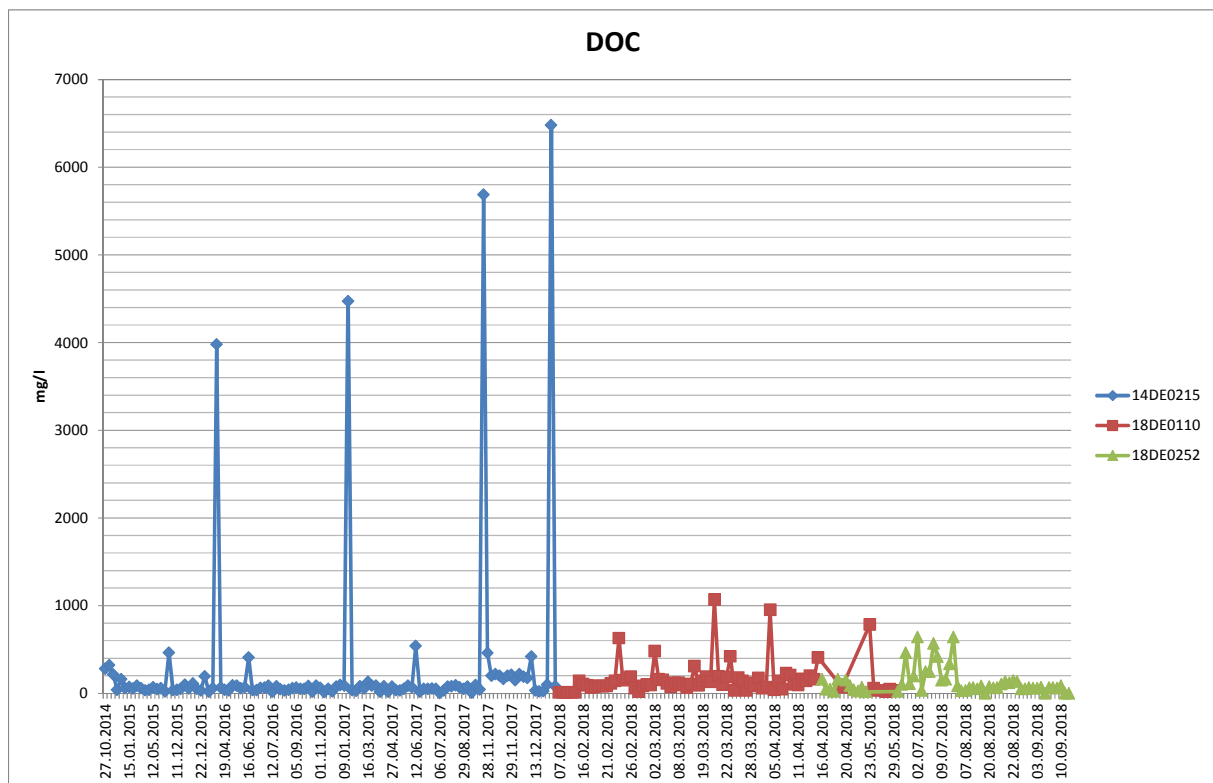
Auf Basis der weiterhin auffälligen Werte beim Parameter DOC wurde von der IAG in Abstimmung mit der Behörde und dem Abfallerzeuger als erste Maßnahme die Sicherstellung der im Rahmen der Annahmekontrolle beprobten Charge und Rückführung dieser Chargen bei Überschreitung des Zuordnungskriteriums veranlasst. Als weiterführende Maßnahme wurde auf Veranlassung der IAG mit dem Abfallerzeuger eine Zwischenlagerung auf seinem Standort sowie repräsentativer Probenahme und Analyse durch ein akkreditiertes Labor vereinbart. Diese Chargen dürfen erst zur IAG transportiert werden, wenn die vorgenannten Analyseergebnisse vorliegen und von der IAG geprüft worden sind.

Damit wird dieser Vorgang abfallrechtlich aus Sicht der IAG gesetzeskonform umgesetzt.

Gesamtbewertung Vorgänge X15, X10, X52

Der Abfall dieser Vorgangsnummern wurde seitens IAG und StALU WM intensiv überwacht. Beim DOC liegen im Datenbanksystem insgesamt 239 Analysenwerte (Stand 25.09.2018) vor. Im Median ergibt sich ein Wert von 79 mg/l. Insgesamt 21 Einzelwerte überschreiten das Zuordnungskriterium. Sämtliche Überschreitungen des Zuordnungskriteriums wurden dem StALU WM zur Kenntnis und Zustimmung übergeben. Da es sich um sogenannte Ausreißer handelt, was auch in der abfallrechtlichen Gesamtschau bestätigt werden kann, und das Wohl der Allgemeinheit durch einen Verbleib dieser Abfälle nicht gefährdet ist, wurde ein Ausbau der betreffenden Lieferungen nicht angeordnet. Ursächlich für die Ausreißer waren beim Anlagenbetreiber verarbeitete Primärabfälle, die zukünftig durch den Anlagenbetreiber stärker zu kontrollieren sind.

Durch eine weitergehende Tiefenüberprüfung der zu entsorgenden Abfälle wurde eine deutliche Verbesserung der Qualität dieser Abfälle erreicht, die eine weitere gesetzeskonforme Ablagerung dieser Abfälle bei der IAG zulassen.



Die Annahme der Abfälle war und ist abfallrechtlich aus Sicht der IAG gesetzeskonform.

Vorgang X36

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X36

AVV-Nr. und Art: 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG im April 2016 geprüft. Es handelt sich hierbei um mechanisch behandelte Abfälle.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
sämtliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte DK III eingehalten

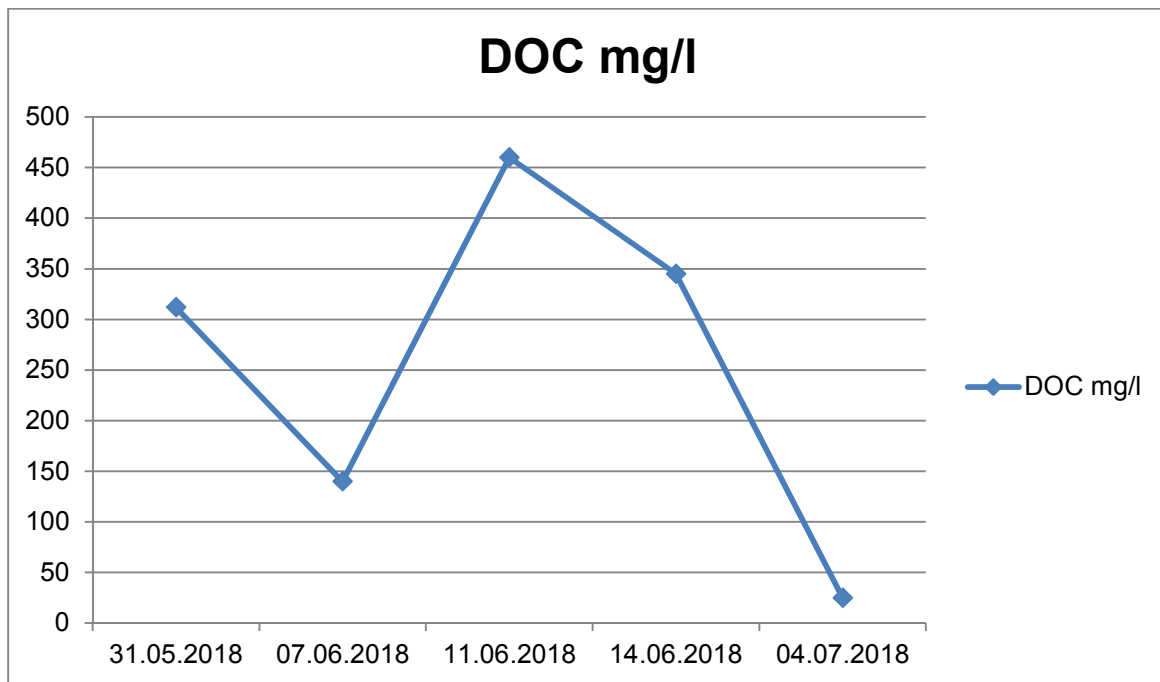
Daraufhin wurde dann am 13.04.2016 die Annahmeerklärung durch die IAG, erteilt über 6.000 Mg pro Jahr für 5 Jahre, genehmigt.

Verbleibskontrolle

Für die Kontrollanalysen wurde folgende Festlegungen getroffen und am 14.04.2016 vom StALU WM bestätigt:

- alle 2.500 Mg komplett nach DepV inkl. GB21, Brennwert sowie
- alle 6.000 Mg PCDD/F

Im Zeitraum 31.05.2018 bis 18.06.2018 wurden insgesamt rd. 910 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Die Analyse zu der Lieferung vom 31.05.2018 lag mit Datum vom 19.06.2018 vor. Daraufhin wurde dieser Vorgang am 20.06.2018 für weitere Lieferungen durch die IAG gesperrt und am gleichen Tag das StALU WM informiert, welches am 22.06.2018 die Sperrung bestätigte und festlegte, dass der bereits gelieferte Abfall nicht ausgebaut werden muss, da durch einen Verbleib der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.

Bereits seit dem 07.06.2018 wurde durch IAG auch für diesen Vorgang festgelegt, dass bis zur Vorlage der Kontrollanalysenergebnisse der Abfall sicherzustellen (nicht einzubauen) ist. Daraufhin wurden die Lieferungen vom 11.06.2018 (DOC 460 mg/l) und 14.06.2018 (DOC 345 mg/l) zum Erzeuger zurückgeführt. Mit Datum vom 03.07.2018 wurde der Entsorgungsnachweis geschlossen. Die Analyse vom 04.07.18 wurde danach noch vom Erzeuger eingereicht.

Bewertung

Die Überschreitungen des Zuordnungskriteriums bei den Abfällen, die abgelagert wurden, wurden dem StALU WM gemeldet. Die vom StALU festgelegten Maßnahmen (u.a. Rückführung von zwei Chargen) wurden umgesetzt. Damit kann die IAG die abfallrechtliche Zulässigkeit nachweisen.

5.2.6. Gesamtbewertung der Einzelfälle A bis E

Bei einer vertieften Prüfung dieser Entsorgungsvorgänge hätte der Autor feststellen können, dass

- die Entsorgungsvorgänge gesetzeskonform umgesetzt wurden;
- zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Behörde und dem jeweiligen Abfallerzeuger ergriffen werden, wenn festgestellt wird, dass die angelieferten Abfälle nicht der Deklaration entsprechen wie z.B.
 - Schließung von Entsorgungsvorgängen,

- Zurückweisung von Abfallchargen,
- Verkürzung von Kontrollintervallen;
- seine Auflistung der Überschreitung von Sollwerten (Zuordnungswerte) auf einer vollkommen falschen Basis erstellt wurde;
- in seiner Auflistung der Überschreitung von Sollwerten Werte von zurückgewiesenen Chargen enthalten sind;
- eine Auflistung von ausschließlich Ausreißern keine repräsentative Darstellung der Abfallzusammensetzung zulässt;
- die IAG betriebsintern festgelegt hat, keine sogenannten NORM-Abfälle anzunehmen und zusätzliche Maßnahmen ergriffen wurden, um dies bei der Annahme wirksam zusätzlich kontrollieren zu können;
- und somit auch keine „Geschäftsstrategie“ zur Abfallannahme ohne Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Risikominimierung umgesetzt wird.

5.2.7. Fall F – Abfallanlieferung aus Italien

Allgemeines

Die italienische Firma liefert seit 2011 auf der Grundlage von jährlichen Notifizierungen (Zustimmungsbehörde LUNG) Abfälle aus einer Vorbehandlungsanlage in Italien zur Deponierung zur IAG.

Im Bericht wird auf eine Entfernung vom Standort zur IAG von ca. 1.500 km verwiesen. Durch die Nähe zu Hamburg (bis dahin Bahnverkehr) ist die Deponie der IAG für den LKW-Verkehr von Hamburg logistisch gut zu erreichen.

Seit 2011, also über einen Zeitraum von sieben Jahren, wurden von der italienischen Firma insgesamt rd. 47.000 Mg auf der Deponie der IAG entsorgt. Die erste Notifizierung wurde am 26.05.2011 genehmigt.

Der vertragliche Entsorgungspreis für derartige Entsorgungsvorgänge orientiert sich bei der IAG an vergleichbaren Abfällen aus dem bundesdeutschen Einzugsgebiet und wird jährlich angepasst.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt rd. 12.300 Mg Abfall durch die italienische Firma angeliefert. Der Gesamtumsatz betrug dabei über 550.000 €.

Am 14.12.2017 (Tag der Kenntnisaufnahme in der IAG von staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die italienische Firma in Italien mit für die IAG unbekanntem Sachstand) betrugen die Verbindlichkeiten der italienischen Firma gegenüber IAG insgesamt rd. 270.000 €. Die italienische Firma war am 14.12.2017 auf Basis der vertraglichen Regelungen und des betrieblichen Mahnlaufverfahrens nicht im Zahlungsverzug. Bis zu diesem Zeitpunkt kam die italienische Firma ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nach. In den letzten 10 Jahren kam es zu keinem Forderungsausfall aus Umsätzen mit Kunden aus der EU bei der IAG.

Der Aufsichtsrat und der Gesellschafter wurden über den Sachverhalt vorab per E-Mail bzw. telefonisch sowie im Rahmen der folgenden AR-Sitzung informiert. Im Jahresabschluss wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 50 % berücksichtigt (Vorgabe der Wirtschaftsprüfer, da die Klage durch den Anwalt der IAG beim Landgericht anhängig ist und bisher keine Insolvenz der betreffenden Firma vorliegt).

Die italienische Firma lieferte im betreffenden Zeitraum Abfälle mit der AVV 19 03 04* („als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen“) an. Überschreitungen von Zuordnungskriterien gemäß den Regelungen der DepV wurden bis zum 14. Dezember 2017 bei diesem Entsorgungsvorgang nicht festgestellt. Die Zuverlässigkeit der italienischen Firma stand deshalb zum Zeitpunkt des 14.12.2017 weder unter kaufmännischen noch abfallrechtlichen Gesichtspunkten in Frage.

Nach dem 14.12.2017 wurden zusätzlich zu den bisher geltenden internen Regelungen und den gesetzlich vorgeschriebenen Abfallkontrollverfahren zusätzliche Kontrollformulare für die kaufmännische Prüfung und für die Abfallkontrolle zur Dokumentation der erfolgten Abstimmung zwischen den Abteilungen V/A/K (Vertrieb/Administration/Kontrolle), also auch mit dem Autor, abgestimmt und eingeführt.

So erfolgt neben der Dokumentation der (vorher auch bereits eingeholten) Bonitätsprüfung, u.a. die Prüfung und Dokumentation zum Zahlungsziel, zum Entsorgungspreis, zur Menge und Abfallart sowie zu den Zahlungsbedingungen (z.B. Bürgschaft, Vorkasse) zwischen Abteilung A und V (ab 250 T€ Jahresumsatz Unterschrift durch den Autor – Beispiele 2/2018 bzw. 4/2018).

Zusätzlich wurde der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung von Zahlungsausfällen federführend durch den Autor (Abteilung A) geprüft und aus betriebswirtschaftlichen Gründen abschlägig beschieden. Die IAG hat bisher (auch mit einem potentiellen Forderungsausfall der italienischen Firma in Höhe von 100%) eine jährliche Forderungsausfallquote von unter 1 %.

Hergang im Dezember 2017

Der GF Herr Jacobsen erhielt am 14.12.17 nachmittags einen Anruf eines von der italienischen Firma beauftragten Spediteurs. Dieser teilte mit, dass gegen die italienische Firma in Italien ermittelt wird. Über den Grund der Ermittlungen gab es keine Informationen. Der Spediteur machte jedoch darauf aufmerksam, dass derartige Ermittlungen in der Regel dazu führen können, dass die Konten der betroffenen Firmen gesperrt werden und somit die Zahlungsverpflichtungen seitens der italienischen Firma ggü. seinen Vertragspartnern ggf. nicht mehr erfüllt werden können, so dass die Gefahr bestehen würde, dass die derzeit bestehenden Außenstände der italienischen Firma nur mit erheblicher Zeitverzögerung oder gar nicht mehr beglichen werden könnten. Von Seiten seiner Spedition seien 14 oder 16 LKW mit Abfällen von der italienischen Firma auf dem Weg von Hamburg zur IAG. Tatsächlich waren 14 LKW von diesem und 2 weitere LKW von einem zweiten Spediteur unterwegs zur IAG. Mit dieser Information stellte sich die Frage, ob dieser Notifizierungsvorgang ohne amtliche weitere Grundlage sofort gestoppt werden könne, um so einen möglichen weiteren Forderungsaufbau gegen die italienische Firma zu vermeiden (Risikominimierung) oder ob die IAG zur Annahme und entweder Ablagerung oder Sicherstellung der laufenden Abfalltransporte verpflichtet ist. Bei einer Verweigerung der Annahme seitens der IAG wären die Transportfahrzeuge voraussichtlich in Hamburg auf Flächen sichergestellt worden, was zu erheblichen Kosten ggf. auch gegen die IAG hätte führen können (möglicher Schadensersatz). Deshalb musste sofort entschieden werden, ob die IAG abfallrechtlich über das Notifizierungsverfahren oder vertragsrechtlich über ein Annahmeverweigerungsrecht verfügte. Nach interner (Abteilungsleiter Kontrolle und GFT) und externer (LUNG als zuständige Notifizierungsbehörde) Prüfung war es strittig, ob die IAG auf Basis der vorliegenden mündlichen Information (Gefahr des Bonitätsausfalls und darüber Neueinschätzung der Zuverlässigkeit des Abfallerzeu-

gers und damit Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben) über ein Annahmeverweigerungsrecht verfügen durfte. Aus Sicht des LUNG gab es zu diesem Zeitpunkt keinen formellen Grund, die Annahme zu verweigern. Auch das Recht zu einer sofortigen Schließung des Notifizierungsverfahrens durch das LUNG bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Dies bedeutete, dass die GF der IAG abwägen musste, ob die Annahme trotzdem verweigert werden konnte und damit hohe Schadenersatzforderungen riskieren könnte oder ob eine Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der Abfälle ein geringeres Risiko beinhaltete. Die GF der IAG hat sich in Abwägung der Risiken dazu entschlossen, die Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der Abfälle unter der Voraussetzung zu gestatten, dass der Spediteur eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten bei der IAG hinterlegen würde. Hierfür wurde sich mit dem Spediteur auf eine Summe von 25.000,00 € verständigt.

Zur kaufmännischen Klärung dieser Absicherung und Abwicklung durch die Stellung einer solchen Sicherheitsleistung wurde die Abteilung Administration des Autors hinzugezogen

Da kein Vertragsverhältnis mit dem Spediteur bestand, wurde seitens des rechtsanwaltlichen Beistandes der IAG in Frage gestellt, ob wir einen derartigen Sicherheitseinbehalt auf Grundlage einer zu schließenden Sicherheitsvereinbarung vornehmen dürften. Seitens des Rechtsanwaltes wurde auf das Risiko einer Schadenersatzforderung seitens des Speditors aufmerksam gemacht. Außerdem bestand das Risiko, dass die dann einbehaltene Sicherheitsleistung nicht für die Begleichung der Kosten für die Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der in Rede stehenden Abfälle verwendet werden dürften. Deshalb riet der Rechtsanwalt aus kaufmännischer und nicht aus abfallrechtlicher Sicht davon ab, die in Rede stehenden Abfälle anzunehmen.

Von der GF der IAG wurden die gesamten vorgenannten Risiken abgewogen und entschieden, die bisherige und einvernehmlich mit dem Spediteur vereinbarte Vorgehensweise (Bürgschaft, Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der Abfälle) weiter zu verfolgen. Daraufhin wurde der Autor von der GF der IAG mündlich damit beauftragt, mit dem Rechtsanwalt eine entsprechende Sicherheitsvereinbarung mit dem Spediteur so vorzubereiten, dass die vom Rechtsanwalt geäußerten Risiken so weit wie möglich minimiert bzw. nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Zwischenzeitlich konnten sämtliche Kosten aus der Annahme und Sicherstellung sowie der zusätzlichen Analysekosten dieser Abfälle (ca. 450 Mg) ggü. dem Abfallerzeuger geltend gemacht werden und wurden in Höhe von rd. 49.000 € (inkl. Zusatzkosten IAG) am 10.07.2018 komplett beglichen.

Zivilrechtlich stellte sich noch die Frage, ob die IAG über das Recht verfügt, die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen für die Sicherstellung und die vorgesehene, und dann auch veranlasste, vertiefende analytische Kontrolle gegenüber der italienischen Firma in Rechnung stellen zu können (Klärung der Sicherheitshinterlegung im Rahmen der erfolgten Notifizierung). Nach Abwägung aller abfallrechtlichen Vorgaben wurde vorsorglich eine Sicherstellung und zusätzliche Kontrolle der zur Anlieferung anstehenden Abfälle veranlasst, da aus Sicht der IAG infolge der staatsanwaltlichen Vorgänge in Italien berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Abfallerzeugers aufgetreten sind, die auch Rückschlüsse auf sein abfallrechtliches Verhalten zulassen. Somit bestand die Gefahr, dass die in Rede stehenden Abfälle nicht mehr mit den im Notifizierungsverfahren deklarierten Abfällen übereinstimmen.

Das LUNG und das StALU wurden ebenfalls in die Entscheidung einbezogen und darüber informiert, dass die Abfälle sichergestellt und nicht deponiert werden. Die einzelnen Hauf-

werke wurden nach Festlegung der GF komplett nach Anhang 3 DepV plus Dioxine/Furane untersucht.

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse stand fest, dass alle Haufwerke bei einzelnen Parametern die Zuordnungswerte zwar überschritten, aber überwiegend die Zuordnungskriterien eingehalten wurden. Bei einem Parameter (Molybdän) wurde jedoch bei allen Haufwerken eine Überschreitung der Zuordnungskriterien festgestellt, so dass eine Ablagerung auf der Deponie Ihlenberg nicht zulässig und für diese Haufwerke im Sinne des Notifizierungsrechts von einer illegalen Verbringung zu sprechen war. Die für IAG zuständigen Behörden wurden informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt, die zur Zurückweisung der in Rede stehenden Abfälle und Schließung des Notifizierungsverfahrens führte.

Das LUNG hat die italienische Firma und die zuständige italienische Notifizierungsbehörde hierüber informiert und in Abstimmung mit den Vorgenannten die Zuweisung dieser Abfälle zu einer geeigneten und zugelassenen Entsorgungsanlage (Sonderabfallverbrennungsanlage) bestätigt. Die Zuführung zu dieser Entsorgungsanlage erfolgt derzeit.

Darüber hinaus wurde von der GF der IAG veranlasst, dass die vorliegenden Analyseergebnisse der Erzeuger- und Kontrollanalysen der bis zum Dezember 2017 bereits abgelagerten und eingebauten Abfälle der italienischen Firma nochmals geprüft wurden. Dabei konnte bis zum November 2017 kein Verstoß gegen die Zuordnungskriterien gemäß DepV festgestellt werden. Es wurden vereinzelt Zuordnungswerte überschritten, die jedoch im Bereich der zulässigen Zuordnungskriterien der DepV liegen.

Erst die letzte Kontrollanalyse vom 23.11.2017, die infolge der Feiertage erst am 02.01.2018 bei der IAG vorgelegen hat, weist Molybdän-Werte auf, die eine Überschreitung der Zuordnungskriterien gemäß DepV belegt.

Obwohl eine Gefährdung für das Allgemeinwohl (inkl. IAG-Mitarbeiter) nicht bestand, wurden auf Veranlassung der GF vorsorglich auf Basis dieser Analyseergebnisse in Abstimmung mit der Behörde Kontrollschürfe im Bereich der bereits abgelagerten Abfälle der italienischen Firma durchgeführt, Proben entnommen und analysiert. Die Analyseergebnisse wiesen keine Überschreitung des Zuordnungskriteriums auf. Daher wurde ein Rückbau dieser Abfälle von der Überwachungsbehörde nicht gefordert.

Hergang der Sicherstellung und Schließung der Notifizierung

- 14.12.17: Information über Ermittlungen gegen die italienische Firma in Italien
- 15.12.17: Spediteur unterschreibt Sicherheitsvereinbarung
LUNG und StALU werden informiert
- 18.12.17: Spediteur überweist 25.000 € aus Sicherheitsvereinbarung
LUNG informiert italienische Behörde
- 19.12. bis
21.12.17: Spediteur liefert insgesamt 14 Touren an => Sicherstellung der Abfälle
- 28./29.12.17: 2. Spediteur liefert 2 Touren an => Sicherstellung der Abfälle

- 21.02.18: Externer Beauftragter der italienischen Firma meldet sich erstmals
- 26.02.18: Externer Beauftragter sendet schriftliche Bevollmächtigung seitens der italienischen Firma zu
- 07.03.18: Widerruf der Notifizierung seitens LUNG

Aktueller Sachstand

Laut dem externen Verfahrensbevollmächtigten der italienischen Firma sind die Geschäfte der italienischen Firma im betrieblichen Sinne ausgesetzt. Es gab laut Aussage des externen Beauftragten Bestrebungen, die italienische Firma zu verkaufen.

Derzeit haben wir eine externe Firma (zuständig für Zertifizierungen im EU - Ausland) beauftragt, Erkundigungen einzuholen, um unsere Forderungsklage vom Landgericht zustellen zu können.

Die IAG hat ggü. der italienischen Firma die Kosten für Analysen und zur Sicherstellung, Beladung und für Anlieferungen der Transportfahrzeuge geltend gemacht und erhielt im Juli 2018 den o.g. geforderten Zahlungseingang in Höhe von rd. 49.000 EUR durch die italienische Firma.

Der Betreiber der Sonderabfallverbrennungsanlage bestätigte ebenfalls einen Zahlungseingang der italienischen Firma. Dieser war ebenfalls Grundlage für die Übernahme der sichergestellten Abfälle und die anschließende Entsorgung.

Die Entsorgungspreise bei Sonderabfallverbrennungsanlagen sind mit denen von DK-III-Deponien nicht vergleichbar, da Sonderabfallverbrennungsanlagen andere Abfallströme als DK-III-Deponien einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgungspreise bei Sonderabfallverbrennungsanlagen sind deutlich über denen von DK-III-Deponien.

Die Abholung und Entsorgung der im Dezember 2017 zwischengelagerten und sichergestellten Abfälle erfolgt mit Bestätigung des LUNG in diese Sonderabfallverbrennungsanlage seit dem 03.09.2018.

Aktueller IAG-interner Ablauf Annahme/Vertrieb Auslandsabfall

Nach dem 14.12.2017 haben zwischen den beteiligten Fachabteilungen inkl. der Abteilung des Autors umfangreiche Abstimmungen stattgefunden. Im Zusammenhang mit der Akquise ausländischer Abfälle wurden folgende kaufmännischen und abfallrechtlichen Festlegungen getroffen:

Die Deklaration und grundlegende Charakterisierung der zur Entsorgung angefragten Abfälle werden weiterhin auf Basis der gesetzlichen Regelungen geprüft. Bei Erfordernis werden bei Vorbehandlungsanlagen neben den Outputströmen auch die Inputströme geprüft. Es wird dabei insbesondere geprüft und festgestellt, ob Überschreitungen von Zuordnungswerten nach Anhang 3 DepV vorliegen. Falls ja, wird geprüft, ob die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV eingehalten werden. Wenn nein, werden diese Entsorgungsanfragen von der IAG abgelehnt. Wenn ja, werden diese Parameter benannt und die im Rahmen der weiteren Kontrollen zu prüfenden Schlüsselparameter festgelegt. Daraus ergeben sich Festlegungen

für die Erzeuger und Kontrollanalysen sowie der Kontrollintervalle (tlw. im Rahmen der Annahmekontrolle je angefangene 500 Mg – gesetzlich vorgeschrieben mindestens je angefangene 2.500 Mg).

Die daraus resultierenden schriftlichen Festlegungen (neu aufgenommen nach den Abstimmungen zur Risikominimierung) werden zusätzlich durch den Fachbereich VB (Akquisitions- und Entsorgungsberatung) und, falls es sich um eine 19er-AVV handelt, von der Fachabteilung K (Abteilungsleiter Kontrolle und Genehmigungsmanagement) gegengezeichnet. Die abfallrechtlichen Prüfungen „auf einen Blick“ mittels eines neu dafür genutzten Formblattes liegen ebenfalls dem Notifizierungsvorgang zusätzlich intern zugrunde.

Im weiteren Verlauf sind, wie rechtlich vorgeschrieben, das LUNG und das StALU beteiligt. Die beantragte Notifizierung wird abfallrechtlich durch das LUNG unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertung durch das StALU überprüft und sofern die Voraussetzungen gegeben sind, der Notifizierung zugestimmt.

Die im Rahmen der Notifizierung zu prüfende juristische Person/Firma wird zusätzlich kaufmännisch bewertet und dokumentiert.

Bei Bestandskunden wird das bisherige Zahlungsziel und -verhalten, die Bonitätsprüfung durch Auskunft Creditreform und die beabsichtigten Zahlungsmodalitäten zwischen dem Fachbereich VG (Vertriebsgruppe) oder dem Fachbereich VB (Akquisitions- und Entsorgungsberatung) und dem Fachbereich AF (Finanzen) der Abteilung A des Autors abgestimmt und gegengezeichnet. Bei Neukunden wird ebenfalls u.a. die Bonität nach dem oben genannten Verfahren geprüft. Der Abteilungsleiter V zeichnet zur Kenntnis per Unterschrift. Der Abteilungsleiter A und damit der Autor muss hier seine Zustimmung oder Ablehnung bei Umsatzgrößen ab 250.000 €/a geben.

Unterhalb von 250.000 €/a erfolgt diese durch seine Fachbereichsleitung AF. Die schriftlichen Festlegungen zur kaufmännischen Prüfung liegen dem laufenden Notifizierungsvorgang vorab zu Grunde (Formblatt).

In 2018 wurde ein Zertifizierungsunternehmen als externer zusätzlicher Gutachter für die interne Auditierung von ausländischen, insbesondere italienischen Neukunden, d.h. vor Beginn oder spätestens im Rahmen des Notifizierungsverfahrens beauftragt. Für Bestandskunden bzw. laufende Entsorgungsvorgänge wurde dieses Verfahren ebenfalls in 2018 begonnen.

5.3. IAG-interne Prozesse

Der Autor hat in seinem Schriftsatz vom 10.09.2018 seine „Prüfergebnisse“ zu einigen IAG-internen Prozessen dargestellt, deren tatsächlichen Sachverhalt wir bereits ausführlich in den vorangegangenen Kapiteln erläutert haben, so dass wir im Folgenden nur kurz darauf eingehen bzw. auf die entsprechenden Kapitel verweisen.

5.3.1. Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Akquise

Die Zuständigkeit liegt selbstverständlich bei der Abteilung V (Vertrieb). Aber hinsichtlich der Abfallqualitäten erfolgt dies im Rahmen der Erstellung des Entsorgungsnachweises, der meistens parallel bearbeitet wird, in Abstimmung mit der Fachabteilung K (Kontrolle) und D (Deponie) (siehe Kapitel 3.1 Nrn. b) und d)). Außerdem finden regelmäßig abteilungsübergreifende Termine zur Abstimmung von grundsätzlichen Vorgehensweisen sowie zu einzelnen Entsorgungsvorgängen statt. In Bezug auf z.B. Zahlungsmodalitäten erfolgt eine Abstimmung mit der Abteilung A (Administration), wenn von den Regelverträgen abgewichen wird. Zur Optimierung der Abstimmung zwischen Abteilung V (Vertrieb) und A (Administration) hat z.B. ein Workshop mit Mitarbeitern inkl. Abteilungsleitern im Frühjahr 2018 stattgefunden. Außerdem findet wöchentlich eine Vertriebsrunde mit Mitarbeitern der Abteilung V und unter Teilnahme des Fachbereiches Abfallkontrolle und der GF. Die Protokolle sind im Intranet abgelegt.

5.3.2. Entscheidung über die Annahme, Qualität, Menge und Preis

Der Autor vermittelt das Bild, als wenn er von den gesamten Prozessen ausgeschlossen worden ist. Dass dies nicht korrekt ist, haben wir bereits mehrfach erläutert (siehe u.a. vorhergehendes Kapitel). Gerade in der von ihm aufgeführten Wirtschaftsplanung wird über Menge, Preis und Qualität sowie mit den damit verbundenen Unternehmenszielen grundsätzlich mit allen Beteiligten aus den Fachbereichen diskutiert – und die Wirtschaftsplanung lag im Verantwortungsbereich des Autors, so dass er hier sämtliche Entscheidungsprozesse leitend begleitet hat.

Des Weiteren obliegt der Abteilung des Autors das Controlling für die Prozesse am Standort der IAG, das auf Wunsch des Autors und der GF zur Optimierung des Controllings in 2016 mit einer zusätzlichen Personalstelle ausgestattet wurde. Im Rahmen dessen wurde z.B. das Controlling im Frühjahr 2018 von der GF zu einer vertieften Prüfung der Prozesse in der Sickerwasserbehandlungsanlage aufgefordert, deren erstes Ergebnis zum jetzigen Stand die Einhaltung der Planungskosten für die Behandlung des Sickerwassers im 2018 prognostiziert. Die Erhöhung der Behandlungskosten hängt mit der zusätzlichen Behandlungsstufe „Eindampfung“ zusammen, die aufgrund aktueller gesetzlicher Vorgaben erforderlich wurde. Damit hängt auch die Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen der zu entsorgenden Eindampfungskonzentrate zusammen, da diese in der 2017 in Betrieb genommenen Behandlungsstufe nochmals um das ca. 4-fache aufkonzentriert und extern entsorgt werden. Dies ist auch dem Autor bekannt.

Zu den Inkrustationen in den Sickerwasserfassungssystemen finden Abstimmungen zwischen den beteiligten Fachabteilungen statt, um weitere Optimierungsmaßnahmen abzustimmen und zu veranlassen. Die Ursachen für Inkrustationen sind vielfältig und sind i.W. nicht auf Schadstoffgehalte im Sickerwasser zurückzuführen sondern voraussichtlich auf erhöhte Calciumcarbonatgehalte (i.W. Kalk) in Abfällen. Zur Optimierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Inkrustationen sind im Wirtschaftsplan 2019 bereits Investitionen eingeplant, die voraussichtlich dazu beitragen, die Kosten auf dem gleichen Niveau wie in 2018 halten zu können. Der Autor unterschlägt auch diese Fakten und zeichnet ein Bild von fehlender Kommunikation sowie von technischen und betriebswirtschaftlichen nicht beherrschbaren Zuständen aufgrund einer scheinbaren individuellen Geschäftsstrategie der Abfallannahme, das vollkommen an der Wirklichkeit vorbeigeht.

5.3.3. Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Abfallanlieferung

Dies wird seitens des Autors leider weder vollständig noch korrekt dargestellt, obwohl er über die Befragungen von den jeweils Verantwortlichen ausführliche Antworten bekommen hätte. Also gibt es nur zwei Möglichkeiten:

- entweder er hat die jeweils Verantwortlichen nicht konkret zum Sachverhalt und offen in seiner Absicht gefragt und hat deshalb für ihn unbefriedigende Antworten erhalten oder
- er hat die jeweils Verantwortlichen konkret und offen in seiner Absicht gefragt und entsprechende Antworten erhalten, die er dann allerdings nicht in seinem Schriftsatz verwendet hat.

Eine Einsichtnahme in die betriebsinternen Anweisungen hätten ihm ebenso Informationen auf die tatsächlichen Abläufe und Prozesse bei der Abfallannahme und –kontrolle vermitteln können (siehe z.B. Betriebshandbuch „Deponie – Modul 04 Normalbetrieb“). Weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 3.1 Nrn. e) und f).

5.3.4. Einbau von Abfällen trotz Überschreitungen

Die Vorgehensweise wird exemplarisch bei den einzelnen Entsorgungsvorgängen A bis F in Kapitel 5.2 ausführlich beschrieben. Die vom Autor postulierten Risiken für den Arbeits- und Gesundheitsschutz bestehen nicht, weil die Zuordnungswerte keine Grenzwerte darstellen, ab dem die Abfälle hochtoxisch werden. Die Überschreitung von Zuordnungswerten bedeutet, dass die nächste Stufe zur Überprüfung der Qualität der Abfälle wahrgenommen werden muss (ausführlich u.a. unter Kapitel 3.1 Nrn. e) und f) erläutert).

Dass der Autor die bisherigen Maßnahmen im Gesundheits- und Arbeitsschutz in seinem Schriftsatz als unzureichend in Bezug auf die derzeitig erfolgte Abfallannahme einstuft, ist für die Geschäftsführung der IAG ebenfalls nicht nachvollziehbar. Gerade in diesem Bereich arbeitet die IAG mit externen Fachgutachtern und mit den Betriebsärzten und investiert jährlich hohe Summen u.a. in Schutzausrüstungen.

6. Gedächtnisprotokoll GFT/GFK zur Vorlage des Schriftsatzes vom 10.09.2018

Am Dienstag, den 11.09.2018, ca. um 17.30 Uhr informierte der AR-Vorsitzende der IAG die GF der IAG, dass im Finanzministerium ein sogenannter interner Revisionsbericht zu betrieblichen Organisationsabläufen in der IAG, hauptsächlich zu Organisationsabläufen im Vertrieb und der Abfallkontrolle in der IAG mbH, erstellt durch den Abteilungsleiter Administration der IAG (u.a. verantwortlich für Finanzbuchhaltung, Controlling, IT, Personal) eingereicht wurde. Der GF der IAG solle dieser Bericht am 12.09.2018 durch den oben genannten Autor übergeben werden. Der Autor hatte Kenntnis von diesem Telefonat.

In dem am 12.09.2018 übergebenen Schriftsatz wird vom Autor behauptet, dass er bereits im Mai 2018 die GF zur beabsichtigten Prüfung informiert habe. Diese Aussage wird von der GF nicht bestätigt, sie ist unwahr. Eine Dokumentation existiert dazu nicht.

Am 12.09.2018 erfolgte die Übergabe des Schriftsatzes vom Autor an die GF. Im Gespräch betonte er, dass sein Arbeitgeber das Finanzministerium sei und dass er wieder in den Bereich des Finanzministeriums wechseln werde. Des Weiteren bestätigte der Autor die Übergabe des Schriftsatzes als Entwurf am 10.09.2018 beim Finanzministerium. Die Vertrauensgrundlage zur GF ist aus seiner Sicht nicht mehr gegeben. Die IAG ist aus seiner Sicht auch nicht sein Arbeitgeber. Die GF hat gegenüber dem Autor ihre Betroffenheit geäußert, zumal es keine vorherigen Gespräche zu den im Schriftsatz aufgeführten Fragestellungen gegeben hat. Es wurde vereinbart, dass am Nachmittag der AR-Vorsitzende auf Wunsch der GF zu einem weiteren Gespräch hinzugezogen werden solle und die GF bis dahin Gelegenheit bekäme, den Schriftsatz zu lesen.

Am 12.09.2018 fand am Nachmittag ein Gespräch zwischen der GF, dem Autor und dem AR-Vorsitzenden der IAG statt. Der AR-Vorsitzende rekapitulierte den bisherigen Vorgang:

- 10.09.2018: Übergabe eines Entwurfes des Schriftsatzes an das Finanzministerium durch den Autor
- danach Information und Übergabe des Entwurfes an AR-Mitglied des Finanzministeriums (FM) durch Finanzministerium
- 11.09.2018: telefonische Information AR-Mitglied FM an AR-Vorsitzenden
- 11.09.2018: Übergabe des Schriftsatzes an AR-Vorsitzenden durch den Autor
- 11.09.2018: Information der Staatskanzlei durch den Autor
- 11.09.2018: telefonische Information des AR-Mitgliedes Wirtschaftsministerium (WM) durch AR-Vorsitzenden
- 11.09.2018 (später Nachmittag): telefonische Information GF-IAG durch AR-Vorsitzenden
- 12.09.2018: Übergabe des Schriftsatzes an GF-IAG durch Autor.

Es wurde vom AR-Vorsitzenden nach dem Grund zum vom Autor gewählten Informationsverfahren gefragt. Der Autor betonte erneut, es ginge ihm nicht um abfallrechtliche Fragestellungen, die unterstelle er als gesetzlich korrekt, sondern es ginge ihm um eine prozessorientierte Geschäftsstrategie hinsichtlich der Annahme von Abfällen zur Minimierung von Risiken. Seitens des AR-Vorsitzenden wird klargestellt, dass nicht die Erstellung des Schriftsatzes und dessen Inhalt von ihm kritisiert wird, sondern dass aus seiner Sicht (zumal es sich nach eigener Aussage des Autors nicht um ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Feststellungen handeln würde) zuerst die GF-IAG hätte informiert werden müssen und, falls kein Vertrauen zur GF-IAG bestehe, dann die erste Information zum AR-Vorsitzenden hätte erfolgen müssen und nicht zu seinem vorherigen und voraussichtlich zukünftigen Arbeitgeber FM – somit wird seitens des AR-Vorsitzenden die Vorgehensweise des Autors zur Information der Beteiligten kritisch beurteilt. Die GF teilte mit, dass sie als GF eine externe rechtliche Prüfung der betrieblichen Abläufe hinsichtlich der gesetzlich korrekten Abfallkontrolle gegenüber dem AR vorschlagen wird. Darüber hinaus äußerte auch die GF erneut ihr Unverständnis und ihre Betroffenheit zum Hergang der Prüfung und zum Inhalt der aus Sicht der GF sachlich nicht korrekt aufgeführten Fakten bzw. persönlichen Darstellungen im Bericht. Die GF betonte im Gespräch, dass die Geschäftsstrategie immer überprüft wird und dieses eine fortlaufende Aufgabe der GF mit dem Führungsteam wäre (darunter auch die Abteilung A des Autors). Der GF ist es wichtig, die von ihm aufgeworfenen fachlichen Fragen rechtlich klarzustellen bzw. extern prüfen zu lassen, da diese einseitig dargestellt und in vielen Punkten unwahr sind bzw. in einen anderen Kontext ohne weitere Untersetzung dargestellt werden würden. Die GF fragte den Autor, ob er bis zum Jahresende (da er selbst am Wechsel in den Bereich

des Finanzministeriums festhielt) bereit wäre, an der Aufarbeitung der von ihm aufgeworfenen Fragen zur Unternehmensstrategie bzw. zum Leitbild mitzuwirken sowie seine aufgeführten Fragen gemeinsam aufzuklären. Der Autor erbat bis zum nächsten Tag eine Bedenkzeit.

Am 13.09.2018 wurde der Autor vor der planmäßig einberufenen AR Sitzung der IAG gebeten, sich ggf. für die AR Sitzung bereitzuhalten. Der interne Revisionsbericht des Autors wurde in einem gesonderten Tagesordnungspunkt vom AR-Vorsitzenden sowie der GF-IAG vorgestellt. Den Mitgliedern wurde der Bericht ausgehändigt. Die Möglichkeit des Vortrages durch den Autor wurde erörtert, jedoch mehrheitlich mit der Begründung im AR abgelehnt, dass die AR-Mitglieder den Bericht (10 Seiten) nicht vorher lesen konnten. Es wurde zur Überprüfung der Abfallkontrolle auf eine Rechtmäßigkeit entsprechend der DepV beschlossen, dass eine interne Überprüfung durch ein externes Unternehmen (GSA) und unter Einbeziehung des Autors veranlasst wird. Die GF der IAG befürwortet ausdrücklich diese Entscheidung.

Nach der AR-Sitzung erfolgte mit dem Autor ein Gespräch über diese Beschlussfassung. Der Autor betonte erneut, dass es ihm nicht um das gesetzestreue Verhalten und die Einhaltung der DepV ginge, sondern um die moralisch-ethische Fragestellung im Sinn des Leitbildes der IAG, also um das Hinterfragen der Geschäftsstrategie im Sinn der Minimierung von Risiken in der IAG. Er erklärte seine Enttäuschung darüber, in der AR-Sitzung nicht zu Wort gekommen zu sein. Eine Entscheidung, hinsichtlich der noch offenen Fragestellung bis zum Jahresende 2018 in der IAG tätig zu bleiben und die betriebliche Übergabe (in seiner Funktion als kaufmännischer Abteilungsleiter) zu organisieren und direkt vor Ort an den von ihm im Bericht aufgeführten Fragestellungen bei der Aufklärung beteiligt zu werden, verschob er auf den nächsten Tag.

Der AR-Vorsitzende fuhr nach diesem Gespräch noch am selben Tag (13.09.) zu einer sofortigen Abstimmung mit dem externen Prüfungsunternehmen GSA, welches die interne Überprüfung durchführen soll.

Am 14.09.2018 gab der Autor seine schriftliche Kündigung bzw. Information auf Beendigung seiner beamtenrechtlichen Zuweisung zum 30.09.2018 bei der GF ab. Eine weitere Tätigkeit in der IAG lehnte er ab, sagte jedoch seine Zusammenarbeit bei der externen Überprüfung zu. Im gemeinsamen Gespräch mit der GF und dem AR-Vorsitzenden wurde die Information an die Mitarbeiter der IAG zur Beendigung seiner Tätigkeit abgestimmt. Der Autor ist seit 14 Jahren im Unternehmen tätig, davon ca. 5 Jahre als verantwortlicher Leiter Administration. Für den 17.09. (Mo) wurde vereinbart, dass mit der kaufmännischen GF und ihm eine Information an die MA seiner Abteilung erfolgt. Für die 38. KW sicherte er seine Tätigkeit für die IAG weiter zu. Ab der 39. KW wird er durch noch vorhandene Mehrarbeitsstunden somit nicht mehr für die IAG tätig sein. Für offene Fragen aus der Abteilung steht er weiterhin zur Verfügung.

Als Abteilungsleiter im Führungsteam der IAG hat der Autor die in seinem Schriftsatz enthaltenen Fragestellungen in keinem Führungsmeeting (also gemeinsam mit der GF und den Abteilungsleitern Vertrieb, Kontrolle, Deponie, Sickerwasser/Gas, Projekte, MA Personal und GF-Assistentin), in den zweiwöchentlich stattfindenden Abteilungsleitersitzungen oder direkt ggü. der GF angesprochen bzw. dies als Schwerpunkt der weiteren Bearbeitung vorgeschlagen. Gerade in den Führungsrunden werden abteilungsübergreifende Fragestellungen auch in diesem Sinn diskutiert und weiterführend bearbeitet. Jeder Teilnehmer dieser Sitzungen ist dazu aufgefordert, sich entsprechende Fragestellungen und Themenblöcke zu überlegen

und in die Diskussion einzubringen. Auch gegenüber der GF hat er diese aus seiner Sicht zentrale Frage nicht direkt gestellt, vielmehr z.B. bei der Vorprüfung zur Annahme von ausländischen Abfällen ab einer dem Zuständigkeitsbereich seiner Fachabteilung übersteigenden Umsatzgröße seine schriftliche Zustimmung ohne weitere Nachfragen gegeben oder auch den in seiner Abteilung federführend erarbeiteten IAG-Risikobericht ohne weitere Rückfrage oder Einwendung mit akzeptiert und unterschrieben (Stand: 04.05./ 19.06.2018).

Die im Bericht aufgeworfene Fragestellung,

„welche Abfälle mit welchen Schadstoffen (die gesetzliche Zulässigkeit nach Depo-nieverordnung vorausgesetzt) in welcher Menge aus welchen Entsorgungsräumen“

die IAG gegenwärtig und zukünftig annimmt, ist eine Fragestellung, die fortlaufend mit bzw. in der GF oder auch mit den Gesellschaftern diskutiert und entschieden wird (z.B. ausländische Abfälle). Warum der Autor trotz seiner langjährigen Tätigkeit im engsten Führungskreis der IAG (seit ca. 5 Jahren Abteilungsleiter A) seine im Schriftsatz vom 10.09.2018 aufgeführten Fragen nicht gestellt und als zu beantworten oder bearbeiten bzw. eingefordert oder angesprochen hat, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die GF der IAG nicht nachvollziehbar.

Dass der Schriftsatz dem Finanzministerium („als Arbeitgeber des Autors“ Aussage Autor) und nicht der GF oder dem AR der IAG als derzeitigen Arbeitgeber übergeben wurde, wird vom Autor mit dem nicht mehr vorhandenen Vertrauen gegenüber der GF begründet. Dieser Vertrauensentzug kommt für beide GF der IAG überraschend und hat sich vorab nicht abgezeichnet. Vielmehr haben beide GF bis dahin die hohe kaufmännische Sach- und Fachkompetenz des Abteilungsleiters A sehr geschätzt und auch gern in Anspruch genommen. Eine Erklärung, warum der Autor seine im Schriftsatz aufgeworfenen Fragestellungen bzw. persönlichen Schlussfolgerungen, aber auch seine einseitig aufgeführten falschen Behauptungen in dieser Form zusammengestellt hat und seine Behauptungen in keiner Weise fachlich verifiziert hat, vielmehr ohne weitere fachliche Prüfung oder Diskussion im Führungsteam oder mit der GF diese dem Finanzministerium übergeben hat, bleibt zumindest für die GF offen.

Der Autor hätte bei der Erstellung eines Revisionsberichtes die Pflicht gehabt, sich intensiv fachlich mit den von ihm aufgeworfenen Fragestellungen und Behauptungen zu befassen. Dies hat der Autor leider unterlassen und hat keine vertiefte Prüfung der Sachverhalte vorgenommen, obwohl es ihm mindestens in Teilbereichen ein Leichtes gewesen wäre, sich über diese Sachverhalte über das Intranet oder konkrete, offene Fragen bei seinen Kollegen einen ausreichenden Überblick zu verschaffen. Wenn sich der Autor fachlich mit der Annahme von Abfällen und deren Kontrollmechanismen tatsächlich auseinandergesetzt hätte, wäre er zu ganz anderen Ergebnissen und Erkenntnissen gekommen, als er im Schriftsatz darstellt.

Dass für die Geschäftsführung und die Führungskräfte der IAG nicht der kurzfristige betriebswirtschaftliche Erfolg im Vordergrund steht sondern die langfristige Liquiditätssicherung bis zum derzeit geplanten Nachsorgeende 2090 und dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Umweltschutz höchste Priorität bei den Zielen der IAG hat, hätte der Autor aus den zahlreichen Abstimmungsgesprächen mit den Kollegen und der Geschäftsführung sowie der Vorbereitung von AR-Unterlagen erkennen müssen und damit auch seine offen gelassenen Fragestellungen in seinem Schriftsatz selbst beantworten können und müssen.

7. „Zusammenfassung“ und „Handlungsempfehlung“ im Schriftsatz vom 10.09.2018

Im Folgenden wird stichpunktartig auf die in der Zusammenfassung und der Handlungsempfehlung aufgeworfenen Fragestellungen und Behauptungen eingegangen. Zu den Behauptungen der angeblichen Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern haben wir in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich Stellung genommen. Wesentlich ist die Aussage der Kanzlei Baumeister (siehe Anlage):

„Damit sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität der Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen in Frage stellen. Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG ...“, Stand 21.09.2018, ist vielmehr rechtskonform.“

7.1. Kein systemischer Ansatz für die Beurteilung von Abfallströmen

Der Autor behauptet, es gäbe keine systemischen Ansätze für die Beurteilung von Abfallströmen. Der Autor hat offensichtlich die betriebsinternen Regelungen zur Abfallannahme und –kontrolle überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, obwohl er am 27.09.2017 darüber informiert worden ist, dass die aktualisierte Fassung des Betriebshandbuches Deponie – Modul 04b – Anlieferung – der IAG zum 01.10.2017 in Kraft trat. In diesem Modul ist die betriebsinterne Abfallannahme- und Verbleibskontrolle für die Deponie geregelt. Auch zuvor waren natürlich – da gesetzlich geregelt und behördlich kontrolliert – sämtliche Abfallströme bei der IAG systematisch überwacht und gemäß den gesetzlichen Vorschriften behandelt worden. Auch dies müsste dem Autor angesichts seiner langjährigen Tätigkeit in unserem Unternehmen bekannt und bewusst gewesen sein.

7.2. Organisatorische Risiken

Bei den organisatorischen Risiken behauptet der Autor, dass seine Abteilung aus den für ihn wichtigen Entscheidungsprozessen für die strategischen Ziele der IAG bewusst herausgehalten worden sei. Das Gegenteil ist der Fall: in den letzten Jahren sind die Abteilungsleiter immer stärker in diese Entscheidungsprozesse einbezogen worden und wurden im Rahmen von Führungsrunden seitens der Geschäftsführung immer wieder aufgefordert, sich an derartigen Diskussionen zu beteiligen. Außerdem lag im Zuständigkeitsbereich des Autors

- die Wirtschaftsplanung,
- die Erstellung des R+N-Gutachtens,
- die Erstellung des Liquiditätsgutachtens,
- die Erstellung des Risikoberichtes,
- das Controlling
- die Erstellung der Quartalsberichte für die AR-Sitzungen usw.

⇒ der Autor war selbstverständlich in die Entwicklung der Unternehmensziele eingebunden.

7.3. Finanzielle Risiken

Der Autor behauptet, dass die GF der IAG nur kurzfristige Umsatzziele auf Kosten einer nachhaltigen Finanzplanung verfolgt. Dies ist eine bewusste Falschbehauptung, da der Autor über die Einbindung in die o.g. Planungen genau weiß, dass ein wesentliches Ziel der GF der IAG die Erwirtschaftung von ausreichenden Finanzmitteln für sämtliche R+N-Kosten mindestens bis zum geplanten Nachsorgeende in 2090 ist, da aus Sicht der GF der IAG die finanziellen Nachsorgeverpflichtungen nicht den nachfolgenden Generationen oder der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen.

Unter Federführung des Autors (bis zu seinem Ausscheiden) wird alle drei Jahre durch externe Fachgutachter das R+N-Gutachten fortgeschrieben (letztmalig: 2018) und jährlich auf Basis dieser Gutachten durch den Autor die R+N-Kostenermittlung selbst fortgeschrieben.

Darauf aufbauend wird alle drei Jahre durch ein externes WP-Gutachterbüro ein Liquiditätsgutachten bis zum Ende der Nachsorge (derzeit 2090) erstellt bzw. fortgeschrieben (Fort-schreibung bis zu seinem Ausscheiden unter Federführung des Autors in Vorbereitung)

Auf Veranlassung der GF wurde auf Hinweis des R+N-Fachgutachters der Nachsorgezeit-raum in 2015 von 30 Jahre (gesetzlich vorgeschriebener Mindestzeitraum) vorsorglich auf 50 Jahre verlängert.

Des Weiteren suggeriert der Autor, dass es finanzielle Anreize für Mitarbeiter gibt, die nur darauf ausgerichtet sind, die Umsätze zu steigern. Derartige „Anreizsysteme“ gibt es bei der IAG nicht. Richtig ist:

Beide IAG-GF haben gleichlautende Zielvereinbarungen in Abhängigkeit von der Entlastung durch den AR, die neben der Erreichung der geplanten Umsatzerlöse (dazu gehören auch die Umsatzerlöse der Restabfallbehandlungsanlage) eben auch das operative Betriebsergebnis zum Inhalt haben.

Es gibt für alle MitarbeiterInnen der IAG eine mit dem Betriebsrat vereinbarte Ergebnisbeteiligung in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis und der jeweils in dem Jahr geleisteten Arbeitsstunden unabhängig vom Lohn/Gehalt mit einer Deckelung des Gesamtbetrages

Eine Betriebsvereinbarung zur Regelung von Gruppenprämien mit gruppenbezogenen Zielvereinbarungen auf Grundlage der übergeordneten Unternehmensziele wird derzeit mit dem Betriebsrat und den Führungskräften abgestimmt - auch in diesen Prozess war der Autor eingebunden.

Eine Betriebsvereinbarung zum betrieblichen Vorschlagswesen, bei dem neben betriebswirtschaftlichen auch Verbesserungen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Öffentlichkeitsarbeit prämiert werden, gibt es seit mehreren Jahren und diese wird von den MitarbeiterInnen genutzt.

7.4. Gesundheitliche Risiken

Der Autor behauptet, dass die GF der IAG bewusst gesundheitliche Risiken für Mitarbeiter und Anwohner für einen kurzfristigen wirtschaftlichen Profit in Kauf nimmt. Dies ist eine böswillige Unterstellung. Der Autor weiß genau, wie wichtig für die GF der IAG der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Umweltschutz ist. Es wurde und wird von der GF der IAG bei jeder Gelegenheit immer wieder klargestellt, dass diese Belange höchste Priorität haben. Der Autor verkennt bei seiner Bewertung, dass die Überschreitung von Zuordnungswerten nicht automatisch eine hohe Gefährdung von Mensch und Umwelt bei der Ablagerung auf einer ordnungsgemäß betriebenen Deponie bedeutet (ausführlicher z.B. in Kapitel 3.1 Nr. e)).

7.5. Mit welchen Abfällen will die IAG die Verfüllung der Deponie vorantreiben?

In der jährlichen Wirtschaftsplanung (Federführung Abteilung Administration) werden für ca. 30 Abfallgruppen Preise und Mengen geplant.

Diese Planung wird mit den Erfordernissen für den Deponiebau sowie der Vorgaben für den Gesundheits- und Arbeitsschutz untersetzt. In Abhängigkeit von Projekten und Marktpreisen muss die IAG die Abfallmengen eigenständig akquirieren. So bestimmen der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Deponiebauerfordernisse (z.B. Dichte des Abfalles) oder ggf. Mehraufwendungen den jeweiligen Preis. In 2018 wird ein Vertriebskonzept erstellt, welches dem AR in der diesjährigen Wirtschaftsplanung vorgestellt werden soll. Dem Autor war dies bekannt. Ein erster Entwurf liegt der IAG-GF seit Ende August vor und sollte während der Wirtschaftsplanung insbesondere mit den Fachabteilungen V, K, D und A - abgestimmt werden.

7.6. „Derzeit wird viel interpretiert, was denn alles die Ziele der IAG sein können, jeder aus seiner Sicht“.

Diese Meinung des Autors wird im Bericht nicht weiter untersetzt, sondern lediglich als Behauptung niedergeschrieben. In diesem Jahr verhandeln wir als GF mit dem BR ein Gruppenprämiensystem, welches alle Mitarbeiter in die Unternehmensstrategie einbeziehen soll. Der Autor nahm selbst in der letzten Beratung dazu teil. In der Führungsrunde hat die GF u.a. in 2016, dokumentiert in einem Protokoll, die langfristigen Ziele (über 2020 hinaus), die mittelfristigen Ziele (bis 2019/2020) sowie die kurzfristigen Ziele (2016 bis 2018) erläutert und darüber mit den Führungskräften inhaltlich diskutiert.

Als eine der wesentlichsten langfristigen Zielstellung wurde mit den Führungskräften der IAG die Erwirtschaftung einer ausreichenden Liquidität für die Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen bis 2090 vereinbart.

Als eine mittelfristige Zielstellung wurde durch die GF die notwendige (Teil)Kompensation des negativen Finanzergebnisses aufgrund des niedrigen Zinsniveaus durch das operative Betriebsergebnis vorgestellt.

Weitere Unterziele wurden vereinbart, wie z.B. die Genehmigungsplanung und der Bau der endgültigen Oberflächenabdichtung sowie die weiteren Deponieplanungen und -umsetzungen.

Aber auch eine mittelfristige Strategie der RABA wurde als Zielstellung diskutiert und letztendlich unter Beteiligung der Abteilung A bearbeitet. Zwischenzeitlich kann auch hierzu festgestellt werden, dass die Strategie der RABA dem AR vorgestellt wurde und bisher erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Die Investition in die Sickerwasserbehandlungsanlage mit der anschließenden Sickerwasserkonzentrat-Eindampfungsstufe sowie die externe Entsorgung der Sickerwasserkonzentrate ab 2017 war eine bedeutende Zielstellung. Dass diese Zielstellung erfolgreich umgesetzt wurde, belegt die heutige Funktionsfähigkeit der Anlage, aber auch die bisherige Plankostenunterschreitung in 2018.

Der Autor verkennt selbst die jährliche Wirtschaftsplanung der IAG. An dieser Planung für das Folgejahr sowie für die Mittelfristplanung jeweils für zwei weitere Jahre arbeiten sämtliche Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter und eingebundene Sachbearbeiter. Vor dem Betriebsrat wird die Planung ebenfalls vorgestellt. Der Autor hat den Planungsprozess bisher mit der GF maßgeblich gesteuert. Wurde in der Vergangenheit in bilateralen Gesprächen und Zuarbeiten eine Planung und damit die wirtschaftliche Zielstellung des Unternehmens erarbeitet, erfolgt dies seit 2015 in mehrtägigen Planungsgesprächen mit vorheriger Zuarbeit zwischen der GF, dem Abteilungsleiter, (bei Bedarf) den Fachbereichsleitern und der Abteilung A (Autor, Controlling etc.).

Anbei ein Auszug aus dem diesjährigen Anschreiben zur Vorbereitung dieser Planungsgespräche an die jeweilige Abteilung:

„...mit den von Ihnen gemeldeten Planzahlen erstellen wir.... derzeit eine integrierte Gesamtplanung für die Jahre 2019 – 2021 für die IAG.

Schwerpunkt für uns ist das mit Ihnen bereits terminierte Planungsgespräch, in dem Sie die Möglichkeit haben, Ihre Planung zu präsentieren und die Wertansätze zu erläutern.

Wir bitten Sie, in Ihrer Präsentation folgende Punkte zu berücksichtigen.....:

- *Ziele und Ambitionen (Aussagen zu den Schwerpunkten in 2019 - 2021, z.B. Strategien, Personalentwicklung, Umsatz/Projekte, Output-Mengen, LZL, Verbesserung Kostenstruktur, Umweltschutz, Arbeitsschutz), (Entwicklung der wesentlichen Kostentreiber, bitte auf Nachvollziehbarkeit achten.)*
- *Rahmenbedingungen für die Planung/externe, interne Einflüsse/Kostenstrukturen*
- *Änderungen zur Hochrechnung 2018 und zur Mittelfristplanung 2018 – 2020 für z.B. Kosten/Umsatz/Mengenstruktur incl. Investitionen und Maßnahmen R&N, Personalübersicht, Angaben zu Preissteigerungen,*
- *Chancen/Risiken (Überprüfung Risikobericht und Chancenbewertung).*

Sind andere Abteilungen/Bereiche für die Beurteilung Ihrer Prozesse hinzuzuziehen (z.B. Arbeitsschutz-, IT-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen), bitten wir Sie, die Planansätze vor dem Planungsgespräch entsprechend abzustimmen.“

Diese Planung und damit die übergeordneten wirtschaftlichen Ziele der IAG werden danach dem AR zur Beschlussfassung vorgestellt, ebenso wie das jeweils aktuelle externe R&N-Gutachten und Liquiditätsgutachten (Betrachtungszeitraum bis 2090).

In Belegschaftsversammlungen sowie in monatlichen BR-Sitzungen untersetzt die GF die Unternehmensziele und bindet die Mitarbeiter ein. In jährlichen Mitarbeitergesprächen werden ebenfalls von den Führungskräften mit ihren jeweiligen Mitarbeitern Feedbackgespräche geführt und Ziele vereinbart (keine Tantieme-Vereinbarungen).

7.7. Fraglich ist die Investition in ein Gewerbegebiet?

Dieser Satz unterstellt die bereits begonnene Umsetzung einer Investition in ein Gewerbegebiet. Vom Autor wird nicht erwähnt, dass dieses Gewerbegebiet im Rahmen eines gemeindlichen Aufstellungsbeschlusses für eine Bebauungsplanung für den gesamten Standort der IAG gilt, also inkl. der Deponie und aller anderen Flächen. Die GF hat den Autor selbst beauftragt, eine Kalkulation zum Gewerbegebiet vorzubereiten, um nach erfolgter Beschlussfassung zur Planung durch die Gemeinde eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu erhalten. Dem Autor ist dies bekannt.

7.8. Finanzielle Anreize sind ausschließlich über das Betriebsergebnis gekoppelt, das wiederum durch Umsatzsteigerungen direkt beeinflussbar ist.

Beide IAG-GF haben gleichlautende Zielvereinbarungen in Abhängigkeit von der Entlastung durch den AR, den Umsatzerlösen sowie dem operativen Betriebsergebnis. Es gibt für alle MitarbeiterInnen der IAG eine mit dem Betriebsrat vereinbarte Ergebnisbeteiligung in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis und der jeweils in dem Jahr geleisteten Arbeitsstunden unabhängig vom Lohn/Gehalt mit einer Deckelung des Gesamtbetrages => max. ca. 1.000 € für jeden MitarbeiterInnen.

Eine Betriebsvereinbarung zur Regelung von Gruppenprämien mit gruppenbezogenen Zielvereinbarungen auf Grundlage der übergeordneten Unternehmensziele wird derzeit mit dem Betriebsrat und den Führungskräften abgestimmt. Eine Betriebsvereinbarung zum betrieblichen Vorschlagswesen, bei dem neben betriebswirtschaftlichen auch Verbesserungen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Öffentlichkeitsarbeit prämiert werden, gibt es seit mehreren Jahren und wird von den MitarbeiterInnen genutzt.

Der Autor berücksichtigt dies in seiner Behauptung nicht. Die Mehrzahl der MitarbeiterInnen besitzt keinen Einfluss auf den Umsatz, sondern vielmehr auf Kosten-optimierungen oder die umfangreichen Fragestellungen und Klärungen zum betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutz in der IAG. So wurden in den letzten Jahren umfangreiche betriebliche Maßnahmen vereinbart, z.B. bei Messung der jeweiligen Windstärke und ein damit verbundener Annahmestopp von Abfallanlieferungen oder die weitere Einschränkung der Annahme von verpackten Abfällen.

8. Schlussbemerkung

Entgegen der sonstigen Vorgehensweise bei Revisionen hat der Autor diesen sogenannten Revisionsbericht nicht für den Revisionsplan 2018 vorgeschlagen, sondern diesen als „ungeplante Prüfung“ durchgeführt.

Er schreibt in seinem Schriftsatz vom 10.09.2018, dass er die GF im Mai 2018 darüber informiert hätte. Dies wird durch die GF nicht bestätigt.

In bisherigen Revisionsprüfungen wurde nach einer erfolgten Feststellung von Abweichungen in betrieblichen Regelsystemen der IAG eine Tiefenprüfung zur Verifizierung durchgeführt und konkrete Maßnahmen bei Abweichungsfeststellungen vorgeschlagen. Auf diese Tiefenprüfung und Maßnahmenbenennung hat der Autor in diesem Fall verzichtet.

In dem vom Autor zitierten Leitbild der IAG heißt es auch:

„Wir begegnen einander und unseren Partnern offen und respektvoll. Unser Umgang miteinander ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung. Kooperativer Führungsstil und Förderung von Eigenverantwortung sind Prinzipien.“

Information und Rückmeldung aller Beteiligten sind wesentliche Elemente der Zusammenarbeit.“

In den abteilungsübergreifenden Führungsrunden, an denen der Autor als Führungskraft der Abteilung Administration teilgenommen hat, wurden gerade emotionale Fragen zur Wertschätzung der eigenen und anderer Arbeit oder abteilungsübergreifende Problemstellungen und damit verbundene Lösungsfindungen in gemeinsamen Diskussionen bearbeitet. Wir hätten es als Geschäftsführung der IAG begrüßt, wenn der Autor die im Bericht aufgeführten Fragen zum Unternehmensleitbild dort angesprochen hätte.

Aufgrund der schweren Vorwürfe im Bericht ist und war es ein ausdrücklicher Wunsch auch der GF, dass der Schriftsatz des Autors allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Kenntnis gegeben wurde. Die Geschäftsführung befürwortet ebenfalls eine externe Prüfung der dargestellten abfallrechtlichen Sachverhalte.

Der Autor stellt fest, dass das Leitbild der IAG die Grundlage für die Ausrichtung der IAG sein sollte:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns.....“

Die Geschäftsführung der IAG steht zu allen Aussagen des Leitbildes der IAG.

Dem Autor wurde angeboten, die ordnungsgemäße Übergabe seiner Abteilung sowie alle im Bericht aufgeführten abfallrechtlichen Vorgänge, auch hinsichtlich des Leitbildes innerhalb der IAG gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern und der Geschäftsführung aufzuklären. Eine ordnungsgemäße Übergabe war jedoch aufgrund seiner einseitig formulierten kurzfristigen Kündigung nicht möglich.

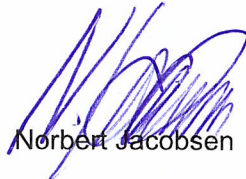
Als Geschäftsführung der IAG weisen wir die im Bericht aufgeführten Behauptungen und Beschuldigungen entschieden zurück.

Wir sind betroffen von den Aussagen im Bericht. Wir können nicht nachvollziehen, warum dieser Weg gewählt wurde. Wir werden jedoch alles veranlassen, um die Vorwürfe im Bericht aufzuklären.

Das Leitbild der IAG wird dabei weiter auch unser persönliches Leitbild sein.



Beate Ibiß



Norbert Jacobsen

Anlage

Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster

BEARBEITER
Dr. Gruber

IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungs GmbH
Herrn Norbert Jacobsen
Ihlenberg 1
23923 Selmsdorf



SEKRETARIAT
Anke Heyn
0251-48488-64

AKTENZEICHEN
1761/18JG

DATUM
01.10.2018

Klärung abfallrechtlicher Fragen

Sehr geehrter Herr Jacobsen,

in der oben genannten Angelegenheit nehmen wir unter Bezugnahme auf die geführte Korrespondenz, insbesondere unter Bezugnahme auf das uns übermittelte Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG zum Prüfungsbericht ‚Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg vom 10.09.2018‘“ mit Stand 21.09.2018 und auf die darin enthaltene Darstellung der Praxis des Umgangs mit abzulagernden Abfällen, wie folgt Stellung:

A. Ergebnis

Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG...“, Stand 21.09.2018, ist rechtskonform. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität des Handelns in Frage stellen. Dies hat folgenden Hintergrund:

B. Rechtliche Würdigung

I. Gesetzliche Ermächtigung zur Regelung näherer Anforderungen an abzulagernde Abfälle

Gemäß § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG a.F. bestand bereits unter Geltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, das inzwischen aufgehoben und durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ersetzt wurde, die gesetzliche Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung unter anderem zu regeln, dass

„...die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen“.

Unter anderem gestützt auf diese Ermächtigungsgrundlage erließ die Bundesregierung im Jahr 2009 die Deponieverordnung (DepV), die ebensolche Anforderungen an abzulagernde Abfälle regelt. Zwischenzeitlich erfuhr die Deponieverordnung diverse Änderungen. Soweit diese Änderungen Anforderungen über die Ablagerung von Abfällen betreffen, können sie aktuell auf die Ermächtigungsgrundlage § 43 Abs. 1 Nr. 3 KrWG gestützt werden. Danach besteht aktuell die gesetzliche Ermächtigung zugunsten der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung unter anderem zu regeln, dass

„die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen; dabei kann insbesondere bestimmt werden, dass Abfälle mit bestimmten Metallgehalten nicht abgelagert werden dürfen und welche Abfälle als Inertabfälle gelten“.

II. Anforderungen an abzulagernde Abfälle gemäß der Deponieverordnung

1. Gemäß § 6 DepV sind die Voraussetzungen für die Ablagerung von Abfällen geregelt. In einem engen systematischen Zusammenhang mit § 6 DepV stehen insbesondere auch die Vorschriften §§ 7 und 8 DepV. § 7 DepV enthält einen Katalog

von Abfällen, die von vornherein nicht zur Ablagerung zugelassen sind. Für alle anderen Abfälle bestimmt § 6 DepV, dass sich die Zulässigkeit der Ablagerung regelmäßig nach den Annahmekriterien der Absätze 3 bis 5 richtet.

2. Dazu gehören auch *abfallbezogene* Annahmekriterien, namentlich insbesondere die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV. Zuordnungskriterien sind gemäß der Begriffsdefinition gemäß § 2 Nr. 36 DepV:

„Zuordnungswerte unter Einbeziehung der Fußnoten nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 [DepV] bei Anwendung des Eingangstextes von Anhang 3 Nummer 2 [DepV].“

3. Die Zuordnungskriterien im Sinne der Deponieverordnung basieren somit auf den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV sowie auf den dazu teilweise vorgesehenen Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten, die in den Fußnoten der Tabelle und im Eingangstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV, dem „Vorspann“ zu der Tabelle 2, geregelt sind. Soweit es etwaige Strahlenbelastungen in Abfällen zur Ablagerung betrifft, ergeben sich etwaige Begrenzungen hingegen nicht aus der Deponieverordnung, sondern gegebenenfalls unmittelbar aus dem Strahlenschutzrecht.

Vgl. auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 1 und Rn. 3.

Die Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV dürfen daher nicht etwa als absolut geltende Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe im Abfall missverstanden werden. Erst recht darf aus diesem Grunde nicht angenommen werden, bei einer Überschreitung der Zuordnungswerte des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV liege gleichsam automatisch eine Allgemeinwohlgefährdung vor.

Auch dürfen daher die abfallbezogenen Annahmekriterien für Abfälle zur Ablagerung im Sinne des § 6 DepV nicht allein mit den Zuordnungswerten des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV gleichgesetzt werden. Hinzu kommen nach dem eindeutigen Wortlaut und dem Regelungsgefüge der Deponieverordnung vielmehr stets die vorgesehenen Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten, die in den Fußnoten der Tabelle 2 und im Eingangstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV geregelt und ebenfalls beachtlich sind. Erst aus deren *Gesamtschau* ergeben sich die Zuordnungskriterien als die nach der Deponieverordnung grundsätzlich maßgeblichen abfallbezogenen Annahmekriterien.

Vgl. hierzu auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 36; Land Baden-Württemberg, Handlungshilfe Neue Deponieverordnung, 2. Aufl. April 2012, S. 12.

Vgl. ferner BT-Drs. 16/12223 vom 12.03.2009, S. 58:

„Ob ein Abfall auf einer bestimmten Deponie abgelagert oder als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden kann, bestimmt sich aus der Einhaltung spezifischer Zuordnungswerte. Diese Zuordnungswerte können aber unter bestimmten Voraussetzungen einzelfallbezogen oder allgemeinbezogen überschritten werden. Die Zuordnungswerte unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen und allgemeinbezogenen Überschreitungsmöglichkeiten werden als Zuordnungskriterien begrifflich zusammengefasst.“

4. Hinsichtlich der Regelungen gemäß den Fußnoten zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV gilt, dass diese lediglich vereinzelt eine behördliche Zustimmung voraussetzen (so Fn. 3). Weit überwiegend sind die Fußnoten-Regelungen zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV ohne Weiteres einschlägig und erfordern insbesondere auch keine Zustimmung der zuständigen Behörde (siehe hierzu Fn. 1 und Fn. 2 sowie Fn. 4 bis Fn. 16).

Für die Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten gemäß dem Eingangstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV gilt im Wesentlichen, dass diese regelmäßig jeweils einer Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall bedürfen, wobei der Deponiebetreiber gegenüber der Behörde nachweisen muss, dass das Wohl der Allgemeinheit gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung nicht beeinträchtigt wird. Dies ermöglicht der zuständigen Behörde jeweils eine Einzelfallentscheidung im Rahmen einer Einzelfallprüfung, ob eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung (vgl. § 15 Abs. 2 KrWG) insbesondere auch unter Berücksichtigung der konkretisierenden Anforderungen der Deponieverordnung gewährleistet ist.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV soll auch formlos erteilt werden können.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshilfe zum Vollzug des Abfallrechts, Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Deponien vom 26.03.2015, S. 26.

5. Da sich die Überschreitungen, die gemäß Anhang 3 Nr. 2 DepV mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich sind, auf einen Rahmen beschränken, in dem bisher entsprechende Abfälle auf deutschen Deponien abgelagert wurden, ohne dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beobachtet werden konnte, ist im Regelfall auch künftig keine solche Beeinträchtigung zu erwarten. Ausnahmen können jedoch in den Fällen bestehen, wo sich bestehende Deponien durch Auffälligkeiten (z.B. durch eine Schadstofffahne im Grundwasser) der Umwelt mitteilen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshilfe zum Vollzug des Abfallrechts, Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Deponien vom 26.03.2015, S. 27.

6. Teilweise wird – wenngleich ohne nähere Begründung – hinsichtlich der Einzelfallzustimmung der zuständigen Behörde zur Überschreitung von Zuordnungswerten vertreten, die behördliche Zustimmung finde auf der Ebene der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls statt.

Weyer, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 51.

Diese Annahme erscheint jedoch rechtlich keineswegs als zwingend. Jedenfalls *muss* die behördliche Zustimmung unseres Erachtens nicht notwendig schon in dieser Phase bestehen. Kann die zuständige Behörde bereits auf dieser ersten Ebene des gestuften Abfallannahmeverfahrens nach § 8 DepV – gleichsam vorab – ihre Zustimmung erteilen, so ist nicht ersichtlich, weshalb ihr dies nicht auch dann noch möglich sein soll, wenn sich der Deponiebetreiber beispielsweise aufgrund von Untersuchungen, die in *späteren* Phasen des Annahmeverfahrens erfolgt sind, erst zu diesem späteren Zeitpunkt auf Ausnahmen bzw. Überschreitungsmöglichkeiten von den Zuordnungswerten berufen möchte.

Vgl. auch Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshilfe zum Vollzug des Abfallrechts, Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Deponien vom 26.03.2015, S. 26.

Dafür spricht zunächst der Wortlaut von Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV, der insoweit keine Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Regelung vorsieht. Dafür spricht ferner, soweit es die Kontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers betrifft, der Wortlaut des § 8 Abs. 5 DepV. Danach haben die Kontrolluntersuchungen nicht etwa die Einhaltung der grundlegenden Charakterisierung, sondern die Einhaltung der *Zuordnungskriterien* zum Gegenstand. Zu den Zuordnungskriterien zählen, wie bereits

mehrfach dargelegt wurde, jedoch gerade nicht nur die Zuordnungswerte, sondern auch die möglichen Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten, die regelmäßig eine behördliche Zustimmung voraussetzen. Auch Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV ist demnach im Rahmen der Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV beachtlich.

Dessen ungeachtet hätte der Rechtsverordnungsgeber der Deponieverordnung die Anwendungsmöglichkeit der Regelung gemäß Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV unseres Erachtens *ausdrücklich* begrenzen müssen, wenn er sie nur für eine bestimmte Phase des Annahmeverfahrens nach § 8 DepV hätte vorsehen wollen. Für eine solche Absicht des Rechtsverordnungsgebers gibt im Übrigen auch die Verordnungsbegründung nichts her.

Vgl. BT-Drs. 16/12223 vom 12.03.2009, S. 75, zu Anhang 3 Nr. 2:

„Über Satz 2 werden Überschreitungen dieser Zuordnungswerte zugelassen.“

Der Entscheidung des Rates 2003/33/EG vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, deren Umsetzung ausweislich der Verordnungsbegründung Anhang 3 Nr. 2 DepV dient,

BT-Drs. 16/12223 vom 12.03.2009, S. 75,

lässt sich ebenfalls nichts entnehmen, was für eine einschränkende Anwendung von Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV im Sinne des Verständnisses von *Weyer* spräche.

Auch nach Sinn und Zweck der Deponieverordnung spricht schließlich nichts gegen ein Verständnis des Anhangs 3 Nr. 2 Satz 2 DepV, wonach die behördliche Zustimmung nach dieser Bestimmung auch noch im Nachgang zu einer Kontrolluntersuchung nach

§ 8 Abs. 5 DepV erteilt werden kann. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der zuständigen Behörde im Einzelfall die fehlende Allgemeinwohlbeeinträchtigung nachgewiesen wird. Durch die entsprechende Prüfung der Behörde, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, wird auch höherrangigem Recht in Gestalt von § 15 Abs. 2 KrWG hinreichend genügt. Zudem wird gewährleistet, dass sich die Behörde im konkreten Einzelfall für die allgemeinwohlverträglichste Lösung entscheiden kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass gerade der Ausbau bereits eingebauter Abfälle sowie deren Transport zu einer anderen Entsorgungsanlage mit Risiken für die Allgemeinheit und für die damit betrauten Mitarbeiter einhergehen können.

Hinzu kommt noch, dass mit „Ablagerung“ im Sinne der Deponieverordnung ein zeitlich unbegrenzter Verbleib des betreffenden Abfalls bezeichnet sein dürfte, vgl. § 2 Nr. 1 DepV. Solange jedoch die Ergebnisse einer deponieseitigen Kontrolluntersuchung nach § 8 Abs. 5 DepV nicht vorliegen, baut ein Deponiebetreiber den betreffenden Abfall zunächst auf eigenes Risiko ein. Er baut den Abfall gleichsam „vorläufig“ ein, weil er den Abfall gegebenenfalls wieder ausbauen muss, weshalb im Einbaupunkt ein unbegrenzter Verbleib des Abfalls gerade noch nicht feststeht. Dessen ungeachtet ist nicht ersichtlich, dass „Zustimmung“ im Sinne von Anhang 3 Nr. 2 DepV nicht auch eine *nachträgliche* behördliche Zustimmung sein kann, die auf den Einbaupunkt zurückwirkt. Deshalb kann gegen das hiesige Verständnis schließlich auch nicht auf § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 DepV abgestellt werden, die als Voraussetzungen für die Ablagerung konzipiert sind. Vielmehr bleibt es dabei, dass gemäß Deponieverordnung eine behördliche Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV auch im Anschluss an eine Kontrolluntersuchung nach § 8 Abs. 5 DepV möglich ist, weshalb die betreffende Abfallablagerung auch in einem solchen Fall den Zuordnungskriterien entsprechen kann.

7. Die Einhaltung der Zuordnungskriterien wird im Rahmen des gestuften Abfallannahmeverfahrens nach § 8 DepV von dem jeweils Pflichtigen geprüft. Der Deponiebetreiber ist hierbei für die abschließenden deponieseitigen Kontrolluntersuchungen gemäß § 8 Abs. 5 DepV zuständig.

Die Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 8 DepV nach Maßgabe von Anhang 4 Nr. 3 DepV durchzuführen. Anhang 4 Nr. 3 DepV regelt fachliche Anforderungen, die an die Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff sowie des eluierbaren Anteils gestellt werden. Hinsichtlich der biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz (siehe Anhang 4 Nr. 3.3 DepV) sind ausdrücklich Mittelwertbildungen unter Eliminierung von Ausreißerwerten vorgesehen (siehe Anhang 4 Nr. 3.3.1.9 und Nr. 3.3.2.12 DepV).

Die Bewertung der auf diese Weise ermittelten Messwerte, die mit den Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 Nr. 2 DepV verglichen werden, erfolgt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 8 DepV nach Anhang 4 Nr. 4 DepV. Gemäß Anhang 4 Nr. 4 DepV bestehen bei den Übereinstimmungs- und Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 5 DepV eigene „Ausreißerregelungen“, nach denen die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV

„noch als eingehalten“

gelten, wenn bestimmte dort geregelte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese „Ausreißerregelungen“ nach Anhang 4 Nr. 4 DepV gelten somit auch für die Kontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers nach § 8 Abs. 5 DepV. Gemäß Anhang 4 Nr. 4 DepV werden bestimmte statistische Streuungen als „Ausreißer“ toleriert, auch wenn ein einzelner Messwert einen Zuordnungswert überschreitet.

Vgl. auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 2 und Rn. 5 und Rn. 39.

Diese Regelungen des Anhangs 4 Nr. 4 DepV bestehen unabhängig von den Ausnahmen und zulässige Abweichungen/ Überschreitungsmöglichkeiten in Bezug auf die Zuordnungswerte, die bereits gemäß den Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV gelten.

Vgl. insoweit auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 39.

Anhang 4 Nr. 4 DepV erfordert fachliche Beurteilungen, bei denen es entweder unter anderem auf den Median aller Messwerte der letzten 24 Monate ankommt (Anhang 4 Nr. 4 Satz 1 DepV), oder bei denen – speziell im Hinblick auf mechanisch-biologisch behandelte Abfälle – sowohl der Perzentilwert P_{80} aller Messwerte und der Median aller Messwerte der letzten 24 Monate maßgeblich sind (Anhang 4 Nr. 4 Satz 2 DepV).

8. Schließlich regelt § 6 Abs. 6 DepV sogar noch besondere Fallkonstellationen, in denen bestimmte Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden dürfen, *ohne* dass es insoweit auf die Zuordnungskriterien im Übrigen ankäme, die ansonsten gemäß dem Einleitungstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV und gemäß den Fußnoten zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV gelten. Die Ausnahmemöglichkeit greift damit weiter als die Überschreitungsmöglichkeiten nach Anhang 3 Nr. 2 DepV und ist bezüglich der Höhe der Überschreitung nicht in Zahl und Maß begrenzt.

Vgl. insoweit auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 98.

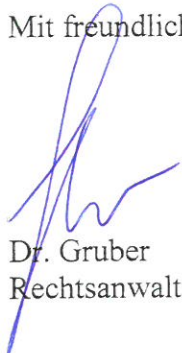
Die Existenz des § 6 Abs. 6 DepV belegt in systematischer Hinsicht einmal mehr, dass die Überschreitung von Zuordnungswerten des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV nicht mit einer „automatischen“ Allgemeinwohlgefährdung einhergeht. Sie belegt darüber hinaus, dass auch die Nichteinhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV nicht etwa mit einer gleichsam automatisch bestehenden Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit gleichgesetzt werden darf.

III. Fazit

Damit sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität der Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen in Frage stellen. Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG...“, Stand 21.09.2018, ist vielmehr rechtskonform.

Sollten Sie Fragen haben oder Erläuterungen wünschen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gruber
Rechtsanwalt

Stefan Si

Schwerin, d. 06.11.2018

Schwerin

An die Geschäftsführung der
IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Ihlenberg 1
23923 Selmsdorf

Präzisierung zu Tz. 4.1 meines Berichtes vom 10.09.2018

Sehr geehrte Frau Ibiß, sehr geehrter Herr Jacobsen,

im Nachgang zur Aufsichtsratssitzung am 22.10.2018 erhalten Sie eine Präzisierung zu Tz. 4.1 meines Berichtes vom 10.09.2018. Ich bitte Sie, diese zu den Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Si

Anlage

Präzisierung zu Tz. 4.1 meines Berichtes vom 10.09.2018

4.1 Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter 01.07.2017 – 30.06.2018

Die Abfallmenge mit Überschreitungen lässt sich nur an dem Verhältnis der Anzahl der Kontrollanalysen mit Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern zu den gesamten in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollanalysen abschätzen. Im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 wurden insgesamt lt. AWIS-System rd. 1.100 Kontrollanalysen durchgeführt, von denen rd. 450 Analysen Überschreitungen zu den im AWIS System hinterlegten Soll-Werten aufwiesen. Bei diesen Soll-Werten handelt es sich um die Zuordnungswerte im Sinne der Deponieverordnung. Da eine Abweichungsanalyse im AWIS-System in Bezug auf die Zuordnungskriterien nicht möglich ist, dienen die Zuordnungswerte im Folgenden als Referenz. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit von Annahmen sind allerdings die Zuordnungskriterien. Mir lagen keine Hinweise vor, dass Zuordnungskriterien nicht eingehalten, bzw. die zuständigen Behörden nicht ordnungsgemäß einbezogen wurden.

Das bedeutet, dass der Mengenanteil mit Überschreitungen der Zuordnungswerte - selbst unter Berücksichtigung eines Unsicherheitsabschlags - zwischen 30 bis 40 % an der im besagten Zeitraum angelieferten Gesamtdeponiemenge liegt.

Auch wenn davon diese Überschreitungen der Zuordnungswerte rechtlich zulässig sind, stellt sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Frage, ob die mit der Annahme dieser Abfallstoffe verbundenen Risiken ausgewogen und die ausgehandelten Preise angesichts des hohen Anteils von Überschreitungen angemessen sind.

Stefan S

An den

Aufsichtsrat der IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Erklärung zu meinem Bericht vom 10.09.2018

Als auch für Compliance-Fragen zuständiger Abteilungsleiter Administration sah ich mich veranlasst darauf hinzuweisen, dass es der Implementierung eines Systems bedarf, das auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet ist, um so auch dem Unternehmensleitbild gerecht werden zu können, zumal sich auch das Land Mecklenburg–Vorpommern als Gesellschafter zum Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung mit dem Ziel, die gesellschaftliche Entwicklung ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig zu gestalten, bekennt. Im Kern zielte meine Anregung somit darauf, eine unternehmensinterne Klärung herbeizuführen,

- ▶ ob die IAG im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele des Landes von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Annahme von Abfallstoffen am Standort Ihlenberg – insbesondere bei vorliegender Überschreitung einschlägiger Zuordnungswerte der DepV - nur eingeschränkt Gebrauch machen sollte,

und

- ▶ wie bejahendenfalls eine derartige Selbstbeschränkung innerhalb des Unternehmens inhaltlich-konzeptionell ausgestaltet und systemisch umgesetzt werden sollte.

Mir ging es darum, dass innerhalb des breiten rechtlich zulässigen Rahmens ein Zielkonzept für die Annahme von Abfällen - insbesondere solchen, welche die maßgeblichen Zuordnungswerte der DepV überschreiten - am Standort Ihlenberg erarbeitet wird. Das wird am deutlichsten aus meiner Handlungsempfehlung auf S. 11, Tz.6 meines Berichtes erkennbar: "Auf dieser Basis bedarf es einer eindeutigen Zielformulierung, an denen sich die Strukturen, Prozesse und Entscheidungen der IAG orientieren."

Dem Bericht vom 10.09.2018 liegt die Annahme zugrunde, dass abfallrechtliche Vorschriften eingehalten und ggf. notwendige Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt wurden. Ich habe in meinem Bericht an keiner Stelle den Vorwurf erhoben, dass es durch die Annahme von Abfällen zu Rechtsverstößen gekommen sei.

Schwerin, den 22.10.2018

Stefan S

Stefan S

Selmsdorf, d. 11.09.2018

An die Geschäftsführung der IAG
Frau Beate Ibiß
Herrn Norbert Jacobsen

Prüfung über die Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg
Beendigung meiner Tätigkeit für die IAG

Sehr geehrte Frau Ibiß, sehr geehrter Herr Jacobsen,

als Verantwortlicher Innenrevision/Compliance habe ich Sie im Mai 2018 darüber informiert, dass ich eine ungeplante Prüfung über die Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg durchführe. Anbei übersende ich Ihnen dazu meinen Prüfungsbericht vom 10.09.2018.

Die Prüfungsfeststellungen führen bei mir zu großem Unverständnis. Die Auswirkungen Ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Annahme von Abfällen zur Deponierung mit Überschreitungen zulässiger Deponieparameter widersprechen dem Leitbild der IAG. Danach hat die Minimierung der mit der Ablagerung von Abfällen verbunden Risiken höchste Priorität. Mich weder über die Problematiken zu informieren, noch mich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen halte ich für bedenklich. Letztlich trage auch ich die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern, Prüfern und dem Gesellschafter. Das Vertrauen zu Ihnen als Geschäftsführung ist damit so stark beschädigt, dass ich meinen Arbeitgeber, das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, gebeten habe, meine Zuweisung an die Landesgesellschaft IAG mbH zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan S

Anlage: 1 Prüfungsbericht vom 10.09.2018



Bearbeiter:

Prüfungsbericht

10.09.2018

Innenrevision / Compliance

Prüfungsgegenstand:

Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg

1. Ausgangslage:

Der Anlass für eine Prüfung ergab sich aus einer Abfallanlieferung der Firma [redacted] Italien am 15.12.2017, die seitens der IAG zurückgewiesen wurde. Zwischen der IAG und der Firma bestand zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag über die Entsorgung von vorbehandelten Abfällen zu einem Preis von [redacted] € je Mg (Nachweise 17DE0379, 17DE0135). Die Abfälle wurden von Livorno nach Selmsdorf geliefert (ca. 1.500 km). Bis zum 15.12.2017 nahm die IAG bereits rd. 11.260 Mg zur Deponierung von [redacted] an. Die noch offenen Forderungen betragen bis dahin 273.026,22 € und sind aufgrund des nachfolgend geschilderten Sachverhaltes wahrscheinlich uneinbringlich.

Am 15.12.2017 meldete sich der Spediteur, [redacted] Transport GmbH, telefonisch bei dem Geschäftsführer der IAG, Herrn Jacobsen, und erklärte, dass bei der Firma [redacted] in Italien eine Durchsuchung stattgefunden habe und der Verdacht bestehe, dass die Abfälle, die er gerade zur IAG nach Selmsdorf transportiere (ca. 450 Mg), nicht der Deklaration entspreche. Da es sich um vorbehandelte Abfälle handelt war die Vermutung, dass diese bei [redacted] so behandelt bzw. gemischt wurden, dass die Deponierungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden. Da die Container des Spediteurs beladen in Hamburg Altona standen – nach meiner Information wurden die Transporte gestoppt – bat der Spediteur Herrn Jacobsen darum, die Container dennoch bei der IAG entladen zu dürfen. Er sei auch bereit, gegen Rechnung die Entsorgungskosten zu übernehmen. Herr Jacobsen kam dem Wunsch nach und bat mich in meiner Funktion als Abteilungsleiter der Verwaltung eine Rechnung an den Spediteur zu erstellen. Aufgrund meiner rechtlichen Bedenken verständigten wir uns darauf, eine Sicherheitsvereinbarung über 25.000 € mit der Spedition [redacted] zu schließen, nach der erst bei Nichtleistung durch R [redacted] Li [redacted] in Anspruch genommen werden darf. Vorher habe ich mich hierzu noch einmal mit unserem Hamburger Rechtsanwalt telefonisch ausgetauscht. Er sah die Zustimmung sehr kritisch und gab zu bedenken, dass sich dadurch entsprechende rechtliche Konsequenzen für die IAG ergeben können. Herr Jacobsen entschied dennoch, dass der Spediteur die Abfälle zur IAG transportieren darf. Dieser leistete daraufhin die vereinbarte Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 € per Eilzahlung. Die Abfälle wurden daraufhin zur IAG nach Selmsdorf angeliefert und dort sichergestellt. Die zuständige Behörde wurde eingeschaltet und die Beprobung des in Haufwerke gelagerten Abfalls durch das IAG-eigene und ein externes Labor durchgeführt. Die Beprobung ergab eine Überschreitung des Parameters Molybdän, weshalb eine Deponierung des Abfalls nicht mehr in Betracht kam.

Die Beprobung einzelner Chargen ergab eine Überschreitung von rd. 1.800 %. Die Abfälle werden nun einer Sonderabfallverbrennungsanlage zu einem Entsorgungsentgelt in Höhe von ca. € je Mg (incl. Transport) zugeführt. Zum Vergleich: Bei der IAG wäre ein Entsorgungsentgelt von € je Mg (ohne Transport) angefallen.

Fraglich bleibt, welche Eigenschaften die bis dahin angelieferte Abfällen (11.260 Mg) aufwiesen, die ebenfalls als vorbehandelte Abfälle deklariert und bei der IAG bereits deponiert wurden. Bei der Prüfung stellte ich fest, dass die Ladungen von 5 LKW am 12.06.2017, 09.08.2017, 07.09.2017, 23.10.2017 und am 23.11.2017 durch die IAG überprüft wurden und dabei die Kontrollanalysen eine Überschreitung des zulässigen Molybdängehaltes um 129 %, 2,29 %, 311 %, 106 % bzw. 1.103 % aufwiesen. Die Problematik einer möglichen Überschreitung war damit für die IAG nicht neu und stellte bereits ein Risiko dar.

Aus dem o.g. Sachverhalt ergibt sich für die IAG ein noch offener Forderungsanspruch gegenüber [Name] in Höhe von 273.026,22 €, der derzeit über das Landgericht Lübeck eingeklagt wird.

Neu war für mich die Information, dass es bei dieser Abfallanlieferung von [Name] angeblich erstmalig in der IAG zu einer Zurückweisung eines Abfallstoffes gekommen sei.

2. Prüfungsansatz:

Der unter 1. geschilderte Vorgang führte dazu, die Prozesse im Zusammenhang mit Abfallanlieferungen, die eine Überschreitung von zulässigen Deponierungsparametern aufweisen, zu prüfen und dabei u.a. zu untersuchen, wer und aus welchen Er- und Abwägungen entsprechende Entscheidungen in der IAG trifft. Dabei stehen im Wesentlichen folgende Fragen im Fokus:

- a.) Warum schließt die IAG mit einer italienischen Firma ein Vertrag über die Entsorgung von Abfällen zu einem Preis von € ab? Wie soll sich das Geschäft für den italienischen Kunden rechnen, der den Abfall noch ca. 1.500 km transportieren muss?
- b.) Wer entscheidet darüber, italienischen bzw. überhaupt ausländischen Abfall zu akquirieren?
- c.) Wer legt die Kriterien fest, was für ein Abfallstoff (chemische und physikalische Eigenschaften und die Zusammensetzung) angenommen werden soll?
- d.) Wer entscheidet über die Ausgestaltung der Verträge?
- e.) Welche Prozesse gibt es, um festzustellen, dass der angelieferte Abfallstoff den deklarierten Angaben und den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?
- f.) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Abfallstoff nicht den deklarierten Angaben bzw. den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?
- g.) Wie sind die internen Kommunikationswege in der IAG über diese Prozesse?
- h.) Wie hoch ist der Anteil der angenommenen Menge, die eine Überschreitung zulässiger Deponieparameter betrifft?
- i.) Gibt es bei festgestellten Überschreitungen Nachberechnungen an den Kunden?
- j.) Wie sieht der Umgang solcher Abfälle in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz aus?
- k.) Wie geht man damit um, dass zwischen dem Zeitpunkt der Probenahme und dem Zeitpunkt des Vorliegens der Auswertung der Kontrollanalyse mehrere Tage / Wochen vergehen können?

In meiner Prüfung bin ich davon ausgegangen, dass bei Feststellungen, die Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern betreffen, die entsprechenden Behörden eingeschaltet, entsprechend unterrichtet und die notwendigen Zustimmungen eingeholt wurden. Damit beschränkt sich die Prüfung ausschließlich auf die IAG-internen Prozesse. Die Prüfung habe ich im Rahmen meiner seit Mitte 2017 übernommenen Aufgabe als Revisions- und Compliance-Verantwortlicher durchgeführt. Die Geschäftsführung habe ich über die Durchführung einer Prüfung im Mai 2018 informiert.

3. Prüfungsvorgehen

3.1 Zunächst habe ich geprüft, welchen Anteil der angenommenen Abfälle im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern aufweisen.

3.2 Anschließend habe ich Anlieferungen mit deutlichen Überschreitungen in drei Kategorien eingeteilt und zu jeder Kategorie einen Vertrag beispielhaft identifiziert. Aufgrund der Vielzahl von festgestellten Überschreitungen habe ich mich im Bericht auf 6 Fälle beschränkt.

3.3 Danach habe ich mir die Prozesse der IAG im Umgang mit Überschreitungen angeschaut. Dabei habe ich auch die mir anonym übersandten Unterlagen berücksichtigt.

3.4 Anschließend habe ich Gespräche mit den Abteilungsleitern Vertrieb, Abfallannahme und Deponiebau geführt.

4. Prüfungsfeststellungen

4.1 Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter 01.07.2017 – 30.06.2018

Die Abfallmenge mit Überschreitungen lässt sich nur an dem Verhältnis der Anzahl der Kontrollanalysen mit Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern zu den gesamten in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollanalysen abschätzen. Im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 wurden insgesamt lt. AWIS-System rd. 1.100 Kontrollanalysen durchgeführt, von denen rd. 450 Analysen Überschreitungen aufwiesen. Das bedeutet, dass der Mengenanteil mit Überschreitungen - selbst unter Berücksichtigung eines Unsicherheitsabschlags - zwischen 30 bis 40 % an der Gesamtdeponiemenge liegt.

4.2 Anlieferungen mit deutlichen Überschreitungen von zulässigen Parametern

Aufgrund der Vielzahl von Vorgängen mit Überschreitungen konzentriere ich mich in diesem Bericht, neben dem eingangs geschilderten ausländischen Vorgang, auf drei Sachverhalte:

- a.) Beim Kunden fallen auf Grund seines Geschäftsmodells direkt Abfälle an, bei denen ein hohes Risiko an Überschreitungen besteht

- In 2013 wurde mit der Firma GmbH ein Entsorgungsvertrag (13DE0293) über die Entsorgung von Schwefelkonzentratabfällen zu einem gestaffelten Preis von bis zu € je Mg geschlossen. Insgesamt wurden bis Anfang September 2018 über den Vertrag rd. 46.150 Mg angenommen. Wenn im Rahmen von Kontrollanalysen die Parameter Cadmium, Zink, Kupfer und Blei inbegriffen waren, konnten immer Überschreitungen festgestellt werden.

GmbH				
13DE0293				
Überschreitungen von Sollwerten				
	Cadmium	Zink	Kupfer	Blei
2014				
01.08.2014	200%			
21.11.2014	1620%	7400%	1000%	
2015				
27.03.2015	300%	5%		
19.06.2015	640%	20%		
20.07.2015	720%			30%
15.09.2015	280%			28%
26.10.2015	3300%	9525%		
2016				
05.02.2016	760%	50%		
06.06.2016	980%	70%		
2017				
07.07.2017	3700%	8900%	640%	
2018				
18.05.2018	260%	1550%		
20.07.2018		1500%		

Trotz der jedes Jahr festgestellten Überschreitungen hält die IAG an dem Vertrag mit dem Preis und den Qualitätseigenschaften fest.

- Aus einem mit der Firma Deutschland GmbH geschlossenen Vertrag, erhielt die IAG bis Anfang September rd. 620 Mg Abfälle, die als quecksilberbelastete Anlagenkomponente, Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, deklariert wurden (Nachweise 18DE0223, 17DE0227).

Aus einer Mail vom 04.05.2018 aus dem Bereich Kontrolle, die mir als Ausdruck anonym zugeht, geht folgende Anweisung zur Abfertigung der Fahrzeuge an die Mitarbeiter des Annahmelabors, Waage und Fahrzeugeinweisung hervor:

„Die Anlieferungen haben die Portalmessanlage zu passieren. Bei einem Alarm ist in jedem Fall NCC hinzuzuziehen, um zu klären, ob es sich um NORM-Abfälle handelt.“

Aus der Mail ist zu schließen, dass es sich um strahlenbelasteten Abfall handeln könnte. Es wurde bislang noch keine Kontrollanalyse seitens der IAG durchgeführt.

b.) Der Kunde hat eine Baustelle, bei der Abfälle mit einem hohen Risiko an Überschreitungen anfallen

- In 2018 wurde mit der Firma Gesellschaft ... mbH ein Vertrag über die Entsorgung von Abfällen (18DE0234) zu einem Preis von ... € je Mg geschlossen. Es ging dabei um die Entsorgung von Abfällen aus dem Projekt „Kleingartenanlage“ in Hannover, der Bereich einer ehemaligen Zündhütchenfabrik, bei der als Folge der Produktion hohe Quecksilbereinträge in den Boden erfolgten. Es ging also um Böden, bei denen teilweise sehr hohe Quecksilberbelastungen festgestellt wurden. Die Abfallanlieferungen begannen am 03.05.2018. Eine Kontrollanalyse am 16.05.2018 wies eine Überschreitung des zulässigen Quecksilbergehaltes um 17.900 % auf. Daraufhin erfolgte am 31.05.2018 die Sperrung des Vertrages. Bis dahin hatte die IAG bereits rd. 558 Mg angenommen, deponiert und abgerechnet.
- Aus einem mit der ... mbH geschlossenen Vertrag wurden unter dem Nachweis 18DE0131 der IAG von Anfang März bis Anfang September 2018 rd. 29.500 Mg Abfälle, die als Mineralien (z.B. Sand, Steine) deklariert wurden, zu einem Preis von ... € angeliefert. Bereits bei der ersten Kontrollanalyse am 08.03.2018 war festzustellen, dass dieser Abfall einen zu hohen DOC-Gehalt hat. Alle weiteren folgenden 14 Proben bestätigten die Überschreitung des DOC-Gehaltes. Folgende Kontrollanalysen ergaben sehr deutliche Abweichungen:

18DE0131 Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
04.04.2018	300%
17.04.2018	150%
27.06.2018	390%
06.07.2018	430%
03.08.2018	370%
20.08.2018	1640%

Es werden nur Überschreitungen ab 150 % aufgezeigt.

Am 20.04.2018 wurde der Vorgang kurzzeitig bis zum 24.04.2018 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre erfolgte mit dem Hinweis „Verdichtungskontrolle bei DOC ph“. Aber auch danach wurden wieder Abfälle mit deutlicher Überschreitung des DOC-Gehaltes angenommen.

Angeblich werden bei Überschreitungen Gespräche mit dem Kunden geführt, geändert hat sich bei der Annahme dieser Abfälle nichts. Der am 20.08.2018 angelieferte Abfall wurde mit einem Preis von € abgerechnet und entsprechend deponiert.

- c.) Der Kunde verfügt über eine Anlage, in der er die Abfälle behandelt. Nur er kennt die Zusammensetzung des Inputstroms in seine Anlage
- Aus einem mit der Entsorgungsgesellschaft mbH geschlossenen Vertrag (Nachweis 14DE0215) wurden bis zum 31.01.2018 rd. 43.700 Mg Abfälle (Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) angenommen. Von den ca. 50 durchgeführten Kontrollanalysen wurden in 30 Analysen Überschreitungen festgestellt. Aus einem Folgevertrag wurden im Zeitraum Februar bis September 2018 rd. 8.500 Mg Abfälle (sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung) unter den Nachweisen 18DE0110 und 18DE0252 zu einem Staffelpreis von derzeit € je Mg von der IAG angenommen. Aus den ersten Kontrollanalysen war bereits ersichtlich, dass der Abfallstoff einen zu hohen DOC-Gehalt aufweist. Dies wurde auch durch nachfolgende Kontrollen bestätigt:

14DE0215 Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
27.10.2014	180%
15.11.2014	220%
14.10.2015	365%
16.06.2016	310%
24.02.2016	3880%
09.01.2017	4370%
28.11.2017	360%
30.11.2017	320%
15.01.2018	6380%

18DE0110 Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
23.02.2018	530%
02.03.2018	380%
15.03.2018	210%
21.03.2018	970%
23.03.2018	320%
05.04.2018	850%
13.04.2018	310%
23.05.2018	685%

18DE0252 Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
31.05.2018	212%
15.06.2018	360%
28.06.2018	245%
05.07.2018	365%
17.07.2018	540%
05.07.2018	150%
16.07.2018	470%
20.07.2018	318%
10.07.2018	235%

16DE0136 Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
31.05.2018	212%
15.06.2018	360%
28.06.2018	245%

Es werden nur Überschreitungen ab 150 % aufgezeigt.

Aufgrund der Überschreitungen mussten die Nachweise 18DE0110 und 18DE0252 am 31.05.2018 gesperrt werden. Die danach ankommenden Abfälle wurden über einen Nachweis aus 2016, 16DE0136, angenommen. Durchgeführte Kontrollanalysen am 31.05.2018, 16.06.2018 und 28.06.2018 ergaben - nicht überraschend - wiederum deutliche Überschreitungen. Auch dieser Nachweis musste auf Grund der Überschreitungen Ende Juni gesperrt werden. Mit Freischaltung des Nachweises 18DE0252 werden die Abfälle nun wieder über diesen Nachweis zur IAG angeliefert. Nach Auskunft des zuständigen Abteilungsleiters Kontrolle besteht jetzt die Auflage, dass der Abfallerzeuger vor Annahme eine entsprechende Analyse vorlegen muss.

4.3 Prozesse

a.) Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Akquise

Die Akquise von Abfällen obliegt dem Vertrieb. Die Prüfung, ob die vom Erzeuger deklarierten Abfälle deponiert werden können erfolgt durch den Bereich Kontrolle.

b.) Entscheidung über die Annahme, Qualität, Menge und Preis

Wenn die Abfälle deponiefähig sind, liegt die Entscheidungskompetenz von Qualität, Menge und Preis bei dem Abteilungsleiter Vertrieb und der Geschäftsführung. Der kaufmännische Bereich (Abteilung A) ist in diesem Prozess nicht involviert. Der Entscheidungsfindung liegt die Planung des Vertriebs über die Mengen und Umsätze sowie das Leitbild der IAG zugrunde. In der Planung wird jedoch keine Aussage zu den Qualitätsmerkmalen in Bezug auf Überschreitungen getroffen. Lediglich der im IAG-Leitbild an erster Stelle formulierte Anspruch gibt Auskunft dazu:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns.“

Wir sind uns der Risiken bewusst, die mit der Ablagerung von Abfällen verbunden sind. Die Minimierung der Risiken hat für uns höchste Priorität. Dies gilt insbesondere für den Arbeitsschutz. Wir bringen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in Einklang. Wir sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Landesgesellschaft dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet.“

Es gibt keine Kommunikationsprozesse hinsichtlich der Kalkulation der Preise und dabei insbesondere die Berücksichtigung von Folgekosten, die aufgrund der Parameterüberschreitungen entstehen können. Ein Kollege hat mir seine Sorge so ausgedrückt: „Bei der Deponierung von Abfällen wisse man doch eigentlich gar nicht, welche chemischen und physikalischen Prozesse man damit auslöst, wenn man die verschiedensten Abfallstoffe zusammen lagert“. Die auf die IAG zukommenden Probleme sind bereits heute zu sehen. Die Zeiträume, in denen die Sickerwasserleitungen verkrusten, haben sich deutlich verringert, womit hohe Folgekosten verbunden sind. Die Zusammensetzung des Sickerwasserkonzentrats mit Schadstoffen ist so hoch, dass die Fremdentsorgung zu einem deutlichen Kostenfaktor geworden ist.

c.) Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Abfallanlieferung

Zur Überprüfung der durch den Abfallerzeuger eingereichten Deklaration des Abfalls wird in i.d.R. in einem festgelegten Mengenintervall eine Kontrollanalyse durchgeführt. Dafür ist der Bereich Kontrolle zuständig. Da zwischen Abfallanlieferung und der Auswertung der Kontrollanalyse mehrere Tage vergehen, wird der Abfall bereits eingebaut. Auch für die danach unter diesem Vertrag noch ggf. angenommene Menge wird ohne Kenntnis des Analyseergebnisses eingebaut. Bei rd. 34.000 Begleitscheinen im Zeitraum 01.07.2017 – 30.06.2018 und ca. 1.100 Kontrollanalysen ergibt sich ein durchschnittlicher Prüfungszyklus von 3 %. Das heißt, bei jeder 30. Ladung eines LKW erfolgt eine Kontrollanalyse.

Die Auswertung der Analysen liegt erst Tage /Wochen später dem Bereich vor. Die daraufhin sich anschließenden gesetzlich vorgeschriebenen Prozesse in Bezug auf die Hinzuziehung und Zustimmung der zuständigen Behörde wurden nicht weiter geprüft. Wie eingangs erwähnt, war dies nicht Gegenstand der Prüfung. Zu untersuchen war jedoch, welche internen Prozesse stattfinden, wenn Überschreitungen von entsprechenden Parametern festgestellt werden und wer im Unternehmen die Entscheidungskompetenz besitzt. Nach Auskunft des Laborleiters wird bei einer festgestellten Überschreitung der Vertrieb darüber informiert. Es liegt in der Kompetenz Vertriebs, ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten, insbesondere Gespräche mit dem Kunden zu führen. Letztlich wurden bis auf den eingangs geschilderten Fall vorher jedoch noch nie Abfälle zurückgewiesen. Der kaufmännische Bereich wird in diesem Prozess nicht einbezogen. Fragen, wie die ggf. nachträgliche Erhöhung des Entsorgungsentgeltes oder die Auswirkung auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz werden nicht diskutiert. Hier obliegt dem Vertrieb und der Geschäftsführung die Entscheidungshoheit.

d.) Einbau der Abfälle trotz Überschreitungen

Für den Einbau der Abfälle ist der Bereich Deponiebau zuständig. Fehlende interne Prozesse über die Abstimmung der Annahme von Abfällen mit Überschreitungen und die fehlende Einbeziehung aller Betroffenen in die Entscheidungsfindung können zu nicht vorhersehbaren Problemen im Arbeits- und Gesundheitsschutz führen. Ich sehe hierin ein Risiko. Aus Gesprächen mit Mitarbeitern habe ich ihre Sorgen diesbezüglich nachvollziehen können.

5. Zusammenfassung

Die ungeplante interne Revisionsprüfung hat ergeben, dass ein großer Anteil der durch den Vertrieb der IAG akquirierten Abfallmenge zur Deponierung Überschreitungen, teils deutliche Überschreitungen, der zulässigen Deponierungsparameter nach der Deponieverordnung aufweisen. In der Prüfung wurde davon ausgegangen, dass die dafür notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden eingeholt wurden. Die Prüfung beschränkte sich auf Prozesse in der IAG, die auf die Bewertung der Qualität der angenommenen Abfälle und deren Folgen ausgerichtet sind. Im Ergebnis beschränken sich die Prozesse in der IAG auf den Informationsaustausch zwischen Vertrieb, Geschäftsleitung und den Bereich der Abfallannahme und Kontrolle. Die Abfallanlieferungen mit wesentlichen Überschreitungen zulässiger Deponieparameter stehen im Widerspruch zum Leitbild der IAG, nach dem die Minimierung der Risiken höchste Priorität hat. Es gibt keine systemischen Ansätze für die Beurteilung dieser Abfallströme, weshalb diese organisatorische, finanzielle und gesundheitliche Risiken beeinflussen.

Organisatorische Risiken

Die Organisation ist hierarchisch und stark strukturiert. Die Annahme von Abfallstoffen mit Überschreitungen ist eine strategische Entscheidung, mit entsprechenden Folgen. Um diese zu tragen, müssen in der Organisation alle, die mit dieser Aufgabe befasst sind, in die Entscheidung eingebunden und gemeinsam müssen die Chancen und Risiken bewertet werden. Aus der festgestellten Verfahrensweise sehe ich jedoch ein System, bei dem insbesondere die Abteilung Verwaltung mit dem Personal, dem kaufmännischen und dem Revisionsbereich aus der Informations- und Entscheidungsfindung herausgehalten wird.

Auch der Gesellschafter muss der Öffentlichkeit die Frage beantworten, warum das Land Mecklenburg-Vorpommern italienischen kontaminierten Abfall deponiert und für die Nachsorge solcher Abfälle noch mindestens die nächsten 100 Jahre Verpflichtungen eingeht. Hierzu bedarf es doch einer gemeinsamen strategischen Entscheidung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Durch die Nichtbeantwortung dieser Frage, geht man ein hohes organisatorisches Risiko ein. Was passiert dann, wenn die IAG eines Tages – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr so verfahren kann, Mengen und Umsätze auf einmal wegbrechen und man nicht so schnell in der Lage ist, die zu 90 % aus Gemeinkosten bestehenden Aufwendungen zu decken. Die Auswirkungen auf die Organisation wären immens.

Finanzielle Risiken

Die Prüfungsergebnisse haben gezeigt, dass die IAG als Marktteilnehmerin zwischenzeitlich so wahrgenommen wird, dass sich bei Überschreitungen von deklarierten Parametern keine Konsequenzen auf den Vertrag und den Preis ergeben. Damit erreicht die IAG zwar kurzfristig ihre Umsatzziele, aufgrund des nur begrenzten Deponievolumens ist diese Strategie aus betriebswirtschaftlicher Sicht jedoch nicht nachvollziehbar. Eine Strategie, die lediglich zwischen Vertrieb und Geschäftsführung ausgearbeitet wurde. Die Sichtweise ist nur begrenzt, da Folgekosten, die sich aus der qualitativen Zusammensetzung des Abfalls ergeben, dabei völlig außer Betracht gelassen werden. Bei denen der Mittelfristplanung zugrunde gelegten Mengen und Umsätze, die u.a. auch Grundlage einer langfristigen Liquiditätsplanung ist, unterstellt man, dass die Strategie der Überschreitungen so dauerhaft weiter umgesetzt wird. Damit werden Annahmen getroffen, jedoch die Folgen gar nicht abgebildet. Hier besteht ein Risiko in der Anpassungsfähigkeit der Gemeinkosten bei Strategiewechsel. Letztlich geht es zeitlich gesehen beim Standort Ihlenberg vorrangig um die Rekultivierung und Nachsorge einer großen Altlast. Deshalb gehen finanzielle Anreize für die Mitarbeiter, die nur darauf ausgerichtet sind die Umsätze zu steigern, in die falsche Richtung.

Gesundheitliche Risiken

Aus dem Geschäftsbetrieb der Deponie ergeben sich gesundheitliche Risiken für die IAG-Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Anwohner. Durch die Inkaufnahme von Überschreitungen, insbesondere der unter 4.2 festgestellten Parameter, erhöhen sich die Risiken für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Ich kann keinen Mehrwert erkennen, der die Erhöhung dieses Risikos rechtfertigt. Im Gegenteil, die IAG setzt das in den letzten Jahren zurückgewonnene Vertrauen der anliegenden Gemeinden aufs Spiel. Das Vertrauen in die IAG ist jedoch ein hohes Gut, um den Standort in den nächsten Jahren entsprechend zu bewirtschaften.

6. Handlungsempfehlung

Grundlage für die Ausrichtung der IAG muss das Leitbild sein:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns. Wir sind uns der Risiken bewusst, die mit der Ablagerung von Abfällen verbunden sind. Die Minimierung der Risiken hat für uns höchste Priorität....“.

Auf dieser Basis bedarf es einer eindeutigen Zielformulierung, an denen sich die Strukturen, Prozesse und Entscheidungen der IAG orientieren. Mit welchen Abfällen will die IAG die Verfüllung der Deponie vorantreiben? Welche Infrastruktur ist dazu notwendig? Was sind die Kernaufgaben der IAG? Was ist dafür investiv notwendig? Wie wirken sich diese Ziele auf den Umweltschutz, auf die Finanzen und die Struktur /Organisation der IAG aus? Derzeit wird viel interpretiert, was denn alles die Ziele der IAG sein können, jeder aus seiner Sicht. Die Mitarbeiter sehen darin ihren Arbeitsplatz. Fraglich ist die Investition in ein Gewerbegebiet? Soll der Standort weiterentwickelt werden? Finanzielle Anreize sind ausschließlich an das Betriebsergebnis gekoppelt, das wiederum durch Umsatzsteigerungen direkt beeinflussbar ist. Die Beantwortung der Frage des Umfangs des Entsorgungs- und Dienstleistungsauftrages der IAG ist die zentrale Grundlage für alle wichtigen Entscheidungen.

Selmsdorf, den 10.09.2018

Abteilungsleiter

Verantwortlicher Innenrevision und Compliance

Hansestadt LÜBECK 



Der Bürgermeister
Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Hansestadt Lübeck · Bereich 3.030 · 23539 Lübeck

Herrn Staatssekretär
Dr. Stefan Rudolph
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Bereich: Fachbereichscontrolling
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
Auskunft: Dr. Olga Koop
Zimmer: 1.046
Telefon: (0451) 122-3971
Telefax: (0451) 122-3994
Mein Zeichen: Ko/-
Datum: 27.11.2018

Aktuelle Berichterstattung betr. Deponie Ihlenberg
hier: Forderungen des Fachausschusses der Lübecker Bürgerschaft

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Rudolph,

aufgrund der aktuellen Berichterstattung über mögliche Überschreitungen bei den „Schwermetallgrenzwerten“ bei der Einlagerung von Sonderabfällen auf der Deponie Ihlenberg, aber auch im Hinblick auf die aus Lübecker Sicht grundsätzlich unzureichende Information zur Deponie Ihlenberg durch den Betreiber, hat der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck folgende Beschlüsse gefasst:

- umgehende Informationen zur Sachlage vom zuständigen Ministerium aus Mecklenburg-Vorpommern
- Aufnahme der Hansestadt Lübeck in den Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg
- eine unabhängige Untersuchung des Prüfberichts
- ein rechtliches und technisch-naturwissenschaftliches Gutachten zu den Vorwürfen
- eine regelmäßige (1 x jährlich) Berichterstattung der Deponiebetreiber im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck
- die Ausweitung einer vom Deponiebetreiber geplanten medizinischen Studie zu Krebsfällen im Umfeld der Anlage auf die Hansestadt Lübeck
- eine sofortige Meldung bei Störfällen auch an die Hansestadt Lübeck.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Erläuterungen - ggf. auch für ein persönliches Gespräch - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludger Hinsen
Ludger Hinsen
Senator

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere neuen Servicezeiten:
Montag u. Dienstag 08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:
Deutsche Bank:
IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH22
Postbank Hamburg:
IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck:
IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank:
IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU
Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Busanbindung:
Buslinien: 2, 7, 16
Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühltentor
Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.030 · 23539 Lübeck

Herrn Staatssekretär
Tobias Goldschmidt
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
Postfach 7151
24171 Kiel

Der Bürgermeister

Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Bereich: Fachbereichscontrolling
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
Auskunft: Dr. Olga Koop
Zimmer: 1.046
Telefon: (0451) 122-3971
Telefax: (0451) 122-3994
Mein Zeichen: Ko/-
Datum: 27.11.2018

Aktuelle Berichterstattung betr. Deponie Ihlenberg

hier: Aufnahme der Hansestadt Lübeck in den Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg

Sehr geehrter Herr Goldschmidt,

die Hansestadt Lübeck war bis 2013 durch einen Mitarbeiter der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde im Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg vertreten. In der 6. Legislaturperiode hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern entschieden, die Arbeit des Beirats neu auszurichten. Dadurch hatte die Hansestadt Lübeck ihren Sitz im Beirat verloren. Der erforderliche Fachaustausch zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wurde in einer seit 2006 auf der Ministerialebene bestehende Arbeitsgruppe fortgesetzt.

Seit 2015 gibt es engere Kontakte zwischen der doppelten Geschäftsführung der IAG GmbH und den politischen Gremien der HL. So werden z.B. die jährlichen Grundwasser-Monitoring-Berichte den Mitgliedern des Fachausschusses der Bürgerschaft für Umwelt, Sicherheit und Ordnung durch die Geschäftsführung präsentiert. In 201x hatten die Ausschussmitglieder die Deponie Ihlenberg besucht, um ihre Fragen vor Ort zu stellen.

Die aktuelle Berichterstattung über mögliche Überschreitungen bei den „Schwermetallgrenzwerten“ bei der Einlagerung von Sonderabfällen auf der Deponie Ihlenberg war Thema in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 20. November 2018. An der Sitzung hat auch die Geschäftsführung der IAG GmbH teilgenommen und zu der Berichterstattung Stellung genommen. Die Ausschussmitglieder hatten nach ausführlicher Beratung bekräftigt, dass zum Schutze der Lübecker Bevölkerung neben dem politischen auch ein fachliches Interesse besteht, Zugang zu umweltrelevanten Informationen in Bezug auf die Deponie Ihlenberg zu erhalten.

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere neuen Servicezeiten:
Montag u. Dienstag 08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:
Deutsche Bank:
IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg:
IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck:
IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank:
IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU
Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Busanbindung:
Buslinien: 2, 7, 16
Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühlenort
Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Als Umweltsenator der Hansestadt Lübeck halte ich in Übereinstimmung mit den Ausschussmitgliedern eine zukünftige Beteiligung der Stadt am Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg weiter für geboten, um den Umgang mit der Deponiegeschichte und den neuersten Vorkommnissen zu versachlichen und den fachlichen Dialog fortzusetzen.

Sehr geehrter Herr Goldschmidt,

ich bitte Sie, sich beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für lübecker Belange einzusetzen, damit die Hansestadt Lübeck wieder in den Deponiebeirat aufgenommen wird.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludger Hinsen
Ludger Hinsen
Senator